



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau, AZ 29927-01/-02

Schlussbericht

Verfasser:

**Internationales Institut für
Wald und Holz NRW e. V.
an der WWU Münster**

Projektstart: 01.08.2012

Projektende: 31.12.2013

Laufzeit: 15 + 2 Monate

Münster, Januar 2014



Band 2/2

Projektkennblatt
der
Deutschen Bundesstiftung Umwelt



Az	29927/01 29927/02	Referat	33/0	Fördersumme	101.920,00 €
				Fördersumme Verlängerung	18.457,00 €

Antragstitel Phase I	Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau in Deutschland
Phase II	Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau in Deutschland – Multiplikation der Projektergebnisse

Stichworte	Kurzumtriebsplantagen, Umweltschutz, Naturschutz, Biomasse, Dendromasse, Nachhaltigkeit, Management, Landwirtschaft, Regenerative Energiewirtschaft
-------------------	---

Laufzeit	Projektbeginn	Projektende	Projektphase(n)
15 Monate	01.08.2012	30.10.2013	1
2 Monate	01.11.2013	31.12.2013	2

Zwischenberichte	nach 7 Monaten
------------------	----------------

Bewilligungsempfänger	Internationales Institut für Wald und Holz NRW an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Hafenweg 24a; D - 48155 Münster	Tel 0251/674 324-0
		Fax 0251/674 324-21
		Projektleitung Prof. Dr. Andreas Schulte
		Bearbeiter Susanne Bergmann

Kooperationspartner	DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH Alboinstraße 56; D-12103 Berlin
----------------------------	--

Zielsetzung und Anlass des Vorhabens

Nachhaltigkeit bzw. die Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Energieträgern und sonstigen Produkten rücken mehr und mehr in den Fokus von Gesellschaft und Politik. Entsprechend nehmen die Forderungen zur Dokumentation von Nachhaltigkeit für die unterschiedlichsten Verfahren, Produkte und Dienstleistungen weiter zu.

Ziel des beantragten Vorhabens war die Entwicklung eines TÜV-/DIN-geprüften Nachhaltigkeitszertifikats zur Anlage, Bewirtschaftung und Beerntung von Agrarholzanbauflächen im bundesdeutschen Kontext. Die Fläche an KUP in Deutschland ist derzeit im Verhältnis zu den Anbauflächen anderer Biomasseträger wie Mais oder Raps als marginal zu bezeichnen. Nichtsdestotrotz wird aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, der höheren Energieeffizienz und geringeren CO₂-Emissionen von Holz sowie betriebswirtschaftlichen Vorteilen ein deutlicher Anstieg der KUP-Fläche in Deutschland und Europa in den kommenden Jahren erwartet.

Darstellung der Arbeitsschritte und der angewandten Methoden

Im Rahmen des Vorhabens wurden zunächst in einem trans- und interdisziplinären Ansatz unter Beachtung der Aspekte Nachhaltigkeit, Umweltwirkung sowie Natur- und Klimaschutz ein Kriterienkatalog für ein solches Zertifikat erarbeitet. Die Ergebnisse bereits vorhandener Studien wurden hier mit einbezogen.

Der erarbeitete Kriterien- und Indikatorenkatalog wurde im Rahmen von drei ganztägigen Arbeitstreffen mit dem hierfür gebildeten Projektbeirat diskutiert, weiterentwickelt und abgestimmt. Der Beirat wurde aus acht Mitgliedern aus den Bereichen Angewandte Forschung/Anlage und Produktion von Dendromasse, Landwirtschaft, Holzwirtschaft, Bioenergie/Regenerative Energie sowie Natur- und Umweltschutz, Umweltmanagement gebildet.

Aufbauend auf diesem ersten Schritt, wurde das Verfahren anhand vorhandener KUP validiert und ein Zertifizierungsprogramm erstellt. Hierzu erfolgten insgesamt fünf Praxistests bei KUP-Betreibern in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hessen und Bayern. Dies wurden zusammen mit dem im Bereich der Zertifizierung spezialisierten Unterauftragnehmer DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH durchgeführt. Die DIN CERTCO GmbH ist die Zertifizierungsgesellschaft der TÜV Rheinland Gruppe und des DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Basierend auf dem abgestimmten Kriterien- und Indikatorenkatalog sowie den Erfahrungen und Ergebnissen der Praxistests wurde ein Zertifizierungsprogramm mit zugehörigem Qualitätszeichen erarbeitet, das nun als Grundlage für die Vergabe des Zertifikats zur Verfügung steht. Der Kriterien- und Indikatorenkatalog wurde hierbei so gestaltet, dass eine Anerkennung des Zertifikats zur Integration in die Produktionskettenzertifizierung für Bioenergieprodukte nach dem System von ISCC möglich ist.

Die Laufzeit des Zertifikats beträgt 5 Jahre. Hierbei fallen für den Zertifikatsnehmer in Abhängigkeit von der bewirtschafteten Agrarholzfläche durchschnittliche jährliche Gesamtkosten für den Betrieb zwischen 850 und 1.950 Euro an.

Ergebnisse und Diskussion

Aus Sicht des Berichterstatters lässt sich abschließend festhalten, dass die Zielsetzungen des beantragten Vorhabens in vollem Umfang erreicht wurden. Mit Projektabschluss stehen das Zertifizierungsprogramm als Grundlage für die Vergabe des Zertifikats „Agrarholz nachhaltig angebaut“, das entsprechende DINplus-Qualitätszeichen sowie der gesamte Zertifizierungsablauf zur Verfügung. Das Zertifikat konnte innerhalb der Projektlaufzeit bis zur Markteinführung entwickelt werden. Die Grundlage zur Praxiseinführung ist somit vorhanden und im Rahmen des Vorhabens wurde eine eigene Webseite erstellt, um die Ergebnisse über das Ende der Projektlaufzeit hinaus zu sichern (www.agrarholz-nachhaltig-angebaut.de).



Die Innovation des erarbeiteten Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau liegt zum einen in der absoluten Marktneuheit. Zum anderen weist es einen aktuellen Bezug zur derzeitigen Klima- und Nachhaltigkeitsdiskussion auf, da dieses Verfahren dem wachsenden gesellschaftlichen Anspruch auf mehr Transparenz im Bereich Landwirtschaft und regenerative Energie entspricht und dem Verbraucher einen nachhaltig erzeugten Rohstoff garantiert. Somit räumt der Berichtersteller dem Zertifikat unter der Voraussetzung, dass sich die agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Agrarholzanbaus in der EU verbessern, zukünftig durchaus gute Marktchancen ein.

Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation

Zielgruppe des Verfahrens sind Besitzer von Kurzumtriebsplantagen und Nutzer von Energieholz. Ansprechpartner sind folglich vor allem Landwirte, Grundbesitzer, Holzhandel und die regenerative Energiewirtschaft.

Im Laufe des Projektes sind die folgenden Medien-Veröffentlichungen entstanden: 19 Artikel in Fachzeitschriften (u. a. ganzseitige Artikel im Holz-Zentralblatt und der AFZ/DerWald), 10 Artikel in Online-Medien, vier Artikel in Tageszeitungen sowie ein Radio-Beitrag beim RBB. Allein durch die Veröffentlichungen in Fachzeitschriften wurde eine Auflage von mehr als 255.000 erreicht.

Dem Fachpublikum wurde das Vorhaben sowohl im Rahmen des 13. Internationalen Holzenergiekongresses am 27.09.2013 in Augsburg wie auch am 12.11.2013 auf der Agritechnica in Hannover präsentiert.

Im Jahr 2014 wird die Thematik zudem im Rahmen einer Fachbuchveröffentlichung weiter verbreitet.

Fazit

Die Zielsetzung des beantragten Vorhabens wurde in vollem Umfang erreicht. Mit Projektabschluss stehen das Zertifizierungsprogramm als Grundlage für die Vergabe des Zertifikats „Agrarholz nachhaltig angebaut“, das entsprechende DIN*plus*-Qualitätszeichen sowie der gesamte Zertifizierungsablauf zur Verfügung. Das Zertifikat konnte innerhalb der Projektlaufzeit bis zur Markteinführung entwickelt werden. Die Grundlage zur Praxiseinführung ist somit vorhanden und zur Sicherung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus wurde eine eigene Webseite (www.agrarholz-nachhaltig-angebaut.de) erstellt.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes hat sich die Beteiligung des erfahrenen und international renommierten Zertifizierers DIN CERTCO als ebenso richtig und zielführend erwiesen, wie die Bildung des Projektbeirats und die Durchführung von Praxistests. Die beiden letztgenannten Instrumente haben die Erwartungen des Berichterstatters sogar deutlich übertroffen.

Änderungen an den übergeordneten Zielsetzungen und dem Kostenrahmen waren innerhalb des Vorhabens somit nicht erforderlich. Durch eine zweite, zweimonatige Projektphase konnte die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zum Zertifikat intensiviert werden. Qualität und Quantität der Berichterstattung zum Projekt zeigen, dass das Thema auf großes Interesse sowohl beim Fachpublikum als auch der allgemeinen Öffentlichkeit gestoßen ist.

Anlage 2

Erster Entwurf des Kriterien- und Indikatorenkatalogs

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator	Überprüfbarkeit/Dokumentation
<p>I.1 Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt entsprechend den Anforderungen an die „Gute fachliche Praxis“ auf Grundlage des § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG</p>	<p><u>Berücksichtigung der Maßgaben des § 17 BBodSchG ^[1]</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bodenbearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus, so dass die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wurde. • Bodenverdichtungen durch eingesetztes Gerät werden so weit wie möglich vermieden. Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtungen zu erkennen. • Bodenerosionen werden bei der Flächenanlage durch eine standortangepasste Bodenvorbereitung und Pflanzung möglichst vermieden. In Hanglagen sind keine Erosionserscheinung zu erkennen. • Naturbetonte Strukturelemente (insbesondere Hecken, Feldgehölze, Felldraine und Ackertrassen) bleiben bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten. Die auf der Fläche vor der Begründung vorhandenen Landschaftselemente sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Anträge auf Flächenprämie aus den Vorjahren) dokumentiert und wurden bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten. <p><u>Note:</u> <i>Folgende im § 17 BBodSchG genannte Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ werden durch die Flächennutzung „Agrarholzanbau“ als solche erfüllt und bedürfen daher keines Nachweises und keiner Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der standorttypische Humusgehalt des Bodens wird erhalten, da die Flächennutzung sogar eine Humusanreicherung mit sich bringt.</i> • <i>Die biologische Aktivität des Bodens wird durch die Flächennutzung verbessert.</i> • <i>Die Bodenstruktur wird durch die Flächennutzung erhalten oder verbessert.</i>

Berücksichtigung der Maßgaben des § 5 BNatSchG ^[2]

- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Vornutzung der Fläche (z. B. durch Anträge auf Flächenprämie der Vorjahre) bzw. durch den Zustand der Fläche ist ersichtlich, das für die Anlage der Agrarholzfläche kein Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten umgebrochen wurde.
- Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird durch den Flächenbewirtschafter entsprechend der Maßgaben des landwirtschaftlichen Fachrechtes dokumentiert.

Note:

Grundsätze, die bereits durch den § 17 BBodSchG abgedeckt sind bzw. solche, die für den Agrarholzanbau irrelevant sind, sind hier nicht aufgeführt und bedürfen keines Nachweises und keiner Überprüfung.

I.2	Die Anlage und Bewirtschaftung der Fläche erfolgt unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes	<p><u>Berücksichtigung und Prüfung folgender Maßgaben entsprechend des BNatSchG ^[1] und der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Der Flächenbewirtschafter dokumentiert, dass er im Vorfeld der Flächenanlage überprüft hat, ob die betreffende Fläche in einem Gebiet mit einer Schutzkategorie entsprechend der §§ 23-31 BNatSchG liegt (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope oder Netz „Natura 2000“). Falls ja, wurde durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert überprüft und festgestellt, dass die Anlage einer Agrarholzfläche nicht der jeweiligen Schutzgebietsverordnung/dem Schutzzweck widerspricht. Einer solchen Prüfung kommt eine positive Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gleich.
-----	--	---

<p>I.3</p>	<p>Die Anlage und Bewirtschaftung der Flächen erfolgt unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundeswaldgesetzes sowie des jeweiligen Landeswaldgesetzes</p>	<p><u>Berücksichtigung und Prüfung folgender Maßgaben entsprechend des BWaldG^[3] und der jeweiligen Landeswaldgesetze</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Wald BWaldG: <ul style="list-style-type: none"> (2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen), 2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), <p>[...]</p> <p>Agrarholzflächen sind somit regelmäßig kein Wald im Sinne des Gesetzes. Da es aber Bundesländer gibt, in denen die aktuelle Rechtslage dennoch einen Erstaufforstungsgenehmigung verlangt wird (siehe Note), ist durch den Flächenbewirtschafter nachzuweisen, dass er vor der Flächenanlage die aktuell gültige Rechtslage in seinem (Bundes-)Land geprüft hat und erforderlichenfalls über eine entsprechende Genehmigung verfügt.</p> <p><u>Note:</u> Für die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg ist nach aktueller Rechtslage trotz der Herausnahme von Kurzumtriebsplantagen aus dem Waldbegriff des Bundeswaldgesetzes eine Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich! Zudem ist in Bayern die maximale Rotationszeit – ebenfalls abweichend vom BWaldG – auf 10 Jahre begrenzt.</p> <p><u>Sonderregelungen Bayern (BayWaldG^[4]):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rotationszeit: Art. 4 Punkt 7 BayWaldG: „Kurzumtriebskulturen: Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten insbesondere zur Erzeugung von Holz zur Energiegewinnung, mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren.“ 2. Erstaufforstungsgenehmigung: Art. 16, Abs. 1, Satz 1 und 2: „Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig sowie Kurzumtriebskulturen.“ <p><u>Sonderregelung Baden-Württemberg (LLG BW^[5]):</u> Erstaufforstungsgenehmigung: § 25 Abs. 1, Satz 1 LLG BW: Wer ein Grundstück in der offenen Landschaft ganz oder teilweise aufforsten will, bedarf der Genehmigung. In Verbindung mit § 25 a Abs. 2 LLG BW: „§ 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen“</p>
------------	--	--

- | | | |
|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Es werden lediglich Arten angepflanzt, die gemäß der jeweils gültigen Auflistung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Nutzungsform „Niederwald im Kurzumtrieb“ (NwaldZyklBek^[6]) zugelassen sind. |
|--|--|--|

I.4	Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz werden beachtet	<p><u>Grundsätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erfolgt nur im dokumentierten Bedarfsfall und nicht prophylaktisch. Die rechtlichen Regelungen zu Lagerung und Ausbringung (Arbeitsschutz, zugelassene Gerätschaften) der Pflanzenschutz- und Düngemittel sind einzuhalten. Der Flächenbewirtschafter bestätigt dies durch Erklärung. • Werden Dünge- und/oder Pflanzenschutzmaßnahmen durch Dienstleister durchgeführt, sind diese in geeigneter Form zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte zu verpflichten und ein Nachweis hierüber zu führen. <p><u>Düngemittel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln erfolgt nach den Maßgaben des §7 DüV^[7]. • Eine Düngung von Kurzumtriebsflächen ist in der Regel nicht erforderlich. Eine Düngung erfolgt daher nur, wenn die Pflanzen auf der Fläche Mangelerscheinungen [vgl. z. B. LTZ^[8]] zeigen und nur in dem Umfang, wie es zum Beheben der Mangelsituation erforderlich ist. Hierzu erfolgen entsprechende Analysen von Blattspiegelwerten. Die zur Ermittlung verwendeten Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren [z. B. Untersuchungen durch die landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUVA) der Landwirtschaftskammern]. • Eine Düngung erfolgt nur für den Fall, dass als Vergleichsmaßstab geltende, wissenschaftlich fundierte und öffentlich zugängliche Kennwerte für die Nährstoffversorgung von Kurzumtriebsgehölzen unterschritten werden. Die verwendeten Vergleichswerte sind anzugeben [z. B. in LTZ^[8]]. • Es werden nur zugelassene Düngemittel entsprechend DüMV^[9] verwendet. Der Flächenbewirtschafter weist eine Dokumentation nach, aus der hervorgeht, welche Düngemittel in welcher Menge zu welchem Zeitpunkt binnen der letzten drei Jahre auf der Fläche verwendet wurden.
-----	--	--

- Auf eine Anwendung von Klärschlämmen oder Klärschlamm basierten Düngemitteln wird verzichtet.

Pflanzenschutzmittel

- Eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009^[10] zu führen.
- Der Flächenbewirtschafter weist entsprechend eine Dokumentation nach, aus der hervorgeht, welche Pflanzenschutzmittel in welcher Menge zu welchem Zeitpunkt binnen der letzten drei Jahre für welche Kulturpflanze auf der Fläche verwendet wurden. Hierbei sind die zugelassen Anwendungshöchstmengen sowie die Vorgaben und Einschränkungen für die Anwendung (z. B. Abstände von Nachbarkulturen, wasserschutzrechtliche Aspekte) einzuhalten. Ein Nachweis erfolgt über Beilage des jeweiligen Zulassungskennblattes sowie eine Eigenerklärung über die sach- und ordnungsgemäße Mittelanwendung.
- Es werden nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt, für die in Deutschland eine Zulassung in der jeweiligen Kurzumtriebskultur besteht. Ein Nachweis kann über die Listung des Mittels für den Anwendungsbereich in der Online-Datenbank des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit^[11] erfolgen.
- Andere Pflanzschutzmittel, als die in der Datenbank des BVL für den Anwendungsbereich zugelassene Mittel, dürfen nur angewendet werden, wenn für sie eine Genehmigung entsprechend §22(2) PflSchG^[12] vorliegt. Die Genehmigung ist nachzuweisen.
- Der Grund für den Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels ist so zu dokumentieren, dass der bereits entstandene Schaden sowie das Schadpotenzial für die Kurzumtriebskultur durch Dritte nachvollzogen werden kann. Hierzu sind durch den Flächenbewirtschafter entsprechende Dokumentationsunterlagen zu erstellen. Hierbei ist auch zu dokumentieren, gegen welchen Schadorganismus das Mittel eingesetzt wird und dass es sich hierbei um das am selektivsten wirkende Mittel handelt (Begründung der Mittelauswahl).

I.5	Es wird Pflanzgut entsprechend des Forstvermehrungsgutgesetzes verwendet	<ul style="list-style-type: none">• Agrarholzflächen sind vom Waldbegriff des BWaldG^[3] unter Einhaltung der dort definierten Maßgaben ausgenommen. Daher wird auch offen diskutiert, ob für Pflanzmaterial, das auf solchen Flächen gepflanzt wird, das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)^[13] anzuwenden ist, da der „forstliche Zweck“ in Frage zu stellen ist. Da es aber Zweck dieses Gesetzes ist, <i>„den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern“</i>, entspricht dieses Gesetz auch den Zielen eines nachhaltigen und ertragssicheren Agrarholzanbaus. Aus diesem Grund wird durch den Flächenbewirtschafter auf den Agrarholzflächen bei Arten, die unter das FoVG^[13] fallen, ausschließlich Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ (§2 8d. FoVG)^[13] [„Vermehrungsgut von einem Erntebestand, einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, wobei die Überlegenheit des Vermehrungsgutes durch Nachkommenschaftsprüfungen oder durch Prüfungen der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen wurde“] verwendet. Der Nachweis erfolgt über den Lieferschein des Pflanzgutlieferanten.
-----	--	---

I.6	Nachbarrecht und Wasserhaushaltsgesetz werden beachtet	<p><u>Nachbarrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none">• In Deutschland ist das private Nachbarrecht bundesrechtlich in den §§ 903 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)^[14] geregelt. In den Bundesländern existieren aber im Regelfall Ergänzungsregelungen innerhalb der Ausführungsgesetze zum BGB (z. B. Bayern) oder Landes-Nachbarrechtsgesetze (z. B. NRW) in denen für Baumkulturen, vorbehaltlich anderslautende Regelungen mit dem Nachbarn, im Regelfall Grenzabstände zwischen 4 und 8 m vorgeschrieben sind.• Der Bewirtschafter hält die für sein Bundesland geltenden Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, ein. Die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Flächen sowie die landesspezifische Regelung sind zu dokumentieren.• Für den Fall, dass durch Absprache mit den Nachbar-Eigentümern geringerer Grenzabstände vereinbart werden, ist die Vereinbarung schriftlich nachzuweisen. <p><u>Wasserhaushaltsgesetz^[15]</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der Anlage und Bewirtschaftung der Flächen sind die wasserschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen zu beachten. Sofern die Agrarholzflächen an Gewässer grenzen, hat der Bewirtschafter eine Überprüfung dieser Vorgaben vor der Flächenanlage sowie vor relevanten Maßnahmen der Flächenbewirtschaftung (Pflanzenschutz, Düngung, Beerntung, Bodenarbeiten) in nachvollziehbarer Form (schriftlich) zu dokumentieren.
-----	--	--

Quellen:

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**); Ausfertigungsdatum: 17.03.1998. Vollzitat: "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist". Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 I 212
- [2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**); Ausfertigungsdatum: 29.07.2009. Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist". Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I 148
- [3] Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – **BWaldG**). Ausfertigungsdatum: 02.05.1975. Vollzitat: "Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist". Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 31.7.2010 I 1050
- [4] Waldgesetz für Bayern (**BayWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005; GVBl 2005, S. 313; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 40 G v. 20.12.2011, 689).
- [5] Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (**LLG BW**) vom 14. März 1972, letzte berücksichtigte Änderung: § 28 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2012 (GBl. S. 146).
- [6] Bekanntmachung Nr. 05/10/31 der Liste der für Niederwald mit Kurzumtrieb bei der Betriebsprämie geeigneten Arten und deren maximale Erntezyklen (NwaldZyklBek) vom 12. Mai 2010 (eBAnz Nr. 52 S. 1).
- [7] Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – **DüV**); Ausfertigungsdatum: 10.01.2006; Vollzitat: „Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist“, Stand: Neugefasst durch Bek. v. 27.2.2007 I 221; zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 G v. 24.2.2012 I 212. Die Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).
- [8] Anlage und Bewirtschaftung von Kurzumtriebsflächen in Baden-Württemberg. Herausgegeben von: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (**LTZ**). 3. unwesentlich veränderte Auflage 2010. 56 Seiten.
- [9] Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - **DüMV**). Ausfertigungsdatum: 05.12.2012. Vollzitat: „Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482)“.
- [10] **VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.
- [11] http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/-01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html
- [12] Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - **PfSchG**). Ausfertigungsdatum: 06.02.2012. Vollzitat: „Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)“.
- [13] Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**); Ausfertigungsdatum: 22.05.2002. Vollzitat: „Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist“. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 37 G v. 9.12.2010 I 1934.
- [14] Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**). Ausfertigungsdatum: 18.08.1896. Vollzitat: „Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist“. Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2749.
- [15] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**). Ausfertigungsdatum: 31.07.2009; Vollzitat: „Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist“. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 5.12.2012 I 2449.

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator		Überprüfbarkeit/Dokumentation
II.1	Die strukturelle und biologische Vielfalt wird durch geeignete Anlage- und Erntetechniken gefördert	<p><u>Es werden bei der Anlage einer Agrarholzfläche Maßnahmen zur Förderung der strukturellen und biologischen Vielfalt ergriffen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Um großflächige Monokulturen aus genetisch identischen Pflanzen zu vermeiden werden bevorzugt Mischkulturen, bestehend aus mindestens zwei Arten/Sorten/Klonen, angelegt^[1, 2]. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ab einer Flächengröße von 1 Hektar werden mindestens 2 Arten/Sorten/Klone verwendet. ○ Ab einer Flächengröße von 3 Hektar werden mindestens 3 Arten/Sorten/Klone verwendet. ○ Die Mischung kann entweder durch Mischung innerhalb der Flächen oder durch flächige Mischungen erfolgen, wobei die Einzelfläche je Art/Sorte/Klon 1 Hektar nicht überschreiten darf. <p>Der Nachweis der Verwendung und Mischung mehrerer Arten/Sorten/Klone erfolgt durch Lieferscheine der Pflanzgutlieferanten sowie bei flächiger Mischung zusätzlich durch einen Flächenplan, auf dem die Einzelflächen der verwendeten Arten/Sorten/Klone kenntlich gemacht sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden bevorzugt in Deutschland beheimatete Arten für die Flächenbegründung verwendet^[1], die auch in der NwaldZyklBek^[3] aufgeführt sind. Zu vermeiden ist, außer in begründeten Ausnahmefällen auf Sonderstandorten, die Pflanzung fremdländischer Gehölzarten mit starkem Ausbreitungspotential (z.B. Robinie, Götterbaum*)^[2, 4]. Der Nachweis der Verwendung entsprechenden Pflanzgutes erfolgt wiederum durch die Lieferscheine des Pflanzgutlieferanten. Die Verwendung insbesondere der Robinie ist plausibel auf Grund der Standortverhältnisse zu begründen und ein Konzept zur Vermeidung der Ausbreitung der Art auf Nachbarmflächen vorzulegen.

- Es werden geschlossene Bestandesblöcke mit einheitlicher Bewirtschaftung von nicht mehr als 10 Hektar Größe gepflanzt.
 - Hat ein Flächenbewirtschafter an einem Standort mehr als 10 Hektar Agrarholzflächen, erfolgt der Nachweis durch ein entsprechendes Flächenverzeichnis und Bewirtschaftungskonzept.
 - Flächen an einem Standort ab 10 Hektar sind in Blöcke von höchstens 10 Hektar zusammenhängender Fläche zu unterteilen.
Die Unterteilung kann hierbei durch Grünstreifen oder Wege mit Saumstrukturen erfolgen. Bei drei- bis fünfjähriger Rotation ist ein Mindestabstand von 6 m, bei längeren Rotationen von 10 m zwischen den Blöcken einzuhalten.
Alle Flächen, die hierbei nicht als Weg genutzt werden, sollen mit krautigen, regionaltypischen Arten bewachsen sein (z. B. Blühstreifen- oder Wildblumenmischungen)** und durch regelmäßige Mahd von Gehölzaufwuchs freigehalten werden^[4]. Der Nachweis erfolgt über Flächenlagepläne und eine schriftliche Dokumentation über die Behandlung der Unterteilungsbereiche.
- Lassen es die standörtlichen Verhältnisse zu, werden Schlagformen mit möglichst großer Kantenlänge gewählt^[4]. Die Überprüfung möglicher Flächenausformungen vor der Flächenanlage ist vom Flächenbewirtschafter schriftlich zu dokumentieren.
- Die Randzonen zu angrenzenden Nutzungsformen (vgl. Kriterium I.6) sollen mit krautige, regionaltypischen Arten bewachsen sein (z. B. Blühstreifen- oder Wildblumenmischungen)** und durch regelmäßige Mahd von Gehölzaufwuchs freigehalten werden^[4].

Note:

*Der Götterbaum fällt aktuell nicht unter die *NwaldZyklBek*^[3].

**Die aktive Bepflanzung von Unterteilungsbereichen, Gewendebereichen und Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken macht auch vor dem Hintergrund Sinn, dass im Rahmen von Kontrollen von Agrarholzflächen im Rahmen der EU-Flächenprämie vereinzelt diese Flächen aus der beihilfefähigen Fläche herausgerechnet wurden. Bei der aktiven Bewirtschaftung/Pflege kann für die Flächen daher auch eine andere Nutzungsart im Rahmen der Prämienbeantragung genutzt werden.

Die strukturelle und biologische Vielfalt wird durch eine methodisch, standörtlich und zeitlich angepasste Beerntung erhalten und gefördert.

- Bei der Wahl des Erntezeitpunkts finden die Ansprüche z. B. von Bodenbrütern und Wild sowie die Samenreife von Ackerwildkräutern Berücksichtigung^[1]. Der Flächenbewirtschafter verpflichtet sich daher, die Gehölzernte entsprechend des § 39(5)2 BNatSchG^[5], trotz der ausdrücklichen Ausnahme von Kurzumtriebsflächen aus dieser Regelung, nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu beernten.
- Bodenverdichtungen durch eingesetztes Gerät werden bei der Ernte so weit wie möglich vermieden. Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtungen zu erkennen (vgl. hierzu auch Kriterium I.1).

<p>II.2</p>	<p>Negative Wirkungen auf Wasserhaushalt und Bodenfunktionen werden durch eine standörtlich angepasste Bewirtschaftung vermieden</p>	<p><u>Chemikalien zur Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung werden nur in Ausnahmefällen verwendet</u>^[4, 6].</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sind der chemischen Begleitwuchsregulierung alternative Verfahren vorzuziehen. Mögliche Maßnahmen sind z.B. Mähen, Mulchen oder Hacken zwischen den Pflanzenreihen oder die Einsaat einer Nutzpflanzdecke. • Die Notwendigkeit der chemischen Bekämpfung von krautigem Aufwuchs oder Schädlingen muss dokumentiert sein. Der Einsatz des verwendeten Mittels erfolgt entsprechend der maximalen Mengenangabe des Herstellers. Herstellerempfehlungen, Aufwandmenge und Behandlungsfläche sind schriftlich zu dokumentieren (vgl. hierzu auch Kriterium I.4). • Eine besondere Sorgfaltspflicht kommt dem Flächenbewirtschafter beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten zu. Hier sind durch ihn die Prüfung der Zulässigkeit eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie des gewählten Mittels schriftlich zu dokumentieren. <p><u>Der Einsatz von Düngungsmitteln erfolgt ausschließlich bedarfsbezogen</u>^[2].</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde die Notwendigkeit einer Düngung festgestellt (vgl. hierzu Kriterium I.4), wird rückgeführter Biokompost oder Holzasche verwendet soweit dies rechtlich (DüMV^[7]) zulässig ist. Die Zulässigkeit sowie Art und Menge des eingesetzte Düngemittel sind zu dokumentieren (vgl. hierzu Kriterium I.4). • Grundsätzlich zulässig ist die Verwendung von Bodenhilfsstoffen wie z.B. Mykorrhiza, Huminsäuren oder Wasser speichernden Granulaten, sofern diese als umweltverträglich einzustufen sind. Ein Nachweis erfolgt über das entsprechende Sicherheitskennblatt.
-------------	--	---

Alle Maßnahmen zur Anlage und Bewirtschaftung erfolgen unter Schonung des Grund- und Oberflächenwassers.

- Außer zur Sicherung der Kultur im Anlagejahr wird bei der Bewirtschaftung der Agrarholzflächen auf eine konventionelle Bewässerung verzichtet. Lediglich eine ressourceneffiziente Unterflur-Tröpfchenbewässerung ist zulässig.
- Sofern Agrarholzflächen entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG^[8] angelegt werden, verpflichtet sich der Flächenbewirtschafter abweichend von § 38 WHG^[8] durch schriftliche Eigenerklärung, innerhalb von Gewässerrandstreifen auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten. Alternative mechanische Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren.
- Auf grundwasserfernen Standorten (in Anlehnung an KA5^[9] Grundwassertiefstand tiefer 2 m unter Flur) mit einem langjährigen mittleren Jahresniederschlägen < 600 mm sind die Umtriebszeiten auf maximal 5 Jahre zu begrenzen, um die Verdunstungsleistungen über die KUP-Pflanzungen zu reduzieren und die Grundwasserneubildung nicht zu gefährden^[4].
- Auf grundwasserfernen Standorten (in Anlehnung an KA5^[9] Grundwassertiefstand tiefer 2 m unter Flur) sollte bei langjährigen mittleren Jahresniederschlägen < 500 mm von der Anlage von Kurzumtriebsplantagen abgesehen werden, um die Grundwasserneubildung nicht zu gefährden.

Note:

(1) Ein zusätzlicher positiver Effekt von Agrarholzflächen ist, dass sich die Nitratausträge über das Sickerwasser binnen kürzester Zeit deutlich reduzieren^[4, 10].

Bodenstruktur und -fruchtbarkeit werden durch eine angepasste Bewirtschaftung erhalten.

- Die Beerntung der Flächen erfolgt grundsätzlich in unbelaubtem Zustand, um die Nährstoffentzüge zu minimieren^[4].
- Der aktuelle Bodenzustand wird bei der Bearbeitung und Ernte zur Vermeidung von Bodenverdichtung berücksichtigt. Die Befahrung der Flächen erfolgt mit angepasster Bereifung und bevorzugt in längeren Frost- oder Trockenperioden^[4] (vgl. auch Kriterium I.1).
- Der Flächenbewirtschafter führt nach jeder Ernte eine Analyse der Makronährstoffversorgung durch. Das Analyseprotokoll ist nachzuweisen. Werden als Vergleichsmaßstab geltende, wissenschaftlich fundierte und öffentlich zugängliche Kennwerte für die Nährstoffversorgung von Kurzumtriebsgehölzen unterschritten, erfolgt zur Wahrung der Standortfruchtbarkeit eine Kompensationsdüngung (vgl. Kriterium I.4).

<p>II.3</p>	<p>Die Anlage erfolgt bevorzugt auf Standorten mit zu erwartender positiver Schutzwirkung für den Boden- und Wasserhaushalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Schutzwirkungen, die von einer Agrarholzfläche auf den Boden- und Wasserhaushalt ausgehen können, werden bei der Wahl eines Standortes besonders berücksichtigt^[1, 4, 6, 11, 12, 13]. • Stehen mehrere Standorte für die Begründung von Agrarholzflächen zur Verfügung, werden bevorzugt solche Standorte ausgewählt, auf denen diese eine Landschaftsschutzfunktion erfüllen können. Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Begründung der Flächenauswahl vor der Flächenanlage schriftlich. Vorrangflächen für Kurzumtriebsplantagen sind demzufolge insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Überflutungsgefährdete Standorte ○ Erosionsgefährdete Standorte ○ Intensiv bewirtschaftetes Agrarland ○ Deponien ○ Rohstoffabbauf Flächen • Die Anlage und Bewirtschaftung orientiert sich am jeweiligen Schutzzweck (vgl. hierzu Kriterium I sowie II.1 und II.2).
-------------	---	---

II.4	Die Flächenanlage erfolgt unter Berücksichtigung der Wechselwirkung mit benachbarten Ökosystemen und der Funktionalität bestehender Biotopverbundsysteme	<ul style="list-style-type: none">• Bei der Anlage von Agrarholzflächen wird die Möglichkeit überprüft, ob die Flächenlage und -ausformung so gewählt werden kann, dass sie zeitgleich als Trittsteinbiotop oder Wanderungskorridor zur Biotopvernetzung^[1, 4, 6, 11, 12, 13] fungieren kann.• Beeinträchtigungen von Nachbarflächen werden durch die Art und Weise der Flächenanlage und Bewirtschaftung weitestgehend vermieden (vgl. hierzu Kriterium I, II.1 und II.2).• Ist von einer vernetzenden Funktion der Agrarholzfläche auszugehen, sollte der Flächenbewirtschafter die Pflege von vorhandenen Rand- und Gewendebereichen so gestalten, dass diese Funktion auch bei der Beernung der Fläche erhalten bleibt. Entsprechende Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
------	--	---

Quellen:

- [1] Quinkenstein, A. ; Schultze, B. ; Grünewald, H. ; Wöllecke, J. ; Schneider, B. U. ; Jochheim, H. ; Hüttl, R. F. (2008): *Landschaftsökologische Aspekte der Dendromasseproduktion : Analyse und Bewertung von Risiken und Vorteilswirkungen*. - In: *Vorläufiger Endbericht des Verbundforschungsvorhabens DENDROM - Zukunftsrohstoff Dendromasse : Tagungsband des Abschluss-Symposiums DENDROM vom 10.-11. Juli 2008 im Harnack Haus Berlin: 1-44.*
- [2] *Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative II im Klimaschutz „Klima Plus Saar“.* 5.5.16 Kurzumtriebsflächen (KUF)
- [3] *Bekanntmachung Nr. 05/10/31 der Liste der für Niederwald mit Kurzumtrieb bei der Betriebsprämie geeigneten Arten und deren maximale Erntezyklen (NwaldZyklBek) vom 12. Mai 2010 (eBANr Nr. 52 S. 1).*
- [4] *Deutsche Bundesstiftung Umwelt [Hrsg.] (2010): Kurzumtriebsplantagen. Handlungsempfehlungen zur naturverträglichen Produktion von Energieholz in der Landwirtschaft. Ergebnisse aus dem Projekt NOVALIS. 76 Seiten.*
- [5] *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG); Ausfertigungsdatum: 29.07.2009. Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist". Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I 148.*
- [6] *Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2010): Energieholzanbau auf landwirtschaftlichen Flächen. Auswirkungen von Kurzumtriebsplantagen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und biologische Vielfalt. Anbauanforderungen und Empfehlungen. 18 Seiten.*
- [7] *Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV). Ausfertigungsdatum: 05.12.2012. Vollzitat: „Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482)“.*
- [8] *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG); Ausfertigungsdatum: 31.07.2009. Vollzitat: "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist". Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.1.2013 I 95.*
- [9] *AD-HOC-AG BODEN 2005: Bodenkundliche Kartieranleitung (KA5). – 5. Aufl., 438 S. Hannover.*
- [10] *Burger, F. J. (2010): Bewirtschaftung und Ökobilanzierung von Kurzumtriebsplantagen. Dissertation am Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München. 162 Seiten.*
- [11] *Bund und Umwelt- und Naturschutz Deutschland [Hrsg.] (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung : Chancen und Risiken. BUND Positionspapier 55. 23 Seiten.*
- [12] *Naturschutzbund Deutschland e.V. [Hrsg.] (2012): Naturschutzfachliche Anforderungen für Kurzumtriebsplantagen. Praktische Umsetzung von Maßnahmen bei der Neuanlage und Bewirtschaftung von Energieholzflächen. 32 Seiten.*
- [13] *Feldwisch, N. (2011): Umweltgerechter Anbau von Energiepflanzen. Schriftenreihe, Heft 43/2011, hg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. 72 Seiten.*

Kriterium III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator		Überprüfbarkeit/Dokumentation
III.1	Die Anlage, Bewirtschaftung und Ernte erfolgt klimaschonend	<p><u>Die Fähigkeit der organischen Bodensubstanz zur Fixierung und langfristigen Speicherung von Kohlenstoff bleibt erhalten.</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Artenreiches Extensivgrünland, Grünlandbrachen sowie Grünland auf Moorstandorten werden grundsätzlich nicht umgebrochen^[1]. Der Flächenbewirtschafter dokumentiert hierzu, dass die Vornutzung der Fläche keine dieser Grünlandformen war (z. B. durch Anträge auf Flächenprämie der Vorjahre und Standortinformationen im Katasterauszug oder landwirtschaftlichen Analyseprotokollen; vgl. hierzu auch Kriterium I.1).• Bei der Flächenvorbereitung verbleiben ober- und unterirdische Pflanzenrückstände auf der Fläche^[2, 3]. Werden Intensiv-Grünland o. ä. Vornutzungen für die Anlage von KUP-Flächen genutzt, sollte die Fläche vor der Pflanzung möglichst nicht mechanisch umgebrochen werden^[4]. Erfolgt dies doch, dokumentiert der Flächenbewirtschafter die Notwendigkeit (z. B. erwartetes hohes Schadpotenzial durch Mäuse oder durchbrechen von Verdichtungsschichten^[5] wie z. B. Ortstein, die wachstumshemmend sind). <p><u>Note:</u></p> <p>(1) Bei Berücksichtigung der hier genannten Punkte ist durch die Flächennutzung „Agrarholzanbau“ grundsätzlich von einer stabilen Humusbilanz bzw. einer zusätzlichen Festlegung atmosphärischer Kohlenstoffe in Boden und Biomasse auszugehen^[2, 3, 6].</p>

Die Belastung der Atmosphäre mit klimarelevanten Spurengasen durch die Bewirtschaftung der Agrarholzfläche beschränkt sich auf ein erforderliches Maß⁽¹⁾.

- Der Maschineneinsatz⁽²⁾ wird durch den Flächenbewirtschafter auf das erforderliche Maß begrenzt^[6].
- Die Flächenvorbereitung, ggf. erforderliche Düngung sowie der notwendige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geht nicht über das erforderliche Maß hinaus.
- Vergleiche zu diesem Punkt auch die Kriterien I.1, I.4, II.1 und II.2.

Note:

(1) Zusätzlich positiv auf die Treibhausgasbilanz wirkt sich insbesondere die reduzierte N₂O(Lachgas)-Emissionen von Agrarholzflächen aus^[3, 7].

(2) Bei der Begrenzung und Optimierung des Maschineneinsatzes kann dem Flächenbewirtschafter ein hohes Maß an Eigeninteresse unterstellt werden, da hierdurch die Kosten reduziert und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Daher wird auf einen gesonderten Nachweis verzichtet.

III.2	Die produzierte Dendromasse wird energieeffizient und klimaschonend vertrieben und verwertet	<p><u>Effiziente Lieferkette vom Produzenten zum Abnehmer der Dendromasse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Transportwege sind möglichst kurz zu halten^[3]. Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine eigene Verwertungsmöglichkeit, dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und auch in diesem Umkreis vermarkten wird. • Erfolgt die Vermarktung über eine Fahrtentfernung von 50 Kilometern hinaus weist der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form nach, dass dieser Vermarktungsweg für ihn die wirtschaftlichste Variante ist. • Soll vor der Vermarktung eine Trocknung der Hack-schnitzel erfolgen, sollten hierzu passive Verfahren wie z. B. nach dem Prinzip des Dombelüftungsverfahrens^[8] oder vorhandene Abwärmequelle (z. B. Industrie- oder Biogasanlagen) genutzt werden. Führt der Flächenbewirtschafter vor der Vermarktung eine Trocknung durch, dokumentiert er die Begründung zu Wahl des jeweiligen Verfahrens. <p><u>Effiziente energetische Nutzung der produzierten Dendromasse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Verwertung der Dendromasse durch Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird angestrebt^[3, 6]. Betreiber solcher Systeme/Anlagen sollten bevorzugt beliefert werden. Der Flächenbewirtschafter prüft daher, welche Vermarktungsmöglichkeiten für ihn unter Berücksichtigung des Transportradius bestehen und dokumentiert die Begründung für die Wahl des Absatzweges.
-------	--	---

III.3	Die Ausrichtung und Anordnung der Flächen soll sich nach möglichen positiven Zusatzeffekten orientieren	<ul style="list-style-type: none">• Stehen mehrere Flächen für die Anlage einer Agrarholzfäche zur Verfügung, sollte durch den Flächenbewirtschafter geprüft werden, ob die Auswahl der Fläche Auswirkungen auf eine oder mehrerer der folgenden Zusatzleistungen hat:<ul style="list-style-type: none">○ Begrenzung von Lärmimmissionen^[5]○ Dämpfung von Temperaturextremen/Erhöhung der Luftfeuchtigkeit^[5, 7]○ Minderung von Wind- und Wassererosion^[2, 7] <p>Ist dies gegeben, wird die Fläche möglichst so angelegt, dass diese zusätzliche(n) Funktion(en) erfüllt wird/werden.</p> <p>Dieser Prozess ist durch den Flächenbewirtschafter schriftlich zu dokumentieren.</p>
-------	---	--

--	--	--

Quellen:

- [1] Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2010): *Energieholzanbau auf landwirtschaftlichen Flächen. Auswirkungen von Kurzumtriebsplantagen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und biologische Vielfalt. Anbauanforderungen und Empfehlungen.* 18 Seiten.
- [2] Deutsche Bundesstiftung Umwelt [Hrsg.] (2010): *Kurzumtriebsplantagen. Handlungsempfehlungen zur naturverträglichen Produktion von Energieholz in der Landwirtschaft. Ergebnisse aus dem Projekt NOVALIS.* 76 Seiten.
- [3] Butterbach-Bahl, K.; Leible, L.; Kälber, S.; Kappler, G.; Kiese, R. (2010): *Treibhausgasbilanz nachwachsender Rohstoffe – eine wissenschaftliche Kurzdarstellung.* KIT Scientific Reports 7556. KIT Scientific Publishing. 46 Seiten.
- [4] Feldwisch, N. (2011): *Umweltgerechter Anbau von Energiepflanzen. Schriftenreihe, Heft 43/2011, hg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.* 72 Seiten.
- [5] Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (2010): *Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken.* BUND-Positionspapier 55. 24 Seiten.
- [6] Burger, F. J. (2010): *Bewirtschaftung und Ökobilanzierung von Kurzumtriebsplantagen. Dissertation am Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München.* 162 Seiten.
- [7] Quinkenstein, A. ; Schultze, B. ; Grünewald, H. ; Wöllecke, J. ; Schneider, B. U. ; Jochheim, H. ; Hüttl, R. F. (2008): *Landschaftsökologische Aspekte der Dendromasseproduktion : Analyse und Bewertung von Risiken und Vorteilswirkungen.* - In: *Vorläufiger Endbericht des Verbundforschungsvorhabens DENDROM - Zukunftsrohstoff Dendromasse : Tagungsband des Abschluss-Symposiums DENDROM vom 10.-11. Juli 2008 im Harnack Haus Berlin: 1-44.*
- [8] Brummack, J. (2012): *Trocknung von Hackgut aus KUP. Ergebnisse aus dem Projekt AgroForNet. Arbeitspaket 3.7.* Online unter: <http://www.energieholz-portal.de/345-0-Hackschnitzeltrocknung-AP3-7.html> (zuletzt abgerufen am 20.02.2013).

Kriterium IV: Flächennutzungskonkurrenz

Indikator		Überprüfbarkeit/Dokumentation
IV.1	Keine Anlage von KUP auf schützenswerten, seltenen oder geschützten Biotopstandorten	<ul style="list-style-type: none">• Vor Neuanlage in Schutzgebieten entsprechend der §§ 23–31 BNatSchG^[1] oder in Gebieten mit Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie^[2] streng geschützten Arten ist durch den Flächenbewirtschafter zu prüfen, ob der Agrarholzanbau dem Schutzzweck nicht widerspricht und keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind^[3]. Die Prüfung ist zu dokumentieren (vgl. hierzu auch Kriterium I.2).• Besteht auf der Basis von Schutzgebietsverordnungen ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Anlage einer Agrarholzfläche durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde, ist diese vorzulegen (vgl. hierzu auch Kriterium I.2).

IV.2	Bei der Flächenauswahl werden die Belange konkurrierender Landnutzungsformen, insbesondere der Nahrungsmittelproduktion, berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> • Der Agrarholzanbau findet bevorzugt auf betrieblichen Grenzertragsstandorten oder stark vorbelasteten Standorten und Neulandstandorten (z.B. Deponien, Halden, Bergbaufolgelandschaften) statt^[4, 5, 6]. <p>Der Flächenbewirtschafter dokumentiert, warum es sich bei der jeweiligen Fläche um eine betriebliche Grenzertragsfläche (pflanzenbauliche und/oder ökonomische Ursachen) handelt.</p> <p><u>Note:</u> <i>Ein weiterer detaillierter Nachweis zur Berücksichtigung der Nahrungsmittelproduktion bei der Flächenauswahl erscheint vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse zur jährlichen nationalen^[7, 8] wie internationalen Lebensmittelvernichtung^[9] wenig sinnvoll.</i></p>
------	---	--

Quellen:

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**); Ausfertigungsdatum: 29.07.2009. Vollzitat: „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist“. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I 148

[2] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

[3] Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2010): Energieholzanbau auf landwirtschaftlichen Flächen. Auswirkungen von Kurzumtriebsplantagen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und biologische Vielfalt. Anbauanforderungen und Empfehlungen. 18 Seiten.

[4] Bund und Umwelt- und Naturschutz Deutschland [Hrsg.] (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung : Chancen und Risiken. BUND Positionspapier 55. 23 Seiten.

[5] Feldwisch, N. (2011): Umweltgerechter Anbau von Energiepflanzen. Schriftenreihe, Heft 43/2011, hg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. 72 Seiten.

[6] Naturschutzbund Deutschland e.V. [Hrsg.] (2012): Naturschutzfachliche Anforderungen für Kurzumtriebsplantagen. Praktische Umsetzung von Maßnahmen bei der Neuanlage und Bewirtschaftung von Energieholzflächen. 32 Seiten.

[7] <http://www.bauernverband.de/ressourcenkonkurrenz-ueberschaetzt> (abgerufen am 8. März 2013)

[8] http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/WvL/Studie_Lebensmittelabfaelle_Kurzfassung.pdf?jsessionid=7B5E6FB1EBC895F2877365C5BD85D041.2_cid385?__blob=publicationFile (abgerufen am 8. März 2013)

[9] <http://www.fao.org/news/story/en/item/74192/icode/> (abgerufen am 8. März 2013)

Kriterium V: Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte

Indikator	Überprüfbarkeit/Dokumentation
<p>V.1 Die produzierte Dendromasse soll möglichst in regionale und effiziente Wertschöpfungsketten fließen^[1, 2, 3]</p>	<ul style="list-style-type: none">• Der Flächenbewirtschafter dokumentiert vor der ersten Beerntung der Fläche, ob er über eine eigene Anlage zur Verwertung des produzierten Holzes verfügt.• Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine eigene Verwertungsmöglichkeit dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und auch in diesem Umkreis vermarkten wird.• Erfolgt die Vermarktung über eine Fahrtentfernung von 50 Kilometern hinaus weist der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form nach, dass dieser Vermarktungsweg für ihn die wirtschaftlichste Variante ist. <p><i>Note:</i> <i>Vergleiche hierzu auch Kriterium III.2</i></p>

V.2	Beim Einsatz von eigenen Arbeitskräften werden Arbeitsrecht und Arbeitsschutz eingehalten	<ul style="list-style-type: none">• Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt ausschließlich durch Personen, die über einen entsprechenden Fachkundenachweis verfügen^[4]. Der Flächenbewirtschafter dokumentiert dies in geeigneter Weise.• Bei der Ausbringung von Spritzmitteln werden ausschließlich geeignete Gerätschaften verwendet und vorschriftsmäßig gereinigt, die Mittel werden ordnungsgemäß gekennzeichnet und rechtskonform gelagert und es bestehen Vorsorgemaßnahmen für eventuelle Unfälle^[5]. Führt der Bewirtschafter die Maßnahmen selbst durch, erfolgt der Nachweis wie folgt:<ul style="list-style-type: none">○ Der Bewirtschafter verfügt über gekennzeichnete Pflanzenschutz-Gerätschaften mit aktuell gültigem Prüfzeichen.○ Das Pflanzenschutzmittellager des Bewirtschafters sowie die Kennzeichnung der darin enthaltenen Pflanzenschutzmittel entspricht den aktuellen rechtlichen Anforderungen.○ Der Bewirtschafter verfügt über einen den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Reinigungsplatz für die Pflanzschutz-Geräte sowie über eine geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung.
-----	---	--

V.3	Lohnzahlungen und Sozialleistungen	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigt der Bewirtschafter Arbeitskräfte auf seinem Betrieb, weist er in geeigneter Form schriftlich nach, dass seine Mitarbeiter – sofern entsprechende Regelungen bestehen – den gesetzlich vorgeschrieben oder tariflich vereinbarten Mindestlohn erhalten, ordnungsgemäß versichert und bei der Berufsgenossenschaft gemeldet sind. <p><u>Note:</u> <i>Eine gewisse gesetzliche Rahmenregelung hinsichtlich angemessener Lohnzahlungen ergibt sich aus § 138 BGB (Verbot sittenwidriger Rechtsgeschäfte, mithin auch sittenwidriger Löhne) und § 612 BGB (branchenübliche Vergütung)^[6], konkret auch aus den verbindlichen Mindestlöhnen für einzelne Branchen (u.a. Zeitarbeit, z.B. Erntehelfer^[7]).</i></p>
-----	------------------------------------	---

V.4	Beim Einsatz von Lohnunternehmern/ Dienstleistern wird sichergestellt, dass diese Arbeitsrecht und Arbeitsschutz einhalten	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgt die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Dritte (Dienstleister/Lohnunternehmer), stellt der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form (z. B. durch schriftliche Aufführung im Auftrag) sicher, dass auch hierbei die Ausbringung ausschließlich durch fachkundige Personen erfolgt^[4].• Erfolgt die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Dritte (Dienstleister/Lohnunternehmer), stellt der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form (z. B. durch schriftliche Aufführung im Auftrag) sicher, dass ausschließlich geeignete Gerätschaften verwendet werden und Vorsorgemaßnahmen für eventuelle Unfälle bestehen^[5].
-----	--	--

V.5	<p>Negative Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden möglichst vermieden^[8]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● In wie weit die Anlage einer Agrarholzfläche Landschaftsbild oder Erholungsnutzung beeinflusst, ist einzelfallabhängig und daher schwer normierbar. Grundsätzlich sollten aber durch den Bewirtschafter der Fläche vor der Flächenanlage abgewogen werden, ob Landschaftsbild oder Erholungsnutzung negativ beeinflusst und wie diese Beeinflussung ggf. vermieden wurde. Hierbei sind folgende Punkte schriftlich zu dokumentieren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Es wurde geprüft, ob die Fläche in einem ausgewiesenen Erholungsgebiet liegt. Falls ja, erfolgte die Flächenanlage unter Beibehaltung des Erholungswertes. ○ Es wurde geprüft, ob durch die Anlage der Agrarholzfläche markante Sichtachsen in der Landschaft beeinflusst werden (z. B. Täler). Eine Verbauung solcher Sichtachsen (z. B. von ausgewiesenen Aussichtspunkten und Wanderwegen) wurde bei der Flächenanlage vermieden. ○ Es wurde durch den Bewirtschafter geprüft, ob eine Anlage der Agrarholzfläche in Randlage zu Waldflächen oder Siedlungen möglich ist, da hierbei Randeffekte lediglich vorverlagert werden. ● Von einem negativen Einfluss auf das Landschaftsbild ist auszugehen, wenn die Agrarholzflächen einen großen, einheitlichen Block darstellen. Hiervon ist ab einer zusammenhängenden, unstrukturierten (keine Auflockerung durch Wege oder Gräben mit Seitenrändern, Landschaftselemente oder wechselnde Bewirtschaftungseinheiten mit anderen Pflanzverbänden und/oder Umtriebszeiten) Gesamtfläche von mehr als 10 ha auszugehen.
-----	---	--

V.6	Negative Effekte auf Nachbarflächen werden vermieden ^[9]	<ul style="list-style-type: none">• Bei Bewirtschaftungsarbeiten (Flächenvorbereitung, Pflanzenschutz, Ernte) werden benachbarte, fremdbewirtschaftete Flächen nur in dem Maße beeinflusst, wie es bei anderen landwirtschaftlichen Kulturen der Fall wäre. Ein Nachweis hierüber kann durch einvernehmliche, schriftliche Erklärung mit dem/den Flächennachbarn erfolgen.• vgl. hierzu auch Kriterium I.6 „Nachbarrecht“
-----	---	--

Quellen:

[1] Anders, K.; Fischer, L. (2012): *Bioenergie-Pfade in deutschen Landschaften. Ergebnisse aus dem Projekt AgroForNet. Arbeitspaket 4.3.* Online unter: <http://www.energieholz-portal.de/346-0-Bioenergie-Pfade-AP4-3.html> (zuletzt abgerufen am 20.02.2013).

[2] *Bund und Umwelt- und Naturschutz Deutschland [Hrsg.] (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung : Chancen und Risiken. BUND Positionspapier 55. 23 Seiten.*

[3] Feldwisch, N. (2011): *Umweltgerechter Anbau von Energiepflanzen. Schriftenreihe, Heft 43/2011, hg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. 72 Seiten.*

[4] *Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) k.a.Abk.; V. v. 28.07.1987 BGBl. I S. 1752; zuletzt geändert durch Artikel 27 G. v. 06.12.2011 BGBl. I S. 2515; Geltung ab 01.07.1988.*

[5] *Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG). Ausfertigungsdatum: 06.02.2012. Vollzitat: „Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)“.*

[6] *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ausfertigungsdatum: 18.08.1896. Vollzitat: „Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist“. Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2749.*

[7] *Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG); Ausfertigungsdatum: 07.08.1972. Vollzitat: „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist“*

[8] *Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2010): Energieholzanbau auf landwirtschaftlichen Flächen. Auswirkungen von Kurzumtriebsplantagen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und biologische Vielfalt. Anbauanforderungen und Empfehlungen. 18 Seiten.*

[9] *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [Hrsg.] (2010): Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz. Grundsätze für die Durchführung. 69 Seiten.*

Anlage 3

Protokolle der Beiratssitzungen



Anwesenheitsliste

1. Beiratstreffen DBU-Agrarholzzertifikat am 10. Dezember 2012

Unterschrift

Dr. David Butler Manning
(TU Dresden)

Dr. Butler Manning

Marcus Blachnik
(DIN CERTCO)

M. Blachnik

Dr. Frank Burger
(Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)

F. Burger

Mareike Erlenkötter
(Wald-Zentrum)

M. Erlenkötter

Dr. Thomas Forstreuter
(Westfälisch-Lippischer- Landwirtschaftsverband /
Deutscher Bauernverband)

*(nicht anwesend, vorab
entschuldigt.)*

Manuel Goerke
(Wald-Zentrum)

M. Goerke

Dr. Heiko Hagemann
(Wald-Zentrum)

H. Hagemann

Imke Hennemann-Kreikenbohm
(NABU-Bundesgeschäftsstelle)

I. Hennemann-Kreikenbohm

Dr. Martin Hofmann
(Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)

M. Hofmann

Prof. Dr. Dieter Murach
(Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)

~~Dr. Denny Ohnesorge~~ *Vertreter: Udo Krause*
(Deutscher Holzwirtschaftsrat)

Prof. Dr. Andreas Schulte
(Wald-Zentrum)

A. Schulte

Dr. Reinhard Stock
(Deutsche Bundesstiftung Umwelt)

R. Stock



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Anwesenheitsliste

1. Beiratstreffen DBU-Agrarholzzertifikat am 10. Dezember 2012

Hans-Albrecht Wiehler
(Bundesverband Bioenergie)

Handwritten signature in blue ink.

PROTOKOLL	FREITAG, 14. DEZEMBER 2012
<u>Titel:</u>	<i>Erstes Treffen des Projektbeirats im Vorhaben „Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau“; gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (AZ: 29927)</i>
<u>Termin:</u>	<i>10. Dezember 2012</i>
<u>Ort:</u>	<i>DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH - Alboinstraße 56 - D-12103 Berlin</i>
<u>Teilnehmende:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Dr. David Butler Manning (TU Dresden, in Vertretung für Prof. Dr. Drs. h.c. Albrecht Bemann)</i> • <i>Marcus Blachnik (DIN CERTCO)</i> • <i>Dr. Frank Burger (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)</i> • <i>Mareike Erlenkötter (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Manuel Goerke (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Dr. Heiko Hagemann (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Imke Hennemann-Kreikenbohm (NABU-Bundesgeschäftsstelle)</i> • <i>Dr. Martin Hofmann (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)</i> • <i>Prof. Dr. Dieter Murach (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)</i> • <i>Udo Krause (Deutscher Holzwirtschaftsrat, in Vertretung für Dr. Denny Ohnesorge)</i> • <i>Hans-Albrecht Wiehler (Bundesverband Bioenergie)</i> • <i>Prof. Dr. Andreas Schulte (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Dr. Reinhard Stock (Deutsche Bundesstiftung Umwelt)</i>
<u>Bearbeiter:</u>	<i>Dr. Heiko Hagemann (IIWH)</i>

TOP 1: Begrüßung und Einleitung (Prof. Dr. Andreas Schulte/Internationales Institut für Wald und Holz (IIWH))

- Vorstellung internationaler Trends und deren greifende und zu erwartende Folgen, die zur Beantragung des Vorhabens geführt haben
- Vorstellung des IIWH/des Projektteams
- PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll

TOP 2: Vorstellung des Vorhabens (Dr. Heiko Hagemann/IIWH)

- PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll

TOP 3: Vorstellung DIN-CERTCO/Zertifizierung (Marcus Blachnik/DIN-CERTCO)

- Vorstellung der DIN-CERTCO, Ihrer Prinzipien und Produkte
- Zertifizierung und Veröffentlichung der erteilten Zertifikate
- PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll

TOP 4: Die Rolle des Beirats im Vorhaben (Prof. Dr. Andreas Schulte/IIWH)

- Vorhaben verfolgt einen transdisziplinären Ansatz und bezieht die Ansprüche unterschiedlicher Interessensgruppen im Rahmen des Beirats in den Arbeits-Prozess mit ein.
- PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll

TOP 5: Vorstellung und Kurz-Statements der Beiratsmitglieder

- (1) Dr. Frank Burger (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)
 - PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll
- (2) Hans-Albrecht Wiehler (Bundesverband Bioenergie)
 - Herr Wiehler ist beim BBE für den Bereich „Biofestbrennstoffe“ zuständig.
 - Befassen sich gerade mit einer Qualitäts- und Effizienz-Initiative im Bereich Holzhackschnitzel; in diesem Zusammenhang ggf. auch Hackschnitzel-Zertifikat angedacht.
 - Leitet beim BBE die Arbeitskreise „Holzhackschnitzel“ und „Wärme“.
 - Haben mit dem Deutschen Bauernverband zusammen ein Positionspapier zum Thema KUP erarbeitet.
 - BBE führt jährlich die Veranstaltung IHE® HolzEnergie Augsburg als Internationale Fachmesse und Fachkongress für Holzenergie durch.

- (3) Udo Krause (Deutscher Holzwirtschaftsrat)
 - PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll
- (4) Prof. Dr. Dieter Murach (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)
 - PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll
- (5) Imke Hennemann-Kreikenbohm (NABU-Bundesgeschäftsstelle)
 - PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll
 - Aktuelles Projekt zu KUP unter www.energieholz-naturschutz.de
 - Weitere Projekte unter www.nabu.de
- (6) Dr. Martin Hofmann (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)
 - PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll
- (7) Dr. David Butler Manning (TU Dresden)
 - Der Lehrstuhl von Prof. Bemmann befasst sich schon seit fast 20 Jahren mit Projekten im Bereich Energieholz und in den letzten Jahren auch verstärkt mit KUP.
 - Tätigkeiten liegen v. a. im Bereich Projektkoordination
 - Im aktuellen BMBF-Vorhaben (AgroForNet) sollen die Ergebnisse des Vorgänger-Vorhabens (AGROWOOD) in die Praxis umgesetzt werden. Hierbei geht es v. a. um das Problem der Vernetzung Landwirte/Flächeneigentümer – Dienstleister – Abnehmer (Generierung von Wertschöpfungsketten in drei verschiedenen Modellregionen).
 - Beschäftigen sich noch mit einem Antrag zu KUP auf naturschutzfachlich nicht wertvollem Grünland. (ggf. wird eine 4 ha Versuchsflächen angelegt)
 - Im Rahmen des Vorhabens AgroForNet wurde von Herrn Florian Neubert ein Fragebogen versendet, zu dem es insgesamt 400 vollständige Rückmeldungen gab. Einige Fragen beziehen sich auch auf eine Zertifizierung von KUP. Herr Neubert bietet Kontaktaufnahme an.
- (8) Dr. Reinhard Stock (Deutsche Bundesstiftung Umwelt)
 - Vorstellung der DBU und seiner Person/Funktion
 - Viele geförderte Vorhaben haben einen Beirat. In diesem Projekt hat er eine sehr hohe Bedeutung, da er im Projekt mitarbeitet und steuert.
 - Das Projekt trifft genau die Förderstrategie der DBU (Schnittstelle zwischen Wissenschaft/Forschung und Entwicklung/Erprobung).
 - In den von der DBU geförderten Vorhaben spielen Praxispartner immer eine Rolle.
 - Auch an die DBU-Naturerbe gGmbH (insgesamt bald Eigentümerin von 60.000 ha ehemaligen Bundes-Flächen) wurde schon mehrfach die Anfrage nach Flächen für den Energiepflanzenanbau gestellt, was die Aktualität des Vorhabens unterstreicht.

- Bitten für die weitere Projektbearbeitung:
 - Es sollte noch im 1. Quartal ein erster Entwurf der Indikatoren des Zertifikats als Diskussionsgrundlage an die Beiratsmitglieder versendet, bilateral bzw. über E-Mail diskutiert und auf einem anschließenden Beiratstreffen verabschiedet werden,
 - dem Protokoll die Präsentationen beifügen,
 - das Vorhaben auch bei anderen Fördermittelgebern bekannt machen.
 -

TOP 6: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Vorhaben, Termine und Veranstaltungen (Mareike Erlenkötter und Prof. Schulte/IIWH)

- Vorstellung bisheriger und geplanter Aktivitäten
- Hinweis an die Beiratsmitglieder, Pressekontakte weiterzuleiten
- PowerPoint-Präsentation als Anlage zu diesem Protokoll

TOP 7: Erste Festlegungen aus den Beiträgen und der Diskussion

- Das Vorhaben soll im Rahmen einer Poster-Präsentation auf dem 2. Internationalen Agrarholzkongress 2013 am 19./20. Februar 2013 in Berlin vorgestellt werden.
- Das nächste Beiratstreffen findet im Rahmen der LIGNA 2013 in Hannover, möglichst am Dienstag, den 7. Mai 2012 statt. Sollte dieser Termin nicht machbar sein, wird ein neuer Termin per Doodle-Umfrage ermittelt.
- Titel und Vorwort zum Vorhaben sollten dahingehend überprüft/überarbeitet werden, dass nicht der Eindruck entsteht, ohne ein solches Zertifikat wäre der Agrarholzanbau bzw. die Landwirtschaft allgemein nicht nachhaltig.
- Die Ergebnisse der ISCC-Arbeiten zur Biomassezertifizierung werden berücksichtigt.
- Der Projektbearbeiter prüft, in wie weit der Kreis der Beiratsmitglieder noch sinnvoll erweitert werden kann. Der Beirat kann hierzu Vorschläge einbringen.
- Insbesondere für die Phase der Verfahrenserprobung werden noch weitere Praxispartner in das Vorhaben eingebunden (z. B. Fa. Hüttmann, Dorr-Energie). Der Beirat kann hierzu Vorschläge einbringen.
- Der Projektbearbeiter erörtert mit der DBU, ob es ggf. sinnvoll ist, im Rahmen des Vorhabens Kriterien und Indikatoren für zwei abgestufte Zertifikate zu erarbeiten.
- Der Projektbearbeiter wird das Vorhaben auch bei anderen Fördermittelgebern bekannt machen (z. B. BfN, FNR).
- Kontaktdaten aller Beteiligten im Anhang.

Kontaktdaten Beiratsmitglieder:

- **Dr. David Butler Manning (in Vertretung für Prof. Dr. Bemann)**
Technische Universität Dresden
Institut für Internationale Forst- und Holzwirtschaft Professur für Forst- und Holzwirtschaft
Osteuropas Pienner Str. 19
01737 Tharandt
Tel.: 035203 3831819
Fax: 035203 3831283
Projekthomepage: <http://www.agrofor.net> // <http://www.energieholz-portal.de>
Institutshomepage: <http://www.forst.tu-dresden.de/Osteuropa/>
- **Prof. Dr. Albrecht Bemann**
Tel.: 0352033831287
Fax.: 0352033831283
E-Mail: albrecht.bemann@forst.tu-dresden.de
- **Dr. Frank Burger**
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Abteilung 4 Forsttechnik, Betriebswirtschaft, Holz
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising
Tel. 08161/71-5126
Fax 08161/71-5132
Mail: Frank.Burger@lwf.bayern.de
<http://www.lwf.bayern.de>
- **Imke Hennemann-Kreikenbohm**
NABU-Bundesgeschäftsstelle
Referentin für Energieholz und Naturschutz
Charitéstraße 3
10117 Berlin
Telefon geschäftlich: +49 (0)30 284 984 1954
Fax geschäftlich: +49 (0)30 284 984 3954
E-Mail: imke.hennemann@nabu.de
- **Dr. Martin Hofmann**
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt Sachgebiet Züchtung und Prüfung
forstlichen Vermehrungsgutes
Professor-Oelkers-Straße 6
34346 Hann. Münden
Tel.: 0049-5541/7004-21
Fax: 0049-5541/7004-73
E-mail: Martin.Hofmann@nw-fva.de



- **Prof. Dr. Dieter Murach**
Alfred-Möller-Str. 1
Haus 11, Raum 116
16225 Eberswalde
Telefon geschäftlich: (+49) 03334 65 481
Fax geschäftlich: (+49) 03334 65 428
E-Mail: dmurach@hnee.de

- **Udo Krause (in Vertretung für Dr. Denny Ohnesorge)**
DHWR Deutscher Holzwirtschaftsrat e.V.
Referent Projektmanagement
Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V.
Dorotheenstr. 54
10117 Berlin
Tel: +49 3072 0204 3885
Fax: +49 3022 3204 86
E-Mail: Krause@rohholzverbraucher.de
Web:
www.rohholzverbraucher.de, www.holzproklima.de, www.facebook.com/HolzProKlima

- **Dr. Denny Ohnesorge (Geschäftsführer)**
Deutscher Holzwirtschaftsrat e.V.
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Tel: +49 3072 0204 3886
Fax: +49 3022 3204 86
E-Mail: ohnesorge@dhwr.de
Web: www.dhwr.de

- **Hans-Albrecht Wiehler**
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) /
Politischer Referent
Hauptstadtbüro im Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 31904-224
Fax: + 49 (0) 30 31904-231
Mail: wiehler@bioenergie.de
Internet: www.bioenergie.de, www.holzhackschnitzel.org



- **Dr. Thomas Forstreuter**
Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV)
Schorlemerstraße 15
48143 Münster
E-Mail: info@wlv.de
Tel. +49 (251) 4175271
Fax. +49 (251) 4175136

Kontakt Daten Kooperationspartner:

Marcus Blachnik
DIN CERTCO Gesellschaft für
Konformitätsbewertung mbH
Alboinstraße 56
D-12103 Berlin

Tel.: +49 (0)30 7562-1156
Fax: +49 (0)30 7562-1141
E-Mail: marcus.blachnik@dincertco.de
Internet: www.dincertco.de

Ansprechpartner für das Vorhaben (Wald-Zentrum):

Prof. Dr. Andreas Schulte (Projektleitung)
Tel. 0251/674 324-0
E-Mail: andreas.schulte@wald-zentrum.de

Dr. Heiko Hagemann (Projektbearbeitung)
Tel. 0251/83 30 133
E-Mail: heiko.hagemann@wald-zentrum.de

Susanne Bergmann (Projektkoordination)
Tel. 0251/674 324-12
E-Mail: susanne.bergmann@wald-zentrum.de

Mareike Erlenkötter (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
Tel. 0251/674 324-14
E-Mail: mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Manuel Goerke (Projektbearbeitung)
Tel. 0251/674 324-16
E-Mail: manuel.goerke@wald-zentrum.de



Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Hafenweg 24a
48155 Münster

Tel.: +49 251 674324-0

Fax: +49 251 674324-21

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de



Anwesenheitsliste

2. Beiratstreffen DBU-Nachhaltigkeitszertifikat am 7. Mai 2013

Prof. Dr. Albrecht Bemann
(TU Dresden)

Susanne Bergmann
(Wald-Zentrum)

Dr. Frank Burger
(Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)

Mareike Erlenkötter
(Wald-Zentrum)

Dr. Thomas Forstreuter
(Westfälisch-Lippischer- Landwirtschaftsverband /
Deutscher Bauernverband)

Manuel Goerke
(Wald-Zentrum)

Dr. Heiko Hagemann
(Wald-Zentrum)

Peter Hawighorst
(meo CARBON SOLUTIONS)

Imke Hennemann-Kreikenbohm
(NABU-Bundesgeschäftsstelle)

Prof. Dr. Dieter Murach
(Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)

Dr. Denny Ohnesorge
(Deutscher Holzwirtschaftsrat)

Marco Pagels *Miriam Sahl*
(DIN CERTCO Gesellschaft für
Konformitätsbewertung mbH)

Unterschrift

abgesagt am 06.05.2013

M. E. Erlenkötter

P. Hawighorst

Miriam Sahl



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Anwesenheitsliste

2. Beiratstreffen DBU-Nachhaltigkeitszertifikat am 7. Mai 2013

Dr. Christian Schmidt

(Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)

Prof. Dr. Andreas Schulte

(Wald-Zentrum)

Thomas Siegmund

(Bundesverband Bioenergie)

Dr. Reinhard Stock

(Deutsche Bundesstiftung Umwelt)

Unterschrift

abgesagt am 06.05.2013

PROTOKOLL	
<u>Titel:</u>	<i>Zweites Treffen des Projektbeirats im Vorhaben „Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau“; gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (AZ: 29927)</i>
<u>Termin:</u>	<i>7. Mai 2013</i>
<u>Ort:</u>	<i>Ligna 2013, Deutsche Messe AG, Hermesallee, 30521 Hannover</i>
<u>Teilnehmende:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Prof. Dr. Drs. h.c. Albrecht Bemann (TU Dresden)</i> • <i>Mareike Erlenkötter (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Dr. Thomas Forstreuter (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband)</i> • <i>Manuel Goerke (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Dr. Heiko Hagemann (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Dr. Peter Hawighorst (Meo Carbon Solutions GmbH)</i> • <i>Imke Hennemann-Kreikenbohm (NABU-Bundesgeschäftsstelle)</i> • <i>Dr. Christian Schmidt (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)</i> • <i>Prof. Dr. Dieter Murach (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)</i> • <i>Dr. Denny Ohnesorge (Deutscher Holzwirtschaftsrat)</i> • <i>Prof. Dr. Andreas Schulte (Internationales Institut für Wald und Holz NRW)</i> • <i>Miriam Sahl (DIN CERTCO)</i> • <i>Dr. Reinhard Stock (Deutsche Bundesstiftung Umwelt)</i>
<u>Bearbeiter:</u>	<i>Mareike Erlenkötter (IIWH)</i>

TOP 1: Begrüßung (Prof. Dr. Andreas Schulte, Wald-Zentrum)

- Begrüßung und Ablauf

TOP 2: Vorstellung und Diskussion des aktuellen Stands der Arbeiten: Standardisierung der Kriterien & Indikatoren, Bewertungsmaßstab für die Zertifizierung im In- und Ausland (Dr. Heiko Hagemann, Wald-Zentrum)

- Vorstellung und Diskussion der Kriterien und Indikatoren mit allen Beiratsmitgliedern
- Kommentare und Anmerkungen sind in **der Anlage** vermerkt.

Durch die angeregte Diskussion der Kriterien und Indikatoren konnten diese nicht vollständig besprochen werden. Es wurde daher entschieden, dazu eine weitere, dritte Sitzung einzuberufen, in der die Kriterien weiter besprochen werden.

Durch die fortgeschrittene Zeit wurde auf die Vorträge „Nächste Arbeitsschritte“ von Dr. Heiko Hagemann und von Miriam Sahl, DIN CERTCO verzichtet und auf das nächste Treffen verschoben.

TOP 3: ISCC: Zertifizierung von landwirtschaftlichen Biomassen für den Biokraftstoffbereich: Hintergründe, aktueller Stand, erwartete Entwicklungen (Dr. Peter Hawighorst, ISCC)

- Vorstellung der ISCC-Zertifizierung
- Nachhaltigkeitszertifizierung von holziger Biomasse
- ISCC ist seit 2010 operativ tätig. Die Entwicklung des Systems wurde von mehr als 250 Stakeholdern sowie durch FNR/BMELV unterstützt.
- ISCC wird von Unternehmen in 70 Ländern genutzt.
- Seit der Gründung von ISCC wurden mehr als 2.000 Zertifikate weltweit ausgestellt.
- ISCC ist kein „deutsches System“: ca. 90 % der Systemnutzer sind international.
- ISCC kooperiert mit 22 Zertifizierungsgesellschaften, welche die Implementierung des Standards garantieren.
- ISCC ist ein Qualitätsstandard der über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.
- ISCC bietet Systeme für die Zertifizierung unterschiedlicher Produkte – ISCC DE/EU für Biokraftstoffe, ISCC PLUS für weitere Anwendungen.

- **Auf Anregung des Beirats und der DBU strebt das Projektvorhaben an, Schnittstellen zu definieren, damit Inhaber des DBU-Nachhaltigkeitszertifikat als Produzenten von Agrarholzhackschnitzeln ohne eine zusätzliche Zertifizierung in die ISCC-Chain-of-custody-Zertifizierung integriert werden können.**

Hierzu sind u. a. die folgenden Punkte erforderlich:

- Zwingend erforderlich ist die Berechnung der Treibhausgasbilanz entsprechend der Vorgaben der Renewable Energy Directive der EU
- Zu betrachten ist hierbei die Bilanz von der Anlage der Agrarholzfläche bis hin zur

Übergabe an den nächsten Akteur in der Verwertungskette

- Die hier erarbeiteten Kriterien und Indikatoren sind mit den von ISCC abzugleichen

TOP 4: Sonstiges

- **Dr. Heiko Hagemann stellte kurz die möglichen Praxispartner vor:**
Eickermann-Nitsche GBR in Bad Pyrmont (3,3 ha auf zwei Flächen verteilt), Hüttmann GmbH (Flächen in Niedersachsen, insgesamt ca. 60 ha eigene KUP), LFE-Schlaubetal GmbH & Co. KG (ca. 150 ha in Brandenburg)
 - ➔ **Die Praxispartner werden in der nächsten Sitzung noch einmal ausführlich vorgestellt und abgestimmt.**
- **Der Beirat regte zudem eine Abschlussveranstaltung zum Projekt an.**
Als mögliche Plattform dazu könnte die Messe „Agritechnica“ in Hannover dienen, welche vom 12. bis 16. November 2013 stattfindet.
 - ➔ **Der Projektbearbeiter recherchiert Möglichkeiten und Kosten dieser Abschlussveranstaltung.**



Kontaktdaten Beiratsmitglieder:

- **Prof. Dr. Albrecht Bemann**
Technische Universität Dresden
Institut für Internationale Forst- und Holzwirtschaft Professur für Forst- und Holzwirtschaft
Osteuropas Piener Str. 19
01737 Tharandt
Tel.: 0352033831287
Fax.: 0352033831283
E-Mail: albrecht.bemann@forst.tu-dresden.de

- **Dr. Frank Burger**
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Abteilung 4 Forsttechnik, Betriebswirtschaft, Holz
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising
Tel. 08161/71-5126
Fax 08161/71-5132
E-Mail: Frank.Burger@lwf.bayern.de
<http://www.lwf.bayern.de>

- **Imke Hennemann-Kreikenbohm**
NABU-Bundesgeschäftsstelle
Referentin für Energieholz und Naturschutz
Charitéstraße 3
10117 Berlin
Telefon geschäftlich: +49 (0)30 284 984 1954
Fax geschäftlich: +49 (0)30 284 984 3954
E-Mail: imke.hennemann@nabu.de

- **Dr. Christian Schmidt**
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Professor-Oelkers-Straße 6
34346 Hann. Münden
Tel.: 0049-5541/7004-52
Fax: 0049-5541/7004-73
E-Mail: christian.schmidt@nw-fva.de

- **Prof. Dr. Dieter Murach**
Alfred-Möller-Str. 1
Haus 11, Raum 116
16225 Eberswalde
Telefon geschäftlich: (+49) 03334 65 481
Fax geschäftlich: (+49) 03334 65 428



E-Mail: dmurach@hnee.de

- **Dr. Denny Ohnesorge** (Geschäftsführer)
Deutscher Holzwirtschaftsrat e.V.
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Tel: +49 3072 0204 3886
Fax: +49 3022 3204 86
Web: www.dhwr.de
E-Mail: ohnesorge@dhwr.de
- **Thomas Siegmund**
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
Stellv. Geschäftsführer
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Tel.: 0228.81 002-23
Fax: 0228.81 002-58
URL: www.bioenergie.de
E-Mail: siegmund@bioenergie.de
- **Dr. Thomas Forstreuter**
Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV)
Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Tel. +49 (251) 4175271
Fax. +49 (251) 4175136
E-Mail: thomas.forstreuter@wlv.de

Kontakt Daten Kooperationspartner:

Marcus Blachnik
DIN CERTCO Gesellschaft für
Konformitätsbewertung mbH
Alboinstraße 56
D-12103 Berlin
Tel.: +49 (0)30 7562-1156
Fax: +49 (0)30 7562-1141
Internet: www.dincertco.de
E-Mail: marcus.blachnik@dincertco.de



Ansprechpartner für das Vorhaben (Wald-Zentrum):

Prof. Dr. Andreas Schulte (Projektleitung)

Tel. 0251/674 324-0

E-Mail: andreas.schulte@wald-zentrum.de

Dr. Heiko Hagemann (Projektbearbeitung)

Tel. 0251/83 30 133

E-Mail: heiko.hagemann@wald-zentrum.de

Susanne Bergmann (Projektkoordination)

Tel. 0251/674 324-12

E-Mail: susanne.bergmann@wald-zentrum.de

Mareike Erlenkötter (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Tel. 0251/674 324-14

E-Mail: mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Manuel Goerke (Projektbearbeitung)

Tel. 0251/674 324-16

E-Mail: manuel.goerke@wald-zentrum.de

**Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Hafenweg 24a
48155 Münster

Tel.: +49 251 674324-0

Fax: +49 251 674324-21

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de

Agenda



11:00 – Begrüßung und Einleitung

(Prof. Dr. Andreas Schulte, Wald-Zentrum / Dr. Reinhard Stock, Deutsche Bundesstiftung Umwelt)

11:15 – Vorstellung und Diskussion des aktuellen Stands der Arbeiten: Standardisierung der Kriterien & Indikatoren, Bewertungsmaßstab für die Zertifizierung

(Dr. Heiko Hagemann, Wald-Zentrum)

12:30 bis 13:30 – Mittagspause

13:30 Press-/Fototermin

14:00 – Nächste Arbeitsschritte: Praxistest – Vorstellung möglicher Praxispartner und Auswahl für den Praxistest

(Dr. Heiko Hagemann, Wald-Zentrum)

14:20 – Nächste Arbeitsschritte: Grundlage für die Zertifizierung und Durchführung der Praxistests

(Miriam Sahl, DIN CERTCO)

14:40 – ISCC: Zertifizierung von landwirtschaftlichen Biomassen für den Biokraftstoffbereich: Hintergründe, aktueller Stand, erwartete Entwicklungen

(Dr. Peter Hawighorst ISCC)

15:00 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Vorhaben, Termine und Veranstaltungen

(Mareike Erlenkötter, Wald-Zentrum)

15:10 – Diskussion / Verschiedenes

Gegen 15:30 Uhr – Ende des Beiratstreffens



Genau. Richtig.



DBU-Forschungsvorhaben „Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau in Deutschland“

Zweites Beiratstreffen in Hannover am 7. Mai 2013
Herzlich Willkommen!



Agenda

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

ISCC - Biomassezertifizierung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

Agenda

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

ISCC - Biomassezertifizierung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.1 - „Gute fachliche Praxis“:

- **Berücksichtigung der Maßgaben des § 17 BBodSchG**
 - Maßnahmen sind durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert
 - keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtungen zu erkennen
 - in Hanglagen sind keine Erosionserscheinung zu erkennen
 - vor der Begründung vorhandenen Landschaftselemente sind dokumentiert und wurden bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.1 - „Gute fachliche Praxis“:

- **Berücksichtigung der Maßgaben des § 5 BNatSchG**
 - Flächenbewirtschafter dokumentiert die Vornutzung der Fläche (kein Umbruch von Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten)
 - Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird entsprechend landwirtschaftlichem Fachrecht dokumentiert
 - *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.1 - „Gute fachliche Praxis“:

Kein Grünlandumbruch (LWF)

- in Überschwemmungsgebieten: fachlich nicht gerechtfertigt, gerade Retentionsflächen eignen sich für KUP ,
- auf Standorten mit hohem Grundwasserstand: ebenfalls kritisch, genau für diese Standorte brauchen wir neue Alternativen der Bewirtschaftung, da diese aufgrund der Abnahme der Viehhaltung aus der Produktion fallen. Die Alternative ist der Mais.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.1 - „Gute fachliche Praxis“:

- auf Moorstandorten: auch eine Grünlandnutzung schadet nach Erfahrungen im staatlichen Moorversuchsgut Großkarolinenfeld dem Moorkörper. KUP wären hier eine Abhilfe, durch bemessene Pflanzung von Rot- und Grauerle sogar relativ naturnah.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.2 - „Naturschutzgesetzgebung“:

- **Berücksichtigung der Maßgaben des §§ 23-31 BNatSchG**
 - dokumentierte Überprüfung, ob betreffende Fläche in einem Gebiet mit einer Schutzkategorie entsprechend der §§ 23-31 BNatSchG liegt
 - falls ja, dokumentiert überprüft und festgestellt, dass Flächenanlage nicht der jeweiligen Schutzgebietsverordnung/dem Schutzzweck widerspricht
 - positive Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kommt Eigenüberprüfung gleich.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.3 - „Bundeswaldgesetz“:

- **Berücksichtigung der Maßgaben des BWaldG/der LWaldGe**
 - aktuelle Rechtslage der Bundesländer wird berücksichtigt
 - Genehmigung in Bayern und Baden Württemberg
 - lediglich Arten gemäß der jeweils gültigen Auflistung der BLE für die Nutzungsform „Niederwald im Kurzumtrieb“ (NwaldZyklBek)

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.4 - „Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz“:

- Grundsätzliches

- Der Einsatz nur im dokumentierten Bedarfsfall, nicht prophylaktisch
- Einhaltung der rechtlichen Regelungen zu Lagerung und Ausbringung wird durch Eigenerklärung bestätigt
- Gleiches gilt für den Einsatz von Dienstleistern
- *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.4 - „Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz“:

- Grundsätzliches

- **Keine Verwendung von chem.-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Falle der Aufnahme von KUP als mögliche Maßnahme des Greening der EU-Agrarpolitik**

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.4 - „Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz“:

- **Düngemittel**

- Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach §7 DüV
- Düngung erfolgt nur, wenn Kennwerte für eine ausreichende Nährstoffversorgung unterschritten werden; die Vergleichswerte sind anzugeben
- Es wird dokumentiert, dass nur zugelassene Düngemittel nach DüMV verwendet wurden; Art, Menge und Zeitpunkt binnen der letzten drei Jahre sind zu dokumentieren
- Auf eine Anwendung von Klärschlämmen oder Klärschlamm basierten Düngemitteln wird verzichtet.

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.4 - „Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz“:

- **Pflanzenschutzgesetz**

- Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
- Nachweis über Zulassungskennblatt und Eigenerklärung über sach- und ordnungsgemäße Mittelanwendung.
- Es werden nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt, für die nachweislich eine generelle Zulassung für KUP oder eine Genehmigung entsprechend §22(2) PflSchG vorliegt.
- Notwendigkeit und Auswahl des jeweiligen Mittels sind zu dokumentieren

Kriterien und Indikatoren



Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.5 - „Forstvermehrungsgutgesetz“:

- bei Arten, die unter das FoVG fallen, wird ausschließlich Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ verwendet
- Nachweis erfolgt über den Lieferschein des Pflanzgutlieferanten

Kriterien und Indikatoren



Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.6 - „Nachbarrecht und Wasserhaushaltsgesetz“:

- **Nachbarrecht**
 - geltenden Grenzabstände zu Nachbargrundstücken werden eingehalten; die Eigentumsverhältnisse und die landesspezifische Regelung werden dokumentiert
 - Anderslautende Vereinbarungen sind schriftlich nachzuweisen.

Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung

Indikator I.6 - „Nachbarrecht und Wasserhaushaltsgesetz“:

- **Wasserhaushaltsgesetz**

- wasserschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen werden beachtet
- Für Flächen an Gewässern werden Überprüfung der Vorgaben sowie relevanten Maßnahmen bei der Flächenbewirtschaftung (Pflanzenschutz, Düngung, Beerntung, Bodenarbeiten) dokumentiert

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Förderung der strukturellen und biologischen Vielfalt**

- zur Vermeidung großflächiger Monokulturen aus genetisch identischen Pflanzen bevorzugt Mischkulturen aus min. zwei Arten/Sorten/Klonen
 - ab 1 Hektar werden mindestens 2 Arten/Sorten/Klone
 - ab 3 Hektar werden mindestens 3 Arten/Sorten/Klone
- Mischung innerhalb der Flächen oder flächig
- Nachweis durch Lieferscheine der Pflanzgutlieferanten sowie bei flächiger Mischung zusätzlich durch Flächenplan
- *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Bei Flächen bis zu 3 Hektar werden mindestens 2 Arten verwendet (NABU)**
- **Forderungen zu Arten, Sorten und Klonen stärker differenzieren. Fokus auf Arten und Sortenmischungen (NABU)**
- **Anmerkung: die Einzelmischung oder reihenweise Mischung funktioniert nicht. Nur eine blockweise Mischung ist zielführend. Alles andere bringt irrsinnige Bewirtschaftungshemmnisse mit sich. Dies bitte unbedingt erwähnen. (LWF)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- Hinweise:
 - Mindestens 2 Arten kann auch durch Klone erfüllt werden
 - Arten/Sorten/Klone müssen in Ihrer Eigenschaften zusammenpassen, um Bewirtschaftung zu ermöglichen

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Förderung der strukturellen und biologischen Vielfalt**
 - Es werden nur in der NwaldZyklBek genannte Arten verwendet
 - die Verwendung der Robinie ist nur auf Sonderstandorten zulässig plausibel auf Grund der Standortverhältnisse zu begründen
 - ein Konzept zur Vermeidung der Ausbreitung der Art auf Nachbarflächen ist vorzulegen
 - *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Der Götterbaum stellt keine Ausnahme für eine naturverträgliche KUP dar. Nach BfN (www.bfn.de/0302_neobiota.html) ist *Ailanthus altissima* nicht in der freien Landschaft anzupflanzen. (NABU)**
- **Achtung: die Robinie ist momentan die einzige Art für trockene Standorte, für die Versuchsergebnisse vorliegen, für Strauch- bzw. Baumhasel haben wir, soweit ich weiß, keine Ergebnisse. (LWF)**

Kriterien und Indikatoren



Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Vorschlag:** Götterbaum fällt aktuell ohnehin nicht unter die NwaldZyklBek, kann aber auch grundsätzlich von der Zertifizierung ausgeschlossen werden.

Kriterien und Indikatoren



Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Förderung der strukturellen und biologischen Vielfalt**
 - geschlossene Bestandesblöcke max. 10 ha groß
 - Flächen an einem Standort ab 10 Hektar sind in Blöcke von höchstens 10 Hektar zusammenhängender Fläche zu unterteilen.
 - Unterteilung durch Grünstreifen oder Wege mit Saumstrukturen erfolgen
 - bei drei- bis fünfjähriger Rotation Mindestabstand 6 m
 - bei längeren Rotationen von 10 m

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Förderung der strukturellen und biologischen Vielfalt**
 - nicht als Weg genutzt Unterteilungsbereiche sollen mit krautigen, Arten bewachsen sein und werden von Gehölzaufwuchs freigehalten
 - Lassen es die standörtlichen Verhältnisse zu, werden Schlagformen mit möglichst großer Kantenlänge gewählt. Die Überprüfung möglicher Flächenausformungen wird schriftlich dokumentiert
 - *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **Die regelmäßige Mahd ist zu reglementieren: Mahdzeitraum von Anfang August bis Mitte April (siehe Ausführungen zu Vorrangflächen (www.nabu.de/vorrangflaechen)). (NABU)**
- **Krautige Arten auf Randbereichen: Nützt nichts, da sich immer eine artenarme Grasvegetation ausbildet, ist nur mehr Aufwand und mehr CO₂ in der Atmosphäre. (LWF)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.1 - „Biologische und strukturelle Vielfalt“:

- **angepasste Beerntung**
 - Der Flächenbewirtschafter verpflichtet sich, die Flächen nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu beernten
 - Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtungen zu erkennen

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Einsatz von PSM nur in Ausnahmefällen**
 - Die Notwendigkeit der chemischen Bekämpfung von krautigem Aufwuchs oder Schädlingen muss dokumentiert sein (vgl. hierzu auch Kriterium I.4).
 - Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Prüfung der Zulässigkeit eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie des gewählten Mittels schriftlich zu dokumentieren.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Ausschließlich bedarfsbezogener Düngemiteleinsatz**
 - Ist eine Düngung erforderlich, sollte Biokompost oder Holzasche verwendet werden. Die Zulässigkeit sowie Art und Menge der eingesetzten Düngemittel sind zu dokumentieren.
 - Grundsätzlich zulässig ist die Verwendung von umweltverträglichen Bodenhilfsstoffen. Nachweis über Sicherheitskennblatt.
 - *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Keine Verwendung von chem. synthetischer Düngemittel und Pflanzenschutzmittel im Hinblick der Aufnahme von KUP als mögliche Maßnahme innerhalb der „ökologischen Vorrangflächen“ (www.nabu.de/vorrangflaechen) (NABU)**
- **Düngung wirklich nur, wenn die Bäume Mangelerscheinungen zeigen. In Bayern nach 20 Jahren noch kein Mangel zu sehen. (LWF)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Schonung des Grund- und Oberflächenwassers**
 - Bewässerung ausschließlich zur Sicherung der Kultur im Anlagejahr oder als Unterflur-Tröpfchenbewässerung
 - entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG[8] schriftliche Eigenerklärung zum Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen
 - Auf grundwasserfernen Standorten (in Anlehnung an KA5 Grundwassertiefstand tiefer 2 m unter Flur) mit einem langjährigen mittleren Jahresniederschlägen < 600 mm Umtriebszeiten max. 5 Jahre, bei weniger als 500 mm keine Anlage von Agrarholzflächen
 - *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Sofern Agrarholzflächen entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG[8] (→ Ist damit § 3 Abs. 11 gemeint? Bitte differenzieren!) (NABU)**
- **Hinweis:** Hier werden Gewässertypen unter den Punkten 1-5 verschiedene Gewässertypen definiert: Formulierung erscheint daher in der bestehenden Form eindeutig
- **Innerhalb von Gewässerrandstreifen ist kein Grünland für KUP in diesem Bereich umzuwandeln. (NABU)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Beschränkung der Umtriebszeit: Nicht zielführendes Bewirtschaftungshindernis, gerade bei derartigen Standorten wird man auf Robinie oder Baumhasel oder Birke ausweichen müssen und gerade die brauchen eine längere Umtriebszeit (LWF)**

Ende zweites Beiratstreffen!

***Die weiteren Kriterien werden im dritten Beiratstreffen
besprochen!***

Kriterium: I: Nationale und internationale Gesetzgebung**Indikator: I.1 – Berücksichtigung der Maßgaben des § 17 BBodSchG (Bezug zur „Guten fachlichen Praxis“ gestrichen)**

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none">• Alle Maßnahmen sind durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus.			
<ul style="list-style-type: none">• Es sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtung zu erkennen.			
<ul style="list-style-type: none">• In Hanglagen sind keine Erosionserscheinungen zu erkennen.			
<ul style="list-style-type: none">• Vor der Begründung vorhandene Landschaftselemente sind dokumentiert und wurden bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten.			

Indikator: I.2 – Berücksichtigung der Maßgaben des § 5 BNatSchG – „Flächenbewirtschaftung“
(Bezug zur „Guten fachlichen Praxis“ gestrichen)

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Vornutzung (kein Umbruch von Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten). 	<ul style="list-style-type: none"> Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Vornutzung. 		
<ul style="list-style-type: none"> Der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird entsprechend landwirtschaftlichen Fachrechts dokumentiert. 			

Indikator: I.3 – Berücksichtigung der Maßgaben des §§ 23-31 BNatSchG – „Schutzgebiete“
(überarbeitete Bezeichnung)

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Es erfolgt eine dokumentierte Überprüfung, ob die betreffende Fläche in einem Gebiet mit einer Schutzkategorie entsprechend der §§ 23-31 BNatSchG liegt. 			
<ul style="list-style-type: none"> Falls zutreffend, wird dokumentiert, überprüft und festgestellt, dass die Flächenanlage nicht der jeweiligen Schutzgebietsverordnung/ dem Schutzzweck widerspricht. 			
<ul style="list-style-type: none"> Die positive Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kommt einer Eigenüberprüfung gleich. 			

Indikator: 1.4 – „Bundeswaldgesetz“ / Berücksichtigung der Maßgaben des BWaldG / der LWaldGe

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Die aktuelle Rechtslage der Bundesländer wird berücksichtigt. → Genehmigung in Bayern und Baden Württemberg → max. Rotationszeit von 10 Jahren in Bayern 	<ul style="list-style-type: none"> Die aktuelle Rechtslage der Bundesländer wird berücksichtigt. 		
<ul style="list-style-type: none"> Ausschließliche Verwendung von Arten gemäß der jeweils gültigen Auflistung der BLE für die Nutzungsform „Niederwald im Kurzumtrieb“ (NwaldZyklBek). 			

Indikator: 1.5 – „Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz“ / Grundsätzliches

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur im dokumentierten Bedarfsfall, nicht prophylaktisch. 			
<ul style="list-style-type: none"> Die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zu Lagerung und Ausbringung wird durch Eigenerklärung bestätigt. 			
<ul style="list-style-type: none"> Erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen durch Dienstleister, ist auch hier ein Nachweis zur Einhaltung der rechtlichen Regelungen zu Ausbringung und Lagerung zu führen. 			

Indikator: 1.5 – „Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz“ / Düngemittel

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Die Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln erfolgt nach §7 DüMV. 			
<ul style="list-style-type: none"> Eine Düngung erfolgt nur, wenn die Kennwerte für eine ausreichende Nährstoffversorgung unterschritten werden; die Vergleichswerte sind anzugeben. 			
<ul style="list-style-type: none"> Es wird dokumentiert, dass nur zugelassene Düngemittel nach DüMV verwendet wurden; Art, Menge und Zeitpunkt binnen der letzten drei Jahre sind zu dokumentieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Es wird dokumentiert, dass nur zugelassene Wirtschaftsdünger nach DüMV verwendet wurden; Art, Menge und Zeitpunkt binnen der letzten drei Jahre sind zu dokumentieren. 		
<ul style="list-style-type: none"> Auf eine Anwendung von Klärschlämmen oder Klärschlamm basierten Düngemitteln wird verzichtet. 			

Indikator: I.5 – „Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz“ / Pflanzenschutzgesetz			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über sach- und ordnungsgemäße Mittelanwendung durch Zulassungskennblatt und Eigenerklärung. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt, für die nachweislich eine generelle Zulassung für KUP oder eine Genehmigung entsprechend §22(2) PflSchG vorliegt. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Notwendigkeit und Auswahl des jeweiligen Mittels sind zu dokumentieren. 			
Indikator: I.6 – „Forstvermehrungsgutgesetz“			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arten, die unter das FoVG fallen, wird ausschließlich Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ verwendet. Der Nachweis erfolgt über den Lieferschein des Pflanzgutlieferanten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arten, die unter das FoVG fallen, wird ausschließlich Vermehrungsgut mit Stammzertifikat verwendet. Der Nachweis erfolgt über den Lieferschein des Pflanzgutlieferanten. 		

Indikator: 1.7 – „Nachbarrecht“			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Geltende Grenzabstände zu Nachbargrundstücken werden eingehalten; die Eigentumsverhältnisse und die landesspezifischen Regelung werden dokumentiert. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Anderslautende Vereinbarungen sind schriftlich nachzuweisen. 			
Indikator: 1.8 – „Wasserhaushaltsgesetz“			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Die wasserschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen werden beachtet. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Für Flächen an Gewässern werden die Überprüfung der Vorgaben sowie relevanten Maßnahmen bei der Flächenbewirtschaftung (Pflanzenschutz, Düngung, Beerntung, Bodenarbeiten) dokumentiert. 			

Kriterium: II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator: II.1 – „Biologische und strukturelle Vielfalt“ / Geeignete Maßnahmen

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Zur Vermeidung großflächiger Monokulturen aus genetisch identischen Pflanzen bevorzugt Mischkulturen angelegt <ul style="list-style-type: none"> → ab 1 Hektar aus min. 2 Arten/ Sorten/ Klone → ab 3 Hektar aus min. 3 Arten/ Sorten/ Klone 	<ul style="list-style-type: none"> Zur Vermeidung großflächiger Monokulturen aus genetisch identischen Pflanzen werden bevorzugt Mischkulturen angelegt <ul style="list-style-type: none"> → < 3 Hektar aus min. 2 Arten/ Sorten/ Klone → ab 3 Hektar aus min. 3 Arten/ Sorten/ Klone Die dominante Art/Sorte bzw. der dominante Klon darf einen Anteil von maximal 70 % aufweisen. 		
<ul style="list-style-type: none"> Die Mischung einzelner Arten/ Sorten/ Klone erfolgt innerhalb der Flächen oder flächig. 			
<ul style="list-style-type: none"> Der Nachweis erfolgt durch Lieferscheine der Pflanzgutlieferanten sowie bei flächiger Mischung zusätzlich durch einen Flächenplan. 			
<ul style="list-style-type: none"> Es werden nur in der NwaldZyklBek genannte Arten verwendet. 			
<ul style="list-style-type: none"> Die Verwendung der Robinie ist nur auf Sonderstandorten zulässig und deren Verwendung plausibel auf Grund der Standortverhältnisse zu begründen. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Verwendung der Robinie ist ein Mindestabstand zu geschützten Biotopen von 200 Meter einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur nach Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. 		
<ul style="list-style-type: none"> Ein Konzept zur Vermeidung der Ausbreitung der Robinie auf Nachbarflächen ist bei Verwendung vorzulegen. 			

Indikator: II.1 – „Biologische und strukturelle Vielfalt“ / Geeignete Maßnahmen (Fortsetzung)

Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Bestandesblöcke sind maximal 10 ha groß. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen an einem Standort ab 10 Hektar sind in Blöcke von höchstens 10 Hektar zusammenhängender Fläche zu unterteilen. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Blöcke werden durch Grünstreifen oder Wege mit Saumstrukturen unterteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Bestandesblöcke werden durch einen von der Nutzungsform „Agrarholzanbau“ eindeutig unterscheidbaren Bewuchs oder eine abweichende extensive Nutzungsform voneinander abgegrenzt. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei drei- bis fünfjähriger Rotation beträgt der Mindestabstand der Blöcke 6 m, bei längeren Rotationen 10 m. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht als Weg genutzte Unterteilungsbereiche sollen mit krautigen Arten bewachsen sein und werden von Gehölzaufwuchs freigehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sollen Unterteilungs- und Randbereiche als krautige Säume bewirtschaftet werden, erfolgt die Mahd im Zeitraum zwischen dem 1. August und 31. März. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Lassen es die standörtlichen Verhältnisse zu, werden Schlagformen mit möglichst großer Kantenlänge gewählt. Die Überprüfung möglicher Flächenausformungen wird schriftlich dokumentiert. 			

Indikator: II.1 – „Biologische und strukturelle Vielfalt“ / Angepasste Beerntung			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Der Flächenbewirtschafter verpflichtet sich, die Flächen nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu beernten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Flächenbewirtschafter verpflichtet sich, die Flächen nur im unbelaubten und zudem möglichst im gefrorenen Zustand zu beernten. Lassen die Witterungsbedingungen keine Ernte bei gefrorenem Boden zu, so erfolgt diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar. 		
<ul style="list-style-type: none"> Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtungen zu erkennen. 			
Indikator: II.2 – „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“ / Einsatz von PSM nur in Ausnahmefällen			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeiten
<ul style="list-style-type: none"> Die Notwendigkeit der chemischen Bekämpfung von krautigem Aufwuchs oder Schädlingen muss dokumentiert sein (vgl. hierzu auch Kriterium I.4). 			
<ul style="list-style-type: none"> Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Prüfung der Zulässigkeit eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie des gewählten Mittels schriftlich zu dokumentieren. 			

Indikator: II.2 – „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“ / Bedarfsbezogener Düngemittleinsatz			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Ist eine Düngung erforderlich, sollte Biokompost oder Holzasche verwendet werden. Die Zulässigkeit sowie Art und Menge der eingesetzten Düngemittel sind zu dokumentieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Düngebedarf wird gemäß der Verfahren der zuständigen Landwirtschaftskammer ermittelt. Ist eine Düngung erforderlich, werden ausschließlich Wirtschaftsdünger oder pelletierte Holzaschen entsprechend der DüMV verwendet. Die Zulässigkeit sowie Art und Menge der eingesetzten Düngemittel sind zu dokumentieren. 		
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich zulässig ist die Verwendung von umweltverträglichen Bodenhilfsstoffen. Der Nachweis erfolgt über ein Sicherheitskennblatt. 			
Indikator: II.2 – „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“ / Schonung des Grund- und Oberflächenwassers			
Anforderungen und Standards	Überarbeitete Fassung	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Bewässerung ausschließlich zur Sicherung der Kultur im Anlagejahr oder als Unterflur-Tröpfchenbewässerung. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Bewässerung der Kultur erfolgt ausschließlich und nachweislich bedarfsorientiert. Die Verwendung von Trinkwasser ist unzulässig. Stattdessen soll Grau-/Klarwasser oder gesammeltes Regenwasser verwendet werden. 		Rechtliche Vorgaben werden hier in Zusammenarbeit mit Dr. Forstreuter noch geklärt.
<ul style="list-style-type: none"> Entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG schriftliche Eigenerklärung zum Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen. 			
<ul style="list-style-type: none"> Auf grundwasserfernen Standorten mit einem langjährigen mittleren Jahresniederschlag < 600 mm beträgt die Umtriebszeit max. 5 Jahre, bei < 500 mm keine Anlage von Agrarholzflächen. 	<i>Punkt gestrichen</i>		

Agenda

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Ausführliche Vorstellung
der Praxispartner und
Praxistests erfolgte beim
3. Beiratstreffen

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

ISCC - Biomassezertifizierung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

Agenda



Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

ISCC - Biomassezertifizierung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

Agenda



Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

ISCC - Biomassezertifizierung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

ISCC: Nachhaltigkeitszertifizierung von holziger Biomasse

Hannover, 7. Mai 2013

Dr. Peter Hawighorst
Meo Carbon Solutions GmbH
Weissenburgstr. 53
D-50670 Köln
hawighorst@meo-carbon.com
www.meo-carbon.com
www.iscc-system.org

1

Überblick ISCC

2

Nachhaltigkeitszertifizierung von holziger Biomasse

1

Überblick ISCC

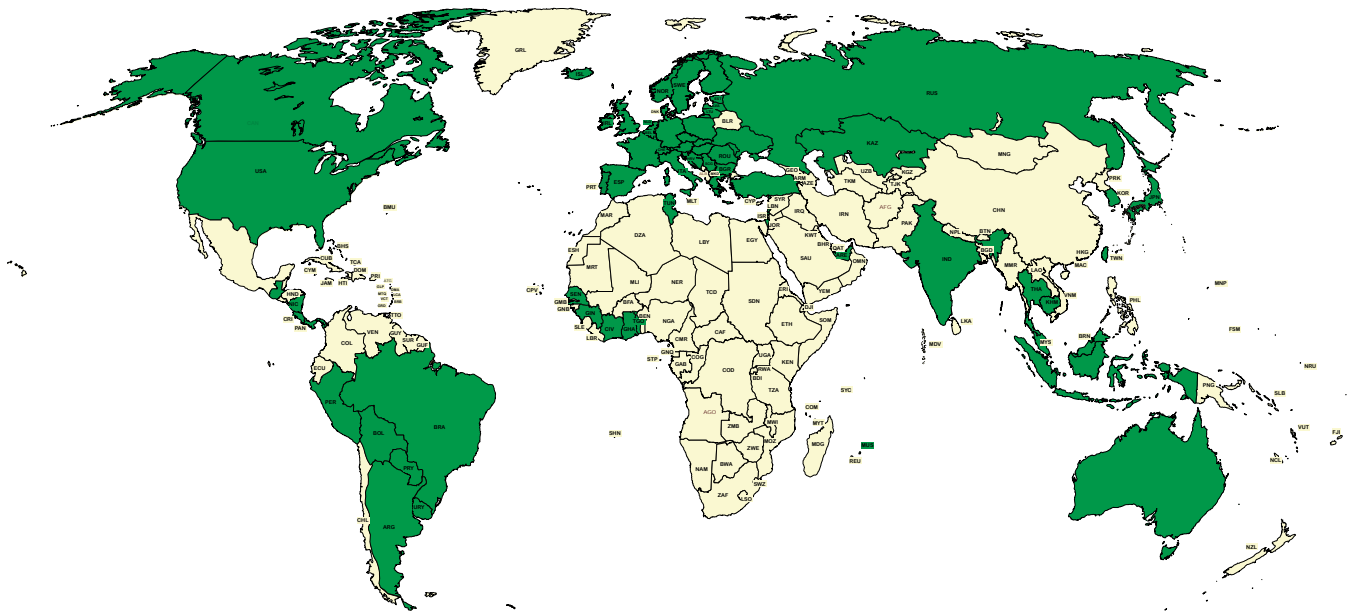
3

ISCC ist seit 2010 operativ tätig. Die Entwicklung des Systems wurde von mehr als 250 Stakeholdern sowie durch FNR/BMELV unterstützt



4

ISCC wird von Unternehmen in 70 Ländern genutzt



as of March 28, 2013

5

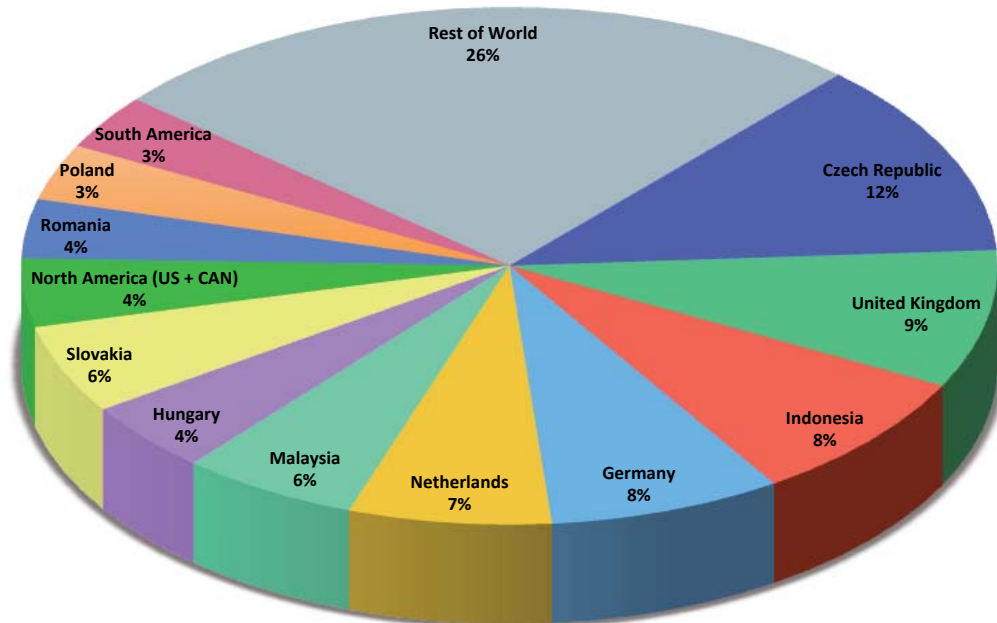
Seit der Gründung von ISCC wurden mehr als 2.000 Zertifikate weltweit ausgestellt



* Numbers as of March 28, 2013

6

ISCC ist kein „deutsches System“: ca. 90 % der Systemnutzer sind international



* Numbers as of March 28, 2013

7

ISCC kooperiert mit 22 Zertifizierungsgesellschaften, welche die Implementierung des Standards garantieren



8

Unterschiedliche Stakeholder sind im ISCC Verein vereint. Die Mitgliederzahl hat sich seit der Gründung verdreifacht



ISCC ist ein Qualitätsstandard der über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht

FAO Benchmarking of Certification Schemes



	Voluntary Standards Certification Schemes	Based Criteria by Responsible soy production	Bonanza (BB)	Council on Sustainable Business Practices (CSBP)	Lower Stewardship Council (LSC)	Global Roundtable Council (GRC)	Great Good Land 2: Agricultural Source Criteria (GG2)	International Roundtable (IRBP)	Marine Sustainability + Carbon Certification (MSC)	Roundtable on Sustainable Soy (RHS)	Roundtable on Sustainable Biofuels (RSB)	Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO)	RSB Living Sustainable Ethanol Initiative	Roundtable Bioeconomy Alliance (RBA)	FCM/CARBS	IGF Business Sustainability Scorecard	WWF Business Environmental Sustainability Scorecard
1. ENVIRONMENTAL																	
1.1 Land-use changes (both direct and indirect)																	
1.2 Biodiversity and ecosystem services																	
1.3 Productive capacity of land																	
1.4 Crop management and agricultural use																	
1.5 Water availability and quality																	
1.6 GHG emissions																	
1.7 Air quality																	
1.8 Waste management																	
1.9 Environmental sustainability (cross-cutting)																	
2. SOCIO-ECONOMIC																	
2.1 Land tenure/access and displacement																	
2.2 Rural and social development																	
2.3 Access to water and other natural resources																	
2.4 Employment, wages and labor conditions																	
2.5 Human health and safety																	
2.6 Energy security and access																	
2.7 Good management practices and continuous improvement																	
2.8 Social sustainability (cross-cutting)																	
3. GOVERNANCE																	
3.1 Compliance																	
3.2 Participation and transparency																	
4. FOOD SECURITY																	
4.1 Food availability																	
4.2 Food access																	
4.3 Food utilization																	
4.4 Food stability																	
4.5 Food security (cross-cutting)																	



ISCC verbessert die Transparenz: Die überarbeitete Homepage stellt detaillierte Informationen zu den einzelnen Zertifikate zur Verfügung



ISCC-System | Zertifizierungs-Prozess | Zertifikate-Inhaber | ISCC-Verein

Was ist das ISCC-System? | Wie bekomme ich ein ISCC-Zertifikat? | Wer hat ein ISCC-Zertifikat? | Wie kann ich mitwirken?

Volltextsuche Detailsuche Seite 1 ▶ 1628 Ergebnisse insgesamt alle

Identifikator	Inhaber	Zert. als	In put	Add Ons	Prod. Kat.	gültig ab	gültig bis	Ausst.	Karte	Zertifikat	Audit Bericht
DE-B-BLE-BM-10-105-82068601	Arkalon Ethanol, LLC., Liberal Kansas, United States	FG, EP				11.06.2012	10.06.2013	PCU			
EU-ISCC-Cert-DE120-00120268	UAB Mestilla, Klaipeda, Lithuania	FC, FG, OM, BP	Rape / canola			10.06.2012	09.06.2013	BVC			
EU-ISCC-Cert-DE100-20120114	ADM International Sàrl, Rolle, Switzerland	FC, FG, TR, WH	Rape / canola, Soybean, Palm, UCO			08.06.2012	07.06.2013	SGS			

11

Der Standort und das Zertifikat der zertifizierten Anlage in Litauen können beispielsweise....



ISCC-System | Zertifizierungs-Prozess | Zertifikate-Inhaber | ISCC-Verein

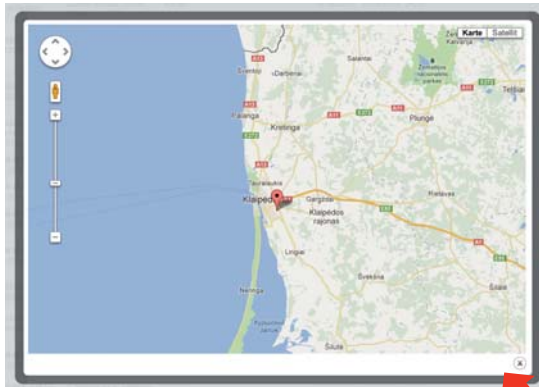
Was ist das ISCC-System? | Wie bekomme ich ein ISCC-Zertifikat? | Wer hat ein ISCC-Zertifikat? | Wie kann ich mitwirken?

Volltextsuche Detailsuche Seite 1 ▶ 1628 Ergebnisse insgesamt alle

Identifikator	Inhaber	Zert. als	In put	Add Ons	Prod. Kat.	gültig ab	gültig bis	Ausst.	Karte	Zertifikat	Audit Bericht
DE-B-BLE-BM-10-105-82068601	Arkalon Ethanol, LLC., Liberal Kansas, United States	FG, EP				11.06.2012	10.06.2013	PCU			
EU-ISCC-Cert-DE120-00120268	UAB Mestilla, Klaipeda, Lithuania	FC, FG, OM, BP	Rape / canola			10.06.2012	09.06.2013	BVC			
EU-ISCC-Cert-DE100-20120114	ADM International Sàrl, Rolle, Switzerland	FC, FG, TR, WH	Rape / canola, Soybean, Palm, UCO			08.06.2012	07.06.2013	SGS			

12

....einfach über die Internetanwendung abgerufen werden.



DE-B-BLE-BM-10-105-82068601	Arkalon Ethanol, LLC., Liberal Kansas, United States	FG, EP			11.06.2012	10.06.2013	PC		
EU-ISCC-Cert-DE120-00120268	UAB Mestilla, Klaipėda, Lithuania	FC, FG, OM, BP	Rape / canola		10.06.2012	09.06.2013	BVC		
EU-ISCC-Cert-DE100-20120114	ADM International Sàrl, Rolle, Switzerland	FC, FG, TR, WH	Rape / canola, Soybean, Palm, UCO		08.06.2012	07.06.2013	SGS		

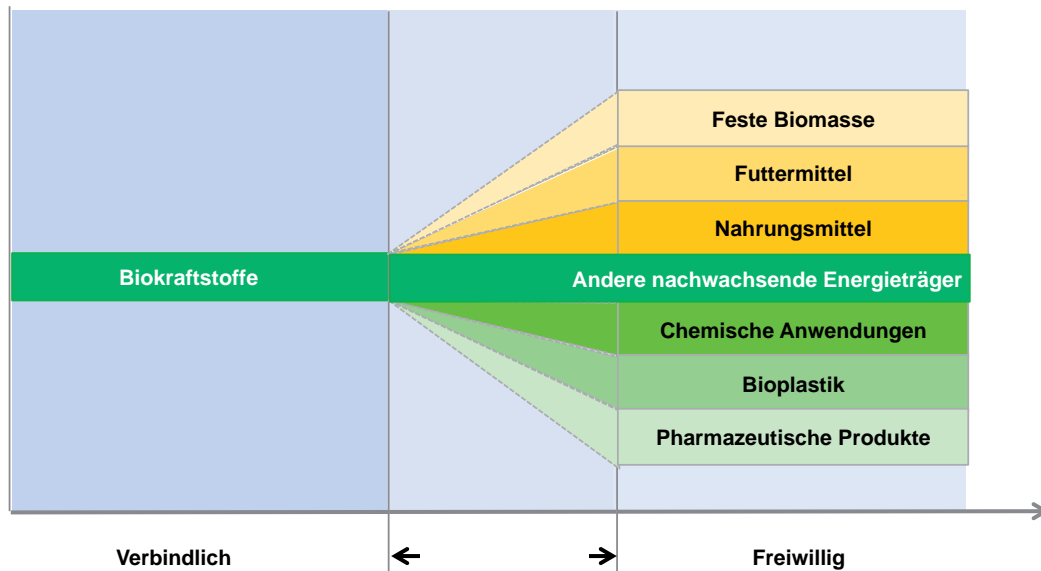
13

2

Nachhaltigkeitszertifizierung von Holziger Biomasse

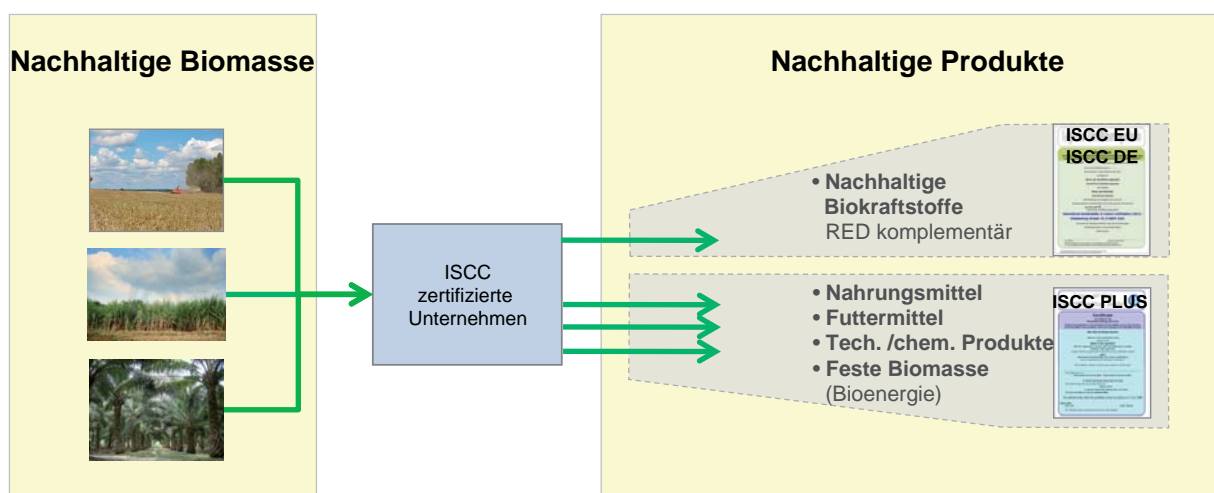
14

Nachhaltigkeitskriterien aus dem Biokraftstoffmarkt werden wahrscheinlich auf andere Märkte und Produkte übertragen



15

ISCC bietet Systeme für die Zertifizierung unterschiedlicher Produkte – ISCC DE/EU für Biokraftstoffe, ISCC PLUS für weitere Anwendungen



16

Flächenbezogene Nachhaltigkeitskriterien der RED hinsichtlich No-Go Areas nach dem 1.1.2008

Flächen die ab 1.1.2008 folgenden Status haben							
Status	Primärwald; „naturbelassen Flächen“	zu Naturschutz- zwecken ausgewiesene Flächen	Grünland mit großer biologischer Vielfalt	Feuchtgebiete	Bewaldete Gebiete, über 30 % Überschirmungs- grad	Bewaldete Gebiete, 10-30 % Überschirmungs- grad	Torfmoore
Nut- zung	Nutzung Biomasse nicht erlaubt	Nutzung Biomasse nur, wenn durch Nutzungsauflagen erlaubt	Nutzung Biomasse nur, wenn Ernte zur Erhaltung Grünlandstatus erforderlich	Ja, wenn Status erhalten bleibt	Ja, wenn Status erhalten bleibt	Ja, wenn Status erhalten bleibt	Ja, wenn Anbau und Ernte keine Entwässerung erfordert
Um- wand- lung er- laubt?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, wenn nachher gleicher Kohlenstoff- bestand	Nein

Quelle: eigene Darstellung nach RED (Richtlinie 2009/28/EG)

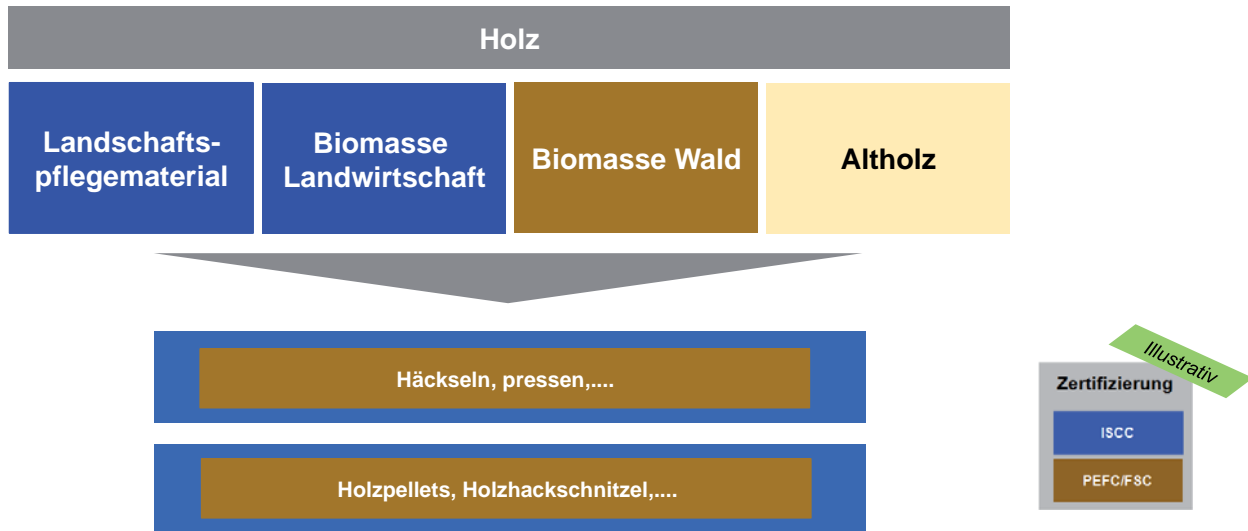
17

Wichtige Eigenschaften eines Zertifizierungssystems für feste Biomasse

- Zusammenführen von holziger Biomasse aus unterschiedlichen Quellen
 - Landschaftspflegematerial
 - Holz aus Kurzumtriebsplantagen
- Methode zur Berechnung der THG-Emissionen für unterschiedliche Quellen der holzigen Biomasse und unterschiedliche Endprodukte
- Entwicklung eines Systems, welches bereits etablierte Zertifizierungssysteme für holzige Biomasse mit einbezieht
- Verlässliche und transparente Überprüfungs- und Überwachungsprozesse
- Eindeutige "Chain of custody" Regeln

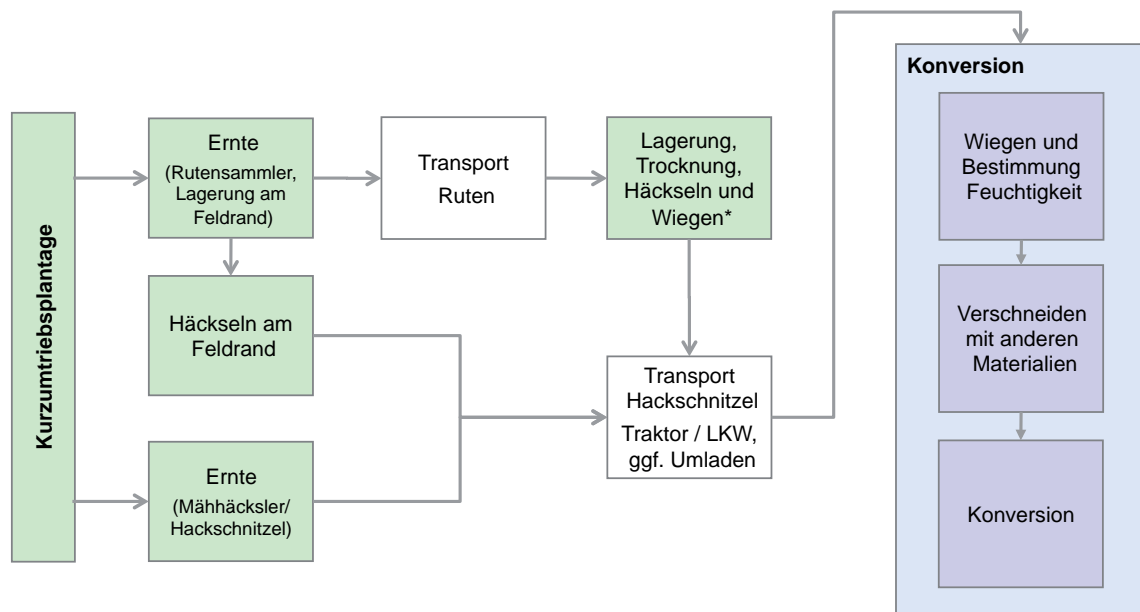
18

Ansatz: Nachweis der Nachhaltigkeit von holziger Biomasse für energetische Nutzung durch modulare Kombination verschiedener Systeme



19

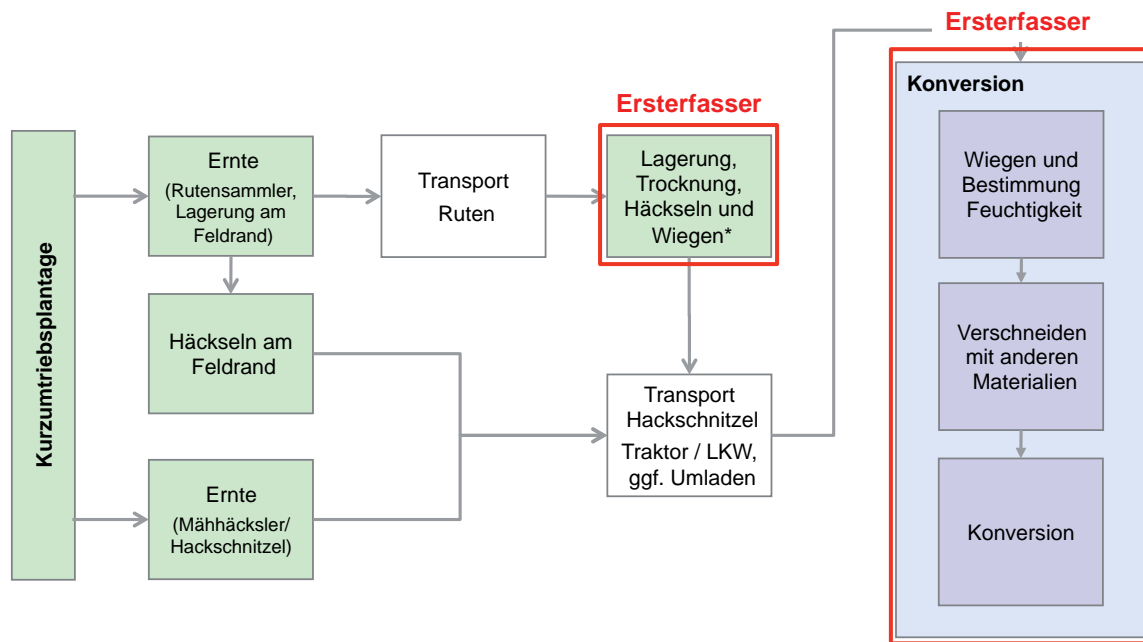
Die Wertschöpfungskette von Hackschnitzeln aus Kurzumtriebsplantagen



* ggf. zukünftig auch Handel und Rolle als Ersterfasser (Biomassehof)

20

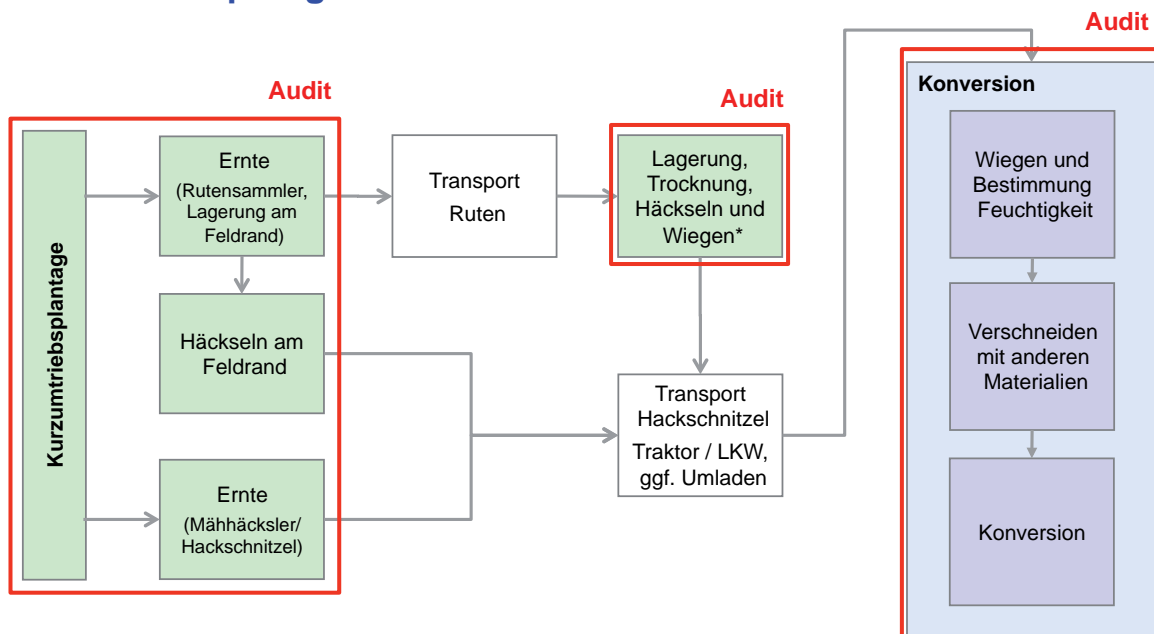
Konversionsanlage (Biomassekraftwerk) und Dienstleister/Händler in der Rolle des Ersterfassers



* ggf. zukünftig auch Handel und Rolle als Ersterfasser (Biomassehof)

21

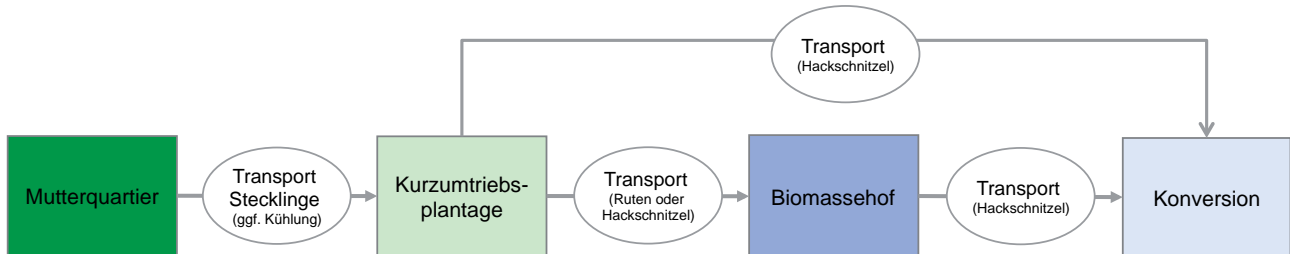
Auditierung als Mittel zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen in der Wertschöpfungskette



* ggf. zukünftig auch Handel und Rolle als Ersterfasser (Biomassehof)

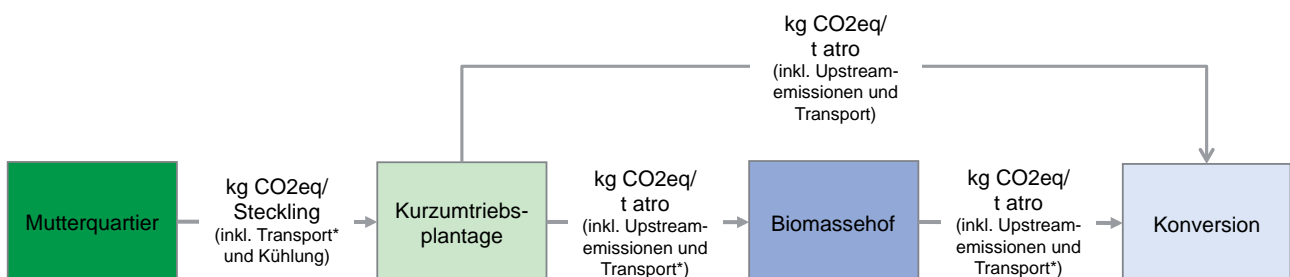
22

Systematik der THG-Bilanzierung für KUP

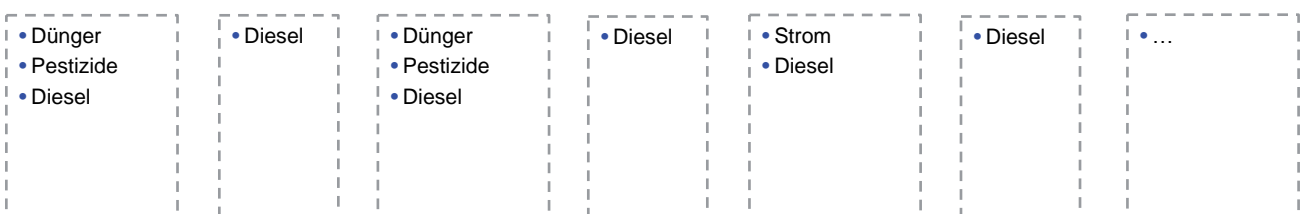


23

Weitergabe von THG-Information entlang der Lieferkette



THG-relevante Inputs



* Die Transportemissionen können alternativ auch vom Empfänger draufgeschlagen werden oder auch mit Standardwerten abgedeckt werden.

24

Wesentliche Elemente der Zertifizierung von KUPs

- Zertifizierungsfrequenz: alle 5 Jahre mit jährlichem Desk-/Überwachungsaudit, bei dem u.a. hinterfragt wird, ob eine Ernte geplant bzw. schon erfolgt ist
- Chain of Custody: keine Segregation, sondern Massenbilanz mit Systemrahmen: Unternehmen innerhalb nationaler Grenzen
- Nachweis des Flächenstatus vor Januar 2008 über Satellitenbilder, Karten oder alte Flächenprämienanträge möglich Schlagkarteien müssen zum Teil aufgebaut werden
- Umbruch nach Januar 2008 von ausgewiesenem Dauergrünland (keine Ackerfläche) ist nicht im Einklang mit den Anforderungen der RED bzw. BioNachV.
- Für die THG-Berechnung:
- Bezug aller Einmalaufwendungen (z.B. Rückführungsaufwendungen) und Einbeziehung des Standardwertes für das Mutterquartier auf 20 Jahre
- Einbeziehung der Aufwendungen im Betrieb (falls vorhanden) bezogen auf die Zeit von der Pflanzung bis zur Ernte
- Werden nach der Ernte höhere THG Belastungen festgestellt, muss dies bei der nächsten Ernte ausgewiesen werden
- Wird nach 20 Jahren die Plantage weiter bewirtschaftet, sind bei der THG Berechnung nur noch die kumulierten THG Emissionen aus dem Betrieb zu berücksichtigen (ggf. plus der in der ersten Periode vernachlässigten Aufwendungen)

Beispiel: Vergleich der THG-Werte der ISCC-Piloten (Durchschnittswert) mit den Standard-THG-Werten von Raps

Vergleich mit Emissionen Raps		
	Raps	KUP (Durchschnitt ISCC Pilot)
Energiegehalt	26,4 MJ/kg Rapssaat atro [1]	18,4 MJ/kg atro [2]
Spezifische Emissionen je kg Biomasse	784,32 g CO ₂ e / kg Raps (atro) [3]	11,75 g CO ₂ e / kg Holz (atro)
Emissionen je MJ Energiegehalt	29,71 g CO₂e / MJ	0,64 g CO₂e / MJ

- Enthält keine Berücksichtigung der Emissionen der Flächenrückführung
- Enthält bisher außer der Flächenvorbereitung keine weiteren Aufwendungen für Agrochemikalien, Treibstoff etc. im laufenden Betrieb der Plantage
- Berücksichtigt teilweise Emissionen im Mutterquartier

[1] http://biograce.net/app/webroot/files/file/BioGrace_information_leaflet_DE.pdf

[2] KTBL (2011): KUP

[3] basierend auf 688 g/kg Rapssaat (Quelle: Leitfaden BLE) bei Feuchtigkeitsgehalt von 14% (Quelle: KTBL)

Schlussfolgerungen

- Die Zertifizierung von Biomasse hat sich im Bereich der Biokraftstoffproduktion etabliert und zeigt positive Effekte
- Nachhaltigkeits- und “Chain of custody” Anforderungen werden sich wahrscheinlich auf andere Märkte ausweiten – die Frage ist “wann”?
- ISCC PLUS ist ein globales Zertifizierungssystem für alle Arten von Biomasse und für alle Anwendungen inklusive der energetischen Nutzung von fester Biomasse
- ISCC PLUS hat einen modularen Ansatz der nachhaltige Biomasse aus unterschiedlichen Quellen abdeckt
- Mit diesem Ansatz kann Biomasse aus anderen Zertifizierungssystemen in die Wertschöpfungskette integriert werden
- THG-Emissionen können individuell oder durch eine Kombination mit Standardwerten berechnet werden

Agenda

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

ISCC - Biomassezertifizierung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

Praxistest auf Agrarholzflächen

Pressetermin im Mai – Juli 2013

- Fernsehen (WDR Studio Münster)
- Fachpresse (Landwirtschaft, Natur, Umwelt, Energie)
- Lokale Presse (Tageszeitung, Anzeigenblätter)

26./27. September 2013

- Vortrag im Rahmen der Renexpo, Fachkongress für Holzenergie (BBE)
- Präsentation der Ergebnisse/des Zertifikats
- Zielgruppe: Fachleute aus der Land- und Forstwirtschaft, Fachpresse

Abschlussveranstaltung

Präsentation der Ergebnisse

- Zentrum für Umweltkommunikation in Osnabrück; gegründet von der DBU
- Präsentation der Ergebnisse/des Zertifikats
- Zielgruppe: Fachleute aus der Land- und Forstwirtschaft, Fachpresse

Abschließende Pressearbeit



Im Rahmen der Abschlussveranstaltung ...

- Pressemeldung/-mappe mit der Präsentation der Ergebnisse bzw. des Zertifikats
- Individuelle Ansprache ausgewählter Redakteure
- Zielgruppe: Fachmedien und lokale Presse

Agenda



Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

ISCC - Biomassezertifizierung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

Danke ..!! Gute Heimfahrt ..!!

**DBU-Forschungsvorhaben
„Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats
für den Agrarholzanbau in Deutschland“**

Zweites Beiratstreffen in Hannover am 7. Mai 2013



Anwesenheitsliste

3. Beiratstreffen DBU-Nachhaltigkeitszertifikat am 26. Juni 2013 in Münster

Susanne Bergmann
(Wald-Zentrum)

Dr. Frank Burger
(Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)

Dr. David Butler Manning
(TU Dresden)

Mareike Erlenkötter
(Wald-Zentrum)

Manuel Goerke
(Wald-Zentrum)

Dr. Heiko Hagemann
(Wald-Zentrum)

Imke Hennemann-Kreikenbohm
(NABU-Bundesgeschäftsstelle)

Norbert Müller
(DIN CERTCO Gesellschaft für
Konformitätsbewertung mbH)

Prof. Dr. Dieter Murach
(Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)

Dr. Christian Schmidt
(Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)

Prof. Dr. Andreas Schulte
(Wald-Zentrum)

Dr. Reinhard Stock
(Deutsche Bundesstiftung Umwelt)

Unterschrift



ab 12⁰⁰ Uhr anwesend!





Anwesenheitsliste

3. Beiratstreffen DBU-Nachhaltigkeitszertifikat
am 26. Juni 2013 in Münster

Unterschrift

Elisabeth Mansolf (612)

E. Mansolf

PROTOKOLL	
<u>Titel:</u>	<i>Drittes Treffen des Projektbeirats im Vorhaben „Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau“; gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (AZ: 29927)</i>
<u>Termin:</u>	<i>26. Juni 2013</i>
<u>Ort:</u>	<i>Mauritzhof Hotel Münster, Eisenbahnstraße 17, 48143 Münster</i>
<u>Teilnehmende:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Susanne Bergmann (IIWH), anwesend bis 11:30 Uhr</i> • <i>Dr. Frank Burger (Bayrische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)</i> • <i>Dr. David Butler Manning (TU Dresden)</i> • <i>Mareike Erlenkötter (IIWH)</i> • <i>Manuel Goerke (IIWH)</i> • <i>Dr. Heiko Hagemann (IIWH)</i> • <i>Imke Hennemann-Kreikenbohm (NABU-Bundesgeschäftsstelle)</i> • <i>Elisabeth Mausolf (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)</i> • <i>Norbert Müller (DIN CERTCO), anwesend ab 12:15 Uhr</i> • <i>Prof. Dr. Dieter Murach (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)</i> • <i>Dr. Christian Schmidt (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)</i> • <i>Prof. Dr. Andreas Schulte (IIWH)</i> • <i>Dr. Reinhard Stock (Deutsche Bundesstiftung Umwelt)</i>
<u>Bearbeiter:</u>	<i>Manuel Goerke (IIWH)</i>
<u>Verteiler:</u>	<p><i>Prof. Dr. Albrecht Bemann (TU Dresden); Dr. Frank Burger (Bayrische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft); Dr. David Butler Manning (TU Dresden); Dr. Thomas Forstreuter (WLV); Imke Hennemann-Kreikenbohm (NABU-Bundesgeschäftsstelle); Dr. Martin Hofmann (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt); Prof. Dr. Dieter Murach (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde); Dr. Denny Ohnesorge (Deutscher Holzwirtschaftsrat); Dr. Christian Schmidt (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt); Thomas Siegmund (BBE)</i></p> <p><i>Projektpartner: Marcus Blachnik (DIN CERTCO)</i></p> <p><i>Auftraggeber: Dr. Reinhard Stock (DBU)</i></p>

TOP 1: Begrüßung (Prof. Dr. Andreas Schulte, Wald-Zentrum)

- Begrüßung und Ablauf

TOP 2: Vorstellung und Diskussion des aktuellen Stands der Arbeiten: Standardisierung der Kriterien & Indikatoren, Bewertungsmaßstab für die Zertifizierung im In- und Ausland (Dr. Heiko Hagemann, Wald-Zentrum)

- Vorstellung und Diskussion der verbliebenen, beim letzten Beiratstreffen nicht abschließend besprochenen Kriterien und Indikatoren mit den anwesenden Beiratsmitgliedern
- Kommentare und Anmerkungen sind in der **Anlage** vermerkt.

TOP 3: Vorstellung möglicher Partnerbetriebe für die geplanten Praxistests (Dr. Heiko Hagemann, Wald-Zentrum)

- Eickermann-Nitsche GbR in Bad Pyrmont (3,3 ha auf zwei Flächen verteilt), Hüttmann GmbH (Flächen in Niedersachsen, insgesamt ca. 60 ha eigene KUP), LFE-Schlaubetal GmbH & Co. KG (ca. 150 ha in Brandenburg)
- Dr. Frank Burger schlägt als möglichen Praxispartner für den süddeutschen Raum den Biolandbetrieb Josef Braun in Freising vor und wird dorthin Kontakt aufnehmen.
- Der Beirat regt an, zusätzliche Praxistest auf großindustriellen Anbauflächen (Vattenfall, Viessmann...) durchzuführen.
- Die Erprobung der Kriterien und Indikatoren soll zwecks direktem Feedback zu unklaren Punkten in jedem Fall durch einen Vor-Ort-Termin erfolgen; die Zusendung des Kriterienkatalogs an interessierte Flächenbetreiber ist aus Sicht des Beirats nicht zielführend.

TOP 4: Grundlage und Vorgehen der Zertifizierung (Norbert Müller, DIN CERTCO)

- Hintergrund: am 05.04.2013 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch im DIN CERTCO Hauptsitz in Berlin statt, bei dem die der Zertifizierung zugrunde liegende DIN-Norm festgelegt wurde (Teilnehmer: Dr. Heiko Hagemann, Manuel Goerke, Marcus Blachnik).
- Grundlage der Zertifizierung sind DIN EN 16214-1 und DIN EN 16214-3: Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen.
- Nach erfolgter Zertifizierung wird das Qualitätszeichen *DINplus* für über die Norm hinausgehende Qualitätsmerkmale sowie qualitäts- und umweltrelevante Maßnahmen in der Produktion und Überwachung vergeben.
- Herr Müller erörtert die Grundsätze der Inspektionen (Bestellung und Akkreditierung der Inspektoren, Laufzeit von Zertifikaten und Prinzip der Überwachungsaudits).
- Klärungsbedarf besteht aus Sicht des Beirats noch hinsichtlich der Überwachungszyklen, dem Umfang des Prüfkataloges nach erfolgter Erstprüfung und der grundsätzlichen

Gültigkeitsdauer des Zertifikats; letztere beläuft sich in der Regel auf 5 Jahre.

TOP 5: Sonstiges

- Ergibt sich aus den Rückmeldungen der Praxistests ein umfangreicher Klärungs- bzw. Änderungsbedarf, so wird ein weiteres Beiratstreffen einberufen; kleinere Unstimmigkeiten könnten auch im Rahmen eines E-Mail-Verteilers geklärt werden.
- Im Rahmen des 13. BBE-Fachkongresses für Holzenergie am 27.09.2013 auf der „RENEXPO“ Augsburg wird das Vorhaben vorgestellt.
- Die Abschlussveranstaltung findet am 12. November 2013 auf der „Agritechnica“ in Hannover (Fachforum Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft) statt.



Kontaktdaten Beiratsmitglieder:

- **Dr. David Butler-Manning** (in Vertretung für Prof. Dr. Albrecht Bemann)
Technische Universität Dresden
Institut für Internationale Forst- und Holzwirtschaft Professur für Forst- und Holzwirtschaft
Osteuropas Piener Str. 19
01737 Tharandt
Tel.: 035203-38 31819
Fax: 035203-38-31283
E-Mail: david.butler-manning@forst.tu-dresden.de
- **Dr. Frank Burger**
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Abteilung 4 Forsttechnik, Betriebswirtschaft, Holz
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising
Tel. 08161/71-5126
Fax 08161/71-5132
E-Mail: Frank.Burger@lwf.bayern.de
- **Imke Hennemann-Kreikenbohm**
NABU-Bundesgeschäftsstelle
Referentin für Energieholz und Naturschutz
Charitéstraße 3
10117 Berlin
Telefon geschäftlich: +49 (0)30 284 984 1954
Fax geschäftlich: +49 (0)30 284 984 3954
E-Mail: imke.hennemann@nabu.de
- **Dr. Christian Schmidt** (in Vertretung für Dr. Martin Hofmann)
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Professor-Oelkers-Straße 6
34346 Hann. Münden
Tel.: 0049-5541/7004-52
Fax: 0049-5541/7004-73
E-Mail: christian.schmidt@nw-fva.de
- **Prof. Dr. Dieter Murach**
Alfred-Möller-Str. 1
Haus 11, Raum 116
16225 Eberswalde
Telefon geschäftlich: (+49) 03334 65 481
Fax geschäftlich: (+49) 03334 65 428
E-Mail: dmurach@hnee.de



- **Dr. Denny Ohnesorge** (Geschäftsführer)
Deutscher Holzwirtschaftsrat e.V.
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Tel: +49 3072 0204 3886
Fax: +49 3022 3204 86
Web: www.dhwr.de
E-Mail: ohnesorge@dhwr.de

- **Thomas Siegmund**
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
Stellv. Geschäftsführer
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Tel.: 0228.81 002-23
Fax: 0228.81 002-58
URL: www.bioenergie.de
E-Mail: siegmund@bioenergie.de

- **Dr. Thomas Forstreuter**
Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV)
Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Tel. +49 (251) 4175271
Fax. +49 (251) 4175136
E-Mail: thomas.forstreuter@wlv.de

Kontaktdaten Kooperationspartner:

Marcus Blachnik
DIN CERTCO Gesellschaft für
Konformitätsbewertung mbH
Alboinstraße 56
D-12103 Berlin
Tel.: +49 (0)30 7562-1156
Fax: +49 (0)30 7562-1141
Internet: www.dincertco.de
E-Mail: marcus.blachnik@dincertco.de



Ansprechpartner für das Vorhaben (Wald-Zentrum):

Dr. Heiko Hagemann (Projektbearbeitung)

Tel. 0251/674 324-0

E-Mail: heiko.hagemann@wald-zentrum.de

Manuel Goerke (Projektbearbeitung)

Tel. 0251/674 324-16

E-Mail: manuel.goerke@wald-zentrum.de

Mareike Erlenkötter (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Tel. 0251/674 324-14

E-Mail: mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Susanne Bergmann (Projektkoordination)

Tel. 0251/674 324-12

E-Mail: susanne.bergmann@wald-zentrum.de

Prof. Dr. Andreas Schulte (Projektleitung)

Tel. 0251/674 324-0

E-Mail: andreas.schulte@wald-zentrum.de

**Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Hafenweg 24a
48155 Münster

Tel.: +49 251/674 324-0

Fax: +49 251/674 324-21

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

DBU-Forschungsvorhaben „Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau in Deutschland“

Drittes Beiratstreffen in Münster am 25./26. Mai 2013
Herzlich Willkommen!



Agenda



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW



TÜVRheinland®

DIN CERTCO



gefördert durch
DBU Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion und Zusammenfassung

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion und Zusammenfassung

3

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Schonung des Grund- und Oberflächenwassers**

- Bewässerung ausschließlich zur Sicherung der Kultur im Anlagejahr oder als Unterflur-Tröpfchenbewässerung
- entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG[8] schriftliche Eigenerklärung zum Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen
- Auf grundwasserfernen Standorten (in Anlehnung an KA5 Grundwassertiefstand tiefer 2 m unter Flur) mit einem langjährigen mittleren Jahresniederschlägen < 600 mm Umtriebszeiten max. 5 Jahre, bei weniger als 500 mm keine Anlage von Agrarholzflächen

→ *[Anmerkung Beirat!]*

Ende zweites Beiratstreffen!

4

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Erhalt von Bodenstruktur und -fruchtbarkeit**
 - Die Beerntung der Flächen erfolgt grundsätzlich in unbelaubtem Zustand
 - Die Befahrung der Flächen erfolgt mit angepasster Bereifung und bevorzugt in längeren Frost- oder Trockenperioden
 - Flächenbewirtschafter führt nach jeder Ernte eine Analyse der Makronährstoffversorgung durch. Das Analyseprotokoll ist nachzuweisen.
 - Werden Kennwerte für eine ausreichende Nährstoffversorgung von Kurzumtriebsgehölzen unterschritten, erfolgt eine Kompensationsdüngung
 - *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.2 - „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“:

- **Es kommen keine Mineraldünger zur Anwendung (siehe Ausführungen zu Vorrangflächen, www.nabu.de/vorrangflaechen) (NABU)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.3 - „Schutzwirkung für Boden- und Wasserhaushalt“:

- Stehen mehrere Standorte für die Begründung von Agrarholzflächen zur Verfügung, werden bevorzugt solche Standorte ausgewählt, auf denen diese eine Landschaftsschutzfunktion erfüllen können.
- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Begründung der Flächenauswahl vor der Flächenanlage schriftlich.
- *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.3 - „Schutzwirkung für Boden- und Wasserhaushalt“:

- **Diese Anforderung ist in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde bzw. mit ädquater Beratung auszufüllen. Kriterien zur Standortwahl werden im „F+E- Naturverträgliche Anlage und Bewirtschaftung von KUP“ entwickelt (siehe www.energieholz-naturschutz.de) (NABU)**
- **Hochwasserentstehungsbereiche; nicht in Überschwemmungsgebieten (siehe § 76 WHG), damit der Wasserabfluss gewährleistet bleibt. (NABU)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.3 - „Schutzwirkung für Boden- und Wasserhaushalt“:

- Strukturarme Agrarlandschaften sollten bei den Vorrangflächen ergänzt werden. (LWF)
- „*Rand- und Gewendebereichen erhalten*“: Wichtig ist, dies nicht zu streng formulieren, nach der Ernte braucht man die Flächen als Polterplätze, diese sind auch für vielerlei Arten sehr nützlich (LWF)

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.4 - „Benachbarte Ökosysteme/Biotopverbund“:

- Bei der Anlage von Agrarholzflächen wird die Möglichkeit überprüft, ob die Flächenlage und -ausformung so gewählt werden kann, dass sie zeitgleich als Trittsteinbiotop oder Wanderungskorridor zur Biotopvernetzung fungieren kann.
- Beeinträchtigungen von Nachbarflächen werden weitestgehend vermieden (vgl. hierzu Kriterium I, II.1 und II.2).
- Bei vernetzender Funktion der Agrarholzfläche Pflege von vorhandenen Rand- und Gewendebereichen so gestalten, dass diese Funktion auch bei der Beernung der Fläche erhalten bleibt. Entsprechende Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
- *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium II: Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Indikator II.4 - „Benachbarte Ökosysteme/Biotopverbund“:

- **Dafür sind begleitende Gehölzstreifen mit strukturreichen Säumen anzulegen, da eine KUP per se keine Biotopvernetzung darstellt. (NABU)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator III.1 - „Klimaschonende Wirtschaftsweise“:

- **Speicherung und Fixierung von Kohlenstoff**
 - Artenreiches Extensivgrünland, Grünlandbrachen sowie Grünland auf Moorstandorten nicht umgebrochen. Die Vornutzung wird hierzu geeignet dokumentiert (vgl. hierzu auch Kriterium I.1).
 - Bei der Flächenvorbereitung verbleiben ober- und unterirdische Pflanzenrückstände auf der Fläche
 - Werden Intensiv-Grünland o. ä. Vornutzungen genutzt, sollte die Fläche vor der Pflanzung möglichst nicht mechanisch umgebrochen werden. Erfolgt dies doch, dokumentiert der Flächenbewirtschafter die Notwendigkeit
 - *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator III.1 - „Klimaschonende Wirtschaftsweise“:

- **Artenreiches ~~Extensivgrünland~~ Grünland (NABU)**
- **Bei der Anlage von KUP ist das Grünlanderhaltungsgebot gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 73/2009 zu beachten (NABU)**
- **gerade auf Moorstandorten ist Grünland möglicherweise weniger naturnah als eine KUP mit z. B. Erle, daher bitte nicht pauschal ausschließen (LWF)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator III.1 - „Klimaschonende Wirtschaftsweise“:

- **Belastung durch klimarelevanten Spurengasen**
 - Der Maschineneinsatz wird durch den Flächenbewirtschafter auf das erforderliche Maß begrenzt.
 - Die Flächenvorbereitung, ggf. erforderliche Düngung sowie der notwendige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geht nicht über das erforderliche Maß hinaus.
 - Vergleiche zu diesem Punkt auch die Kriterien I.1, I.4, II.1 und II.2.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator III.2 - „Energieeffizient und klimaschonend Nutzung“:

- **Effiziente Lieferkette**

- Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine eigene Verwertungsmöglichkeit, dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und auch in diesem Umkreis vermarkten wird.
- Erfolgt die Vermarktung über 50 Kilometern hinaus weist der Flächenbewirtschafter nach, dass dieser Vermarktungsweg für ihn die wirtschaftlichste Variante ist.
- Führt der Flächenbewirtschafter vor der Vermarktung eine Trocknung durch, dokumentiert er die Begründung zu Wahl des jeweiligen Verfahrens.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator III.2 - „Energieeffizient und klimaschonend Nutzung“:

- **Effiziente Nutzung**

- Eine Verwertung der Dendromasse durch Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird angestrebt. Betreiber solcher Systeme/Anlagen sollten bevorzugt beliefert werden. Der Flächenbewirtschafter prüft daher, welche Vermarktungsmöglichkeiten für ihn unter Berücksichtigung des Transportradius bestehen und dokumentiert die Begründung für die Wahl des Absatzweges.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator III.3 - „Mögliche positive Zusatzeffekte“:

- Stehen mehrere Flächen für die Anlage einer Agrarholzfläche zur Verfügung, sollte durch den Flächenbewirtschafter geprüft werden, ob die Auswahl der Fläche Auswirkungen auf eine oder mehrere der folgenden Zusatzleistungen hat:
 - Begrenzung von Lärmimmissionen
 - Dämpfung von Temperaturextremen/Erhöhung der Luftfeuchtigkeit
 - Minderung von Wind- und Wassererosion
- Ist dies gegeben, wird die Fläche möglichst so angelegt, dass diese zusätzliche(n) Funktion(en) erfüllt wird/werden.
- Dieser Prozess ist durch den Flächenbewirtschafter schriftlich zu dokumentieren.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium IV: Flächennutzungskonkurrenz

Indikator IV.1 - „Biotopschutz“:

- Vor Neuanlage in Schutzgebieten entsprechend der §§ 23–31 BNatSchG oder in Gebieten mit Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten ist durch den Flächenbewirtschafter zu prüfen, ob der Agrarholzanbau dem Schutzzweck nicht widerspricht und keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung ist zu dokumentieren (vgl. hierzu auch Kriterium I.2).
- Besteht auf der Basis von Schutzgebietsverordnungen ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Anlage einer Agrarholzfläche durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde, ist diese vorzulegen (vgl. hierzu auch Kriterium I.2).
- *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium IV: Flächennutzungskonkurrenz

Indikator IV.1 - „Biotopschutz“:

- **Anbau nur in Rücksprache mit Unteren Naturschutzbehörde in Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Biosphärenreservat (Zone 3 und 4). (NABU)**

Kriterien und Indikatoren

Kriterium IV: Flächennutzungskonkurrenz

Indikator IV.2 - „Konkurrierender Landnutzungsformen“:

- Der Agrarholzanbau findet bevorzugt auf betrieblichen Grenzertragsstandorten oder stark vorbelasteten Standorten und Neulandstandorten (z.B. Deponien, Halden, Bergbaufolgelandschaften) statt
- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert, warum es sich bei der jeweiligen Fläche um eine betriebliche Grenzertragsfläche handelt
- *[Anmerkung Beirat!]*

Kriterien und Indikatoren

Kriterium IV: Flächennutzungskonkurrenz

Indikator IV.2 - „Konkurrierender Landnutzungsformen“:

- „*stark vorbelasteten Standorten und Neulandstandorten (z.B. Deponien, Halden, Bergbaufolgelandschaften)*“: Achtung, Pappeln und Weiden entgifteten Böden, d. h. aber auch, dass sie Schwermetalle ins Holz einlagern, das dann nur noch in Anlagen mit Filtern, wie z. B. Altholzanlagen verbrannt werden kann, ist dies hier gewollt? (LWF)

Kriterien und Indikatoren

Kriterium V: Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte

Indikator V.1 - „Regionale Wertschöpfungsketten“:

- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert vor der ersten Beerntung der Fläche, ob er über eine eigene Anlage zur Verwertung des produzierten Holzes verfügt.
- Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine eigene Verwertungsmöglichkeit dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und auch in diesem Umkreis vermarkten wird.
- Erfolgt die Vermarktung über eine Fahrtentfernung von 50 Kilometern hinaus weist der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form nach, dass dieser Vermarktungsweg für ihn die wirtschaftlichste Variante ist.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium V: Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte

Indikator V.4 - „Einsatz von Lohnunternehmern/Dienstleistern“:

- Bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Dritte (Dienstleister/Lohnunternehmer), stellt der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form (z. B. durch schriftliche Aufführung im Auftrag) sicher, dass dies ausschließlich durch fachkundige Personen mit geeigneten Gerätschaften erfolgt und Vorsorgemaßnahmen für eventuelle Unfälle bestehen.

Kriterien und Indikatoren

Kriterium V: Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte

Indikator V.5 - „Landschaftsbild und Erholungsnutzung“:

- In Erholungsgebiet liegt Flächenanlage unter Beibehaltung des Erholungswertes
- markante Sichtachsen (z. B. von ausgewiesenen Aussichtspunkten und Wanderwegen) wurde bei der Flächenanlage nicht verbaut
- Anlage in Randlage zu Waldflächen oder Siedlungen wurde geprüft

Kriterium V: Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte

Indikator V.6 - „Nachbarflächen“:

- benachbarte, fremdbewirtschaftete Flächen werden nur in dem Maße beeinflusst, wie es bei anderen landwirtschaftlichen Kulturen der Fall wäre.
- Nachweis kann durch einvernehmliche, schriftliche Erklärung mit dem/den Flächennachbarn erfolgen.
- vgl. hierzu auch Kriterium I.6 „Nachbarrecht“.

Indikator: II.2 – „Wasserhaushalt und Bodenfunktionen“ / Erhalt von Bodenstruktur und -fruchtbarkeit

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Die Beerntung der Flächen erfolgt grundsätzlich in unbelaubtem Zustand. 			
<ul style="list-style-type: none"> Die Befahrung der Flächen erfolgt mit angepasster Bereifung und bevorzugt in längeren Frost- oder Trockenperioden. 			
<ul style="list-style-type: none"> Der Flächenbewirtschafter führt nach jeder Ernte eine Analyse der Makronährstoffversorgung durch; das Analyseprotokoll ist nachzuweisen. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Werden Kennwerte für eine ausreichende Nährstoffversorgung von Kurzumtriebsgehölzen unterschritten, erfolgt eine Kompensationsdüngung. 	<ul style="list-style-type: none"> Werden Kennwerte für eine ausreichende Nährstoffversorgung von Kurzumtriebsgehölzen unterschritten, kann eine Düngung mit zugelassenen Wirtschaftsdüngern erfolgen (vergleiche hierzu auch Kriterium I.5 / Düngemittel). Eine Ausbringung von Gülle ist nur bis zur Deckung des Fehlbedarfs zulässig. 		

Indikator: II.3 – „Schutzwirkung für Boden- und Wasserhaushalt“			
Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Stehen mehrere Standorte für die Begründung von Agrarholzflächen zur Verfügung, werden bevorzugt solche Standorte ausgewählt, auf denen diese eine Landschaftsschutzfunktion erfüllen können. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Begründung der Flächenauswahl vor der Flächenanlage schriftlich. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
Indikator: II.4 – „Benachbarte Ökosysteme / Biotopverbund“			
Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Anlage von Agrarholzflächen wird die Möglichkeit überprüft, ob die Flächenlage und -ausformung so gewählt werden kann, dass sie zeitgleich als Trittsteinbiotop oder Wanderungskorridor zur Biotopvernetzung fungieren kann. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Nachbarflächen werden weitestgehend vermieden (vgl. hierzu Kriterium I, II.1 und II.2). 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei vernetzender Funktion der Agrarholzfläche wird die Pflege von vorhandenen Rand- und Gewendebereichen so gestaltet, dass diese Funktion auch bei der Beerntung der Fläche erhalten bleiben. Entsprechende Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. 	<i>Punkt gestrichen</i>		

Kriterium: III: Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Indikator: III.1 – „Klimaschonende Wirtschaftsweise“ / Speicherung und Fixierung von Kohlenstoff

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Artenreiches Extensivgrünland, Grünlandbrachen sowie Grünland auf Moorstandorten werden nicht umgebrochen. Die Vornutzung wird hierzu geeignet dokumentiert (vgl. hierzu auch Kriterium I.1). 			
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Flächenvorbereitung verbleiben ober- und unterirdische Pflanzenrückstände auf der Fläche. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Grünlandumbruch bei der Flächenanlage; ansonsten Dokumentation der Notwendigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von vollflächigem mechanischem Grünlandumbruch bei der Flächenanlage; ansonsten Dokumentation der Notwendigkeit. Die landesspezifischen Vorgaben zur Umsetzung der EU-Vorgaben zur Grünlanderhaltung werden hierbei beachtet. 		

Indikator: III.1 – „Klimaschonende Wirtschaftsweise“ / Belastung durch klimarelevante Spurengase

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Der Maschineneinsatz wird durch den Flächenbewirtschafter auf das erforderliche Maß begrenzt. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Flächenvorbereitung, ggf. erforderliche Düngung sowie der notwendige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geht nicht über das erforderliche Maß hinaus. Vergleiche zu diesem Punkt auch die Kriterien I.1, I.4, II.1 und II.2. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Flächenbetreiber vermeidet durch eine angepasste Flächenvorbereitung und die sparsame Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und ggf. erforderlichen Düngegaben unnötige Treibhausgas-Emissionen. Vergleiche zu diesen Punkten auch die Kriterien I.1, I.4, II.1 und II.2. 		

Indikator: III.2 – „Energieeffiziente und klimaschonende Nutzung“ / Effiziente Lieferkette

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine eigene Verwertungsmöglichkeit, dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und auch in diesem Umkreis vermarkten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine ausreichende eigene Verwertungsmöglichkeit, dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und nach Möglichkeit auch in diesem Umkreis vermarkten wird. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt die Vermarktung über 50 Kilometern hinaus weist der Flächenbewirtschafter nach, dass dieser Vermarktungsweg für ihn die wirtschaftlichste Variante ist. 	<p><i>Punkt gestrichen</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Führt der Flächenbewirtschafter vor der Vermarktung eine Trocknung durch, dokumentiert er die Begründung zu Wahl des jeweiligen Verfahrens. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Flächenbewirtschafter weist für die Lieferkette und eventuelle Trocknung eine möglichst energieeffiziente und klimaschonende Durchführung nach und dokumentiert diese unter Energieeffizienzgesichtspunkten. Hierbei sind nachvollziehbar die folgenden Punkte zu dokumentieren: <ul style="list-style-type: none"> • kurze Transportwege • eine optimierte Kapazitätsauslastung sowie die Vermeidung von Leerfahrten • Einsatz moderner, kraftstoffeffizienter Fahrzeuge. • Vermeidung einer technischen Trocknung • Bei technischer Trocknung ein möglichst geringer Energieverbrauch, eine mögliche Abwärmehückgewinnung • Vorhalten ausreichender Trocknungskapazitäten in Nähe zur Anbaufläche (Transportoptimierung). 		

Indikator: III.2 – „Energieeffiziente und klimaschonende Nutzung“ / Effiziente Nutzung			
Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugte Belieferung von Anlagen auf Basis von Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Entsprechende Möglichkeiten werden überprüft und dokumentiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Flächenbesitzer dokumentiert in geeigneter Form, dass er sich über Anlagen auf Basis von Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) als Abnehmer in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und nach Möglichkeit auch beliefert. 		
Indikator: III.3 – „Mögliche positive Zusatzeffekte“			
Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugte Flächenanlage an Standorten mit zu erwartender Begrenzung von Lärmimmissionen. Entsprechende Möglichkeiten werden überprüft und der Prozess dokumentiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stehen mehrere gleichwertige Standorte für die Flächenanlage zur Verfügung, sollten mögliche positive Zusatzeffekte beim Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Diese können u.a. sein: <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion von Lärmimmissionen an Straßen • Erosionsminderung an Hängen • Dämpfung von Temperaturextremen und lokale Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in großräumigen, strukturarmen Agrarlandschaften 		
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugte Flächenanlage an Standorten mit zu erwartender Dämpfung von Temperaturextremen/ Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Entsprechende Möglichkeiten werden überprüft. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugte Flächenanlage an Standorten mit zu erwartender Minderung von Wind- und Wassererosion. Entsprechende Möglichkeiten werden überprüft und der Prozess dokumentiert. 	<i>Punkt gestrichen</i>		

Kriterium: IV: Flächennutzungskonkurrenz

Indikator: IV.1 – „Biotopschutz“

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Vor Neuanlage in Schutzgebieten (§§ 23–31 BNatSchG, Gebieten mit Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten) ist zu prüfen, ob der Agrarholzanbau dem Schutzzweck nicht widerspricht und keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung ist zu dokumentieren (vgl. hierzu auch Kriterium I.2). 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Besteht auf der Basis von Schutzgebietsverordnungen ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Anlage einer Agrarholzfläche durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde, ist diese vorzulegen (vgl. hierzu auch Kriterium I.2). 	<ul style="list-style-type: none"> Besteht auf der Basis von Schutzgebietsverordnungen ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Anlage einer Agrarholzfläche durch die zuständige Behörde, ist diese vorzulegen. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Genehmigung bereits für Kriterium I.2 beigebracht wurde. 		

Indikator: IV.1 – „Konkurrierende Landnutzungsformen“

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Anbau bevorzugt auf betrieblichen Grenzertragsstandorten oder stark vorbelasteten Standorten und Neulandstandorten (z.B. Deponien, Halden, Bergbaufolgelandschaften) statt. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Der Flächenbewirtschafter dokumentiert, warum es sich bei der jeweiligen Fläche um eine betriebliche Grenzertragsfläche handelt. 	<i>Punkt gestrichen</i>		

Kriterium: V: Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte**Indikator: V.1 – „Regionale Wertschöpfungskette“**

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none">• Der Flächenbewirtschafter dokumentiert vor der ersten Beerntung der Fläche, ob er über eine eigene Anlage zur Verwertung des produzierten Holzes verfügt.	<ul style="list-style-type: none">• Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine ausreichende eigene Verwertungsmöglichkeit, dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und nach Möglichkeit auch in diesem Umkreis vermarkten wird (vgl. hierzu auch Kriterium III.2 / Effiziente Lieferkette, wo ein entsprechender Nachweis gefordert ist; ein Verweis hierauf genügt als Dokumentation für dieses Kriterium).		
<ul style="list-style-type: none">• Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine eigene Verwertungsmöglichkeit dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und auch in diesem Umkreis vermarkten wird.	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none">• Erfolgt die Vermarktung über eine Fahrtentfernung von 50 Kilometern hinaus weist der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form nach, dass dieser Vermarktungsweg für ihn die wirtschaftlichste Variante ist.	<i>Punkt gestrichen</i>		

Indikator: V.2 – „Arbeitskräfteeinsatz“

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none">• Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich durch Personen, die über einen entsprechenden Fachkundenachweis verfügen.	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none">• Der Bewirtschafter verfügt über gekennzeichnete Pflanzenschutz-Gerätschaften mit aktuell gültigem Prüfzeichen.	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none">• Das Pflanzenschutzmittellager des Bewirtschafters sowie die Kennzeichnung der darin enthaltenen Pflanzenschutzmittel entsprechen den aktuellen rechtlichen Anforderungen.	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none">• Der Bewirtschafter verfügt über einen den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Reinigungsplatz für die Pflanzenschutzgeräte sowie über eine geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung.	<i>Punkt gestrichen</i>		

Indikator: V.3 – „Lohnzahlungen und Sozialleistungen“

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigt der Bewirtschafter Arbeitskräfte auf seinem Betrieb, weist er in geeigneter Form schriftlich nach, dass seine Mitarbeiter – sofern entsprechende Regelungen bestehen – den gesetzlich vorgeschrieben oder tariflich vereinbarten Mindestlohn erhalten, ordnungsgemäß versichert und bei der Berufsgenossenschaft gemeldet sind.			

Indikator: V.4 – „Einsatz von Lohnunternehmern / Dienstleistern“

Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none">• Bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Dritte (Dienstleister/Lohn-unternehmer) stellt der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form (z. B. durch schriftliche Aufführung im Auftrag) sicher, dass dies ausschließlich durch fachkundige Personen mit geeigneten Gerätschaften erfolgt und Vorsorgemaßnahmen für eventuelle Unfälle bestehen.			

Indikator: V.5 – „Landschaftsbild und Erholungsnutzung“			
Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> In Erholungsgebiet liegt Flächenanlage unter Beibehaltung des Erholungswertes. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Flächenanlage erfolgt unter Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. 		
<ul style="list-style-type: none"> Markante Sichtachsen (z. B. von ausgewiesenen Aussichtspunkten und Wanderwegen) wurde bei der Flächenanlage nicht verbaut. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Die Anlage in Randlagen zu Waldflächen oder Siedlungen wurde geprüft. 	<i>Punkt gestrichen</i>		
Indikator: V.6 – „Nachbarflächen“			
Anforderungen und Standards	Anmerkungen	verabschiedet	überarbeitet
<ul style="list-style-type: none"> Benachbarte, fremdbewirtschaftete Flächen werden nur in dem Maße beeinflusst, wie es bei anderen landwirtschaftlichen Kulturen der Fall wäre. Nachweis kann durch einvernehmliche, schriftliche Erklärung mit dem/den Flächennachbarn erfolgen. Vgl. hierzu auch Kriterium I.6 „Nachbarrecht“. 	<ul style="list-style-type: none"> Benachbarte, fremdbewirtschaftete Flächen werden nur in dem Maße beeinflusst, wie es bei anderen landwirtschaftlichen Kulturen der Fall wäre. Nachweis kann durch einvernehmliche, schriftliche Erklärung mit dem/den Flächennachbarn erfolgen. Das geltende Nachbarrecht ist zu beachten (vgl. hierzu Kriterium I.6 / „Nachbarrecht“). 		

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion

28

Praxispartner & Praxistests

Mögliche Praxispartner 1

Eickermann-Nitsche GbR, Bad Pyrmont

- Flächen in Niedersachsen und NRW
- Begründet im April 2013
- Rund 3,3 ha auf zwei Flächen verteilt
- vorher Ackerfläche
- **Pappel**, Klonmischung Max 1, 3, 4
- Pflanzverband 2,0 x 0,5m = 10.000 St./ha
- Biobetrieb



29

Mögliche Praxispartner 2

Hüttmann GmbH

- Vorschlag aus dem Beirat
- Flächen in Niedersachsen
- Grundsätzliche Bereitschaft geäußert
- Dienstleister (Flächenanlage & Ernte)
- rund 60 ha eigene KUP-Flächen
- **Weide** und Pappel



30

Mögliche Praxispartner 3

LFE-Schlaubetal GmbH & Co. KG

- Vorschlag von Herr Sigmund (BBE); Gesellschafter Max Freiherr Heereman ist Vorstandsmitglied des BBE
- grundsätzliche Bereitschaft geäußert
- Flächen in Brandenburg
- rund 150 ha KUP
- **Robinie** und Pappel



31

Praxistests – Eigenerklärungen

- Bei der Vorbereitung des Praxistests stellte sich die Frage nach **Eigenerklärungen**
- Beispiel: „*Sofern Agrarholzflächen entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG[8] angelegt werden, verpflichtet sich der Flächenbewirtschafter abweichend von § 38 WHG[8] durch schriftliche Eigenerklärung, innerhalb von Gewässerrandstreifen auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten.*“
- Leitlinien oder verbindliche Vorgaben?
- Freie Formulierung durch den zu zertifizierenden Betrieb?

32

Praxistests – Nachträgliche Zertifizierung

- Wie können Anforderungen, die vor der Flächenanlage zu erfüllen sind, bei der **Zertifizierung bereits bestehender** Flächen erfüllt bzw. Defizite geheilt werden?
- Bedeutung der Kriterien und Indikatoren: **Soll / muss alles erfüllt sein**, um ein Zertifikat zu erhalten?
- **Differenzierung** von bestehenden und neu anzulegenden Flächen **sinnvoll**?

33

Praxistests – Nachträgliche Zertifizierung

Beispiele:

- „Der Flächenbewirtschafter dokumentiert, dass er **im Vorfeld der Flächenanlage überprüft** hat, ob die betreffende Fläche in einem Gebiet mit einer Schutzkategorie entsprechend der §§ 23-31 BNatSchG liegt.“
- „Stehen mehrere Standorte für die Begründung von Agrarholzflächen zur Verfügung, werden bevorzugt solche Standorte ausgewählt, auf denen diese eine Landschaftsschutzfunktion erfüllen können. Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Begründung der Flächenauswahl **vor der Flächenanlage schriftlich.**“

34

Agenda

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion und Zusammenfassung

35

DIN CERTCO

Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH

Drittes Beiratstreffen zum DBU-Vorhaben
„Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den
Agrarholzanbau in Deutschland“

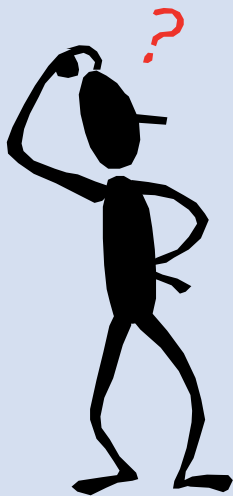
Norbert Müller, 26.Juni 2013



Wir schaffen Vertrauen!



Inhalt der Präsentation



- Grundlage der Zertifizierung
- Vorgehen Inspektion



Erste Grundlage der Zertifizierung



Ausarbeitung IWH, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Beirats, zu Indikatoren und deren Überprüfbarkeit.



Kriterium I: Nationale und internationale Gesetzgebung	
Indikator	Überprüfbarkeit/Dokumentation
I.1 Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt entsprechend den Anforderungen an die „Gute fachliche Praxis“ auf Grundlage des § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG	<p>Berücksichtigung der Maßgaben des § 17 BBodSchG ^[2]</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bodenbearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus, so dass die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wurde. Bodenverdichtungen durch eingesetztes Gerät werden so weit wie möglich vermieden. Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtungen zu erkennen. Bodenerosionen werden bei der Flächenanlage durch eine standortangepasste Bodenverbereitung und Pflanzung möglichst vermieden. In Hanglagen sind keine Erosionserscheinungen zu erkennen. Naturbetonte Strukturelemente (insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackertrassen) bleiben bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten. Die auf der Fläche vor der Begründung vorhandenen Landschaftselemente sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Anträge auf Flächenprämie aus den Vorjahren) dokumentiert und wurden bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten. <p><i>Note:</i> Folgende im § 17 BBodSchG genannte Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ werden durch die Flächennutzung „Agrarholzanbau“ als solche erfüllt und bedürfen daher keines Nachweises und keiner Überprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der standorttypische Humusgehalt des Bodens wird erhalten, da die Flächennutzung sogar eine Humusanreicherung mit sich bringt. Die biologische Aktivität des Bodens wird durch die Flächennutzung verbessert. Die Bodenstruktur wird durch die Flächennutzung erhalten oder verbessert.

Zweite Grundlage der Zertifizierung



DIN EN 16214-1: Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen

Referenzierung der Begriffe die im Zertifizierungsprogramm verwendet werden.

Beispiele:

Fläche für Naturschutzzwecke
durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für die langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen Ökosystem(dienst)leistungen und Biodiversitätswerten ausgewiesene Fläche

Ökosystem
dynamischer Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen

Vorteil: Bereits normierte, international abgestimmte und damit anerkannte Begriffe und Definitionen.

DEUTSCHE NORM		November 2012
DIN EN 16214-1		DIN
ICS 27.190; 75.190.20; 01.040.75		
<p>Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer – Teil 1: Terminologie; Deutsche Fassung EN 16214-1:2012</p> <p>Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications – Principles, criteria, indicators and verifiers – Part 1: Terminology; German version EN 16214-1:2012</p> <p>Critères de durabilité de la production de biocarburants et bioliquides pour des applications énergétiques – Principes, critères, indicateurs et vérificateurs – Partie 1: Terminologie; Version allemande EN 16214-1:2012</p>		
Gesamumfang 28 Seiten		
Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) im DIN		





Dritte Grundlage der Zertifizierung



DIN EN 16214-3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken

Spiegelt bereits erarbeitete Indikatoren und Verifizierungsmöglichkeiten wieder und nennt zusätzliche Verifizierungsmöglichkeiten von Indikatoren

Beispiel:

Bei Überprüfung des Schutzes des Bodens tritt keine signifikante Bodenschädigung auf, d. h. Bodenerosion, Bodenverdichtung oder Veränderung der Bodenstruktur.

Karten für die Klassifizierung des Bodens/des Geländes, Streckenkarten für Geländetransporte

Geländetransport entlang Höhen-Kurven, physikalischer Schutz von Böden bei schweren Geländetransporten, Saison-Anpassung (Auswahl der Saison, in der der Boden trocken oder gefroren ist), Anweisungen

DEUTSCHE NORM		Dezember 2012
	DIN EN 16214-3	DIN
ICS 27.190		
<p>Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer – Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken; Deutsche Fassung EN 16214-3:2012</p> <p>Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications – Principles, criteria, indicators and verifiers – Part 3: Biodiversity and environmental aspects related to nature protection purposes; German version EN 16214-3:2012</p> <p>Critères de durabilité pour la production de biocarburants et de bioliquides pour des applications énergétiques – Principes, critères, indicateurs et vérificateurs – Partie 3 : Biodiversité et aspects environnementaux liés aux objectifs de protection de la nature; Version allemande EN 16214-3:2012</p>		
		Gesamtumfang 25 Seiten
Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) im DIN		



Zertifizierungszeichen DIN-Geprüft

- Dokumentierte **Übereinstimmung** mit den in DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen und den in Zertifizierungs-programmen genannten Anforderungen
- Für spezielle Produkt-gruppen erhält das Zeichen einen erläuternden Zusatz.



Das Qualitätszeichen DINplus

- Dokumentierte Normenkonformität
- **plus** über die Norm hinausgehende Qualitätsmerkmale sowie qualitäts- und umwelt-relevante Maßnahmen in der Produktion und Überwachung



Inspektion/Praxistest



- Bericht für Inspektion spiegelt die erarbeiteten Indikatoren und Kriterien wieder
- Dient zur Feststellung von Abweichungen und zur Festlegung von Korrekturmaßnahmen
- Ergebnis der Inspektion bildet Grundlage für die Konformitätsbewertung/Zertifikatserteilung

Bericht Anlagen Begutachtung

Erstbesichtigung	<input type="checkbox"/>	Sonderprüfung	<input type="checkbox"/>
Überwachung	<input type="checkbox"/>		

Verfahrensnummer:	
Berichtsnummer:	
Zertifizierung:	
Produkt Art:	

1	Allgemeine Angaben (Kunde)
	Name und Anschrift des Zertifikatinhabers:
	Anschrift KUP Anlage:
	Personen die während der Besichtigung befragt wurden:



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

DIN CERTCO Inspektoren



- Inspektionen erfolgen in der Regel durch **kompetentes Personal der Prüflaboratorien**. In ausgewählten Bereichen wird sie durch Inspektionsstellen oder durch DIN CERTCO selbst durchgeführt.
- Inspektoren müssen über **produktspezifische und fertigungstechnische Kenntnisse** und Erfahrungen des relevanten Anerkennungsbereiches verfügen. Auch müssen sie kompetent in Bezug auf die **Durchführung von Audits** sein.
- Kenntnisse der spezifischen **Normen und zertifizierungs-relevanten Dokumente** sowie des Ablaufs der Zertifizierung sind ebenfalls erforderlich.
- **Kompetenznachweis** erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 19011



www.dincertco.de

DIN CERTCO – Drittes Beiratstreffen

© DIN CERTCO 06/2013

- 9 -



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

Schließlich ...



**... vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



www.dincertco.de

DIN CERTCO – Drittes Beiratstreffen

© DIN CERTCO 06/2013

Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion und Zusammenfassung

36

Praxistest auf Agrarholzflächen

Pressetermin im Juli oder August 2013

- Fernsehen (WDR Studio Münster)
- Fachpresse (Landwirtschaft, Natur, Umwelt, Energie)
- Lokale Presse (Tageszeitung, Anzeigenblätter)

37

26./27. September 2013

- Vortrag im Rahmen der Renexpo Augsburg, Fachkongress für Holzenergie des BBE
- Präsentation der Ergebnisse/des Zertifikats
- Zielgruppe: Fachleute aus der Land- und Forstwirtschaft, Fachpresse

13. BBE-Fachkongress für Holzenergie - 26./27.09.2013

Freitag, den 27.09.2013 – Block VI: Parallelforen 14:30 - 16:30 Uhr

3A: HolzWärmePlus II: Innovationen aus dem Netzwerk

3B: Agrarholz als neues Geschäftsfeld für Land-, Forst- und Energiewirtschaft
Moderation: Edmund Langer, C.A.R.M.E.N. e.V.

14:30 – Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Dr. Heiko Hagemann, Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

14:50 – Mit dem KUP-Häcksler durch Bayern - Praktische Erfahrungen bei der KUP-Ernte mit dem Holz(Mais-)Häcksler

Wolfram Kudlich, Wald21 GmbH

15:10 – GIS-basierte Standortsuche für Kurzumtriebsplantagen

Dr. Frank Burger, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

15:30 – Möglichkeiten der Flächenaufwertung durch Agroforstwirtschaft

Dr. Christian Böhm – TU Cottbus

15:50 – Diskussion mit allen Referenten und Teilnehmern

Vorstellung auf der Agritechnica 2013

- Fachforum der DLG (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V.)
- Vortrag am 12. November (14 bis 15 Uhr)
- Präsentation der Ergebnisse/des Zertifikats
- Zielgruppe: Fachleute aus der Landwirtschaft, Fachpresse, geladene Gäste

40

... anschließend

- Get-together im Convention Center (CC)
- Zielgruppe: Projektbeirat, Fachpresse, geladene Gäste

41



Begrüßung & Organisatorisches

Abstimmung Kriterien & Indikatoren

Praxispartner und Praxistests

Grundlagen & Durchführung

Nächste Schritte & Termine

Diskussion und Zusammenfassung

Anlage 4

**Unveröffentlichter Artikel:
„Etablierung und Wuchsleistung von
schnellwachsenden Baumarten zur
Energieholzgewinnung im
ökologischen Landbau“**

Etablierung und Wuchsleistung von schnellwachsenden Baumarten zur Energieholzgewinnung im ökologischen Landbau

Winterling, A.¹, Jacob, I.¹, Borchert, H.² und Wiesinger, K.¹

¹ Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz / Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Freising; ² Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Freising. E-Mail: andrea.winterling@lfl.bayern.de

Einleitung

Zur Etablierung von Energieholz wird im konventionellen Anbau für die Beikrautregulierung eine Kombination aus mechanischer und chemischer Behandlung empfohlen (KTBL 2008). Da ein Herbizideinsatz im ökologischen Landbau nicht möglich ist, sind hier alternative Verfahren hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu testen. In dem Kooperationsprojekt der LfL und LWF „Entwicklung und Erprobung eines Agroforst-Systems im ökologischen Landbau zur Energieholzgewinnung“ wird seit 2009 in einem Teilversuch die Anbaumöglichkeit von schnellwachsenden, zu Stockausschlag fähigen Baumarten im Kurzumtrieb im ökologischen Landbau untersucht.

Material und Methoden

Versuchsstandorte sind ein Biobetrieb in Pulling (Münchener Ebene, Pararendzina aus Flussmergel über Schotter, uL, langj. Mittel: 800 mm, 7,5 °C) sowie biozertifizierte Flächen der LfL-Versuchsstation Neuhoﬀ (Frankenjura, Braunerden und Pseudogleye aus Löss- bzw. Decklehm, uT, langj. Mittel: 780 mm, 7,5 °C). Seit April 2009 werden in zwei Exaktversuchen die im konventionellen Energiewaldanbau üblichen Hybridpappelklone 'Max 1' und 'Max 3' sowie die heimischen Baumarten Grau- und Schwarzerle geprüft. Zur Beikrautregulierung wurden zusätzlich zu Bodenbearbeitung und Saatbettbereitung verschiedene Untersaaten (Gelb-, Weißklee, im Frühjahr gesät Winterroggen, Leindotter) und eine selbstabbaubare Mulchfolie getestet. Eine Null-Variante blieb, außer Bodenbearbeitung, unbehandelt (natürliche Ackerwildkrautvegetation). Die Baumernte ist für den Winter 2015/2016 vorgesehen.

Ergebnisse und Diskussion

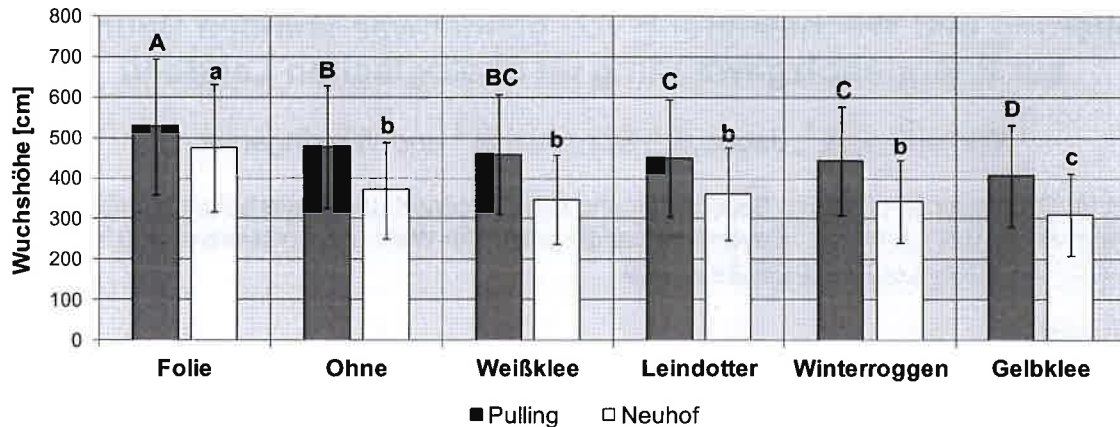
Die Etablierung der Baumarten gelang in allen Beikrautregulierungsvarianten.

Tabelle 1: Anwuchs-, Austriebserfolg nach Begleitvegetationsregulierung

	Folie	Weißklee	Winterroggen	Leindotter	Ohne	Gelbklee
Pulling	91 % n.s.	90 %	89 %	89 %	87 %	86 %
Neuhoﬀ	90 % a	88 % ab	88 % ab	87 % ab	87 % ab	83 % b

Versch. kleine Buchstaben = signifikante Unterschiede (SNK-Test, $p < 0,05$), n.s. = nicht signifikant.

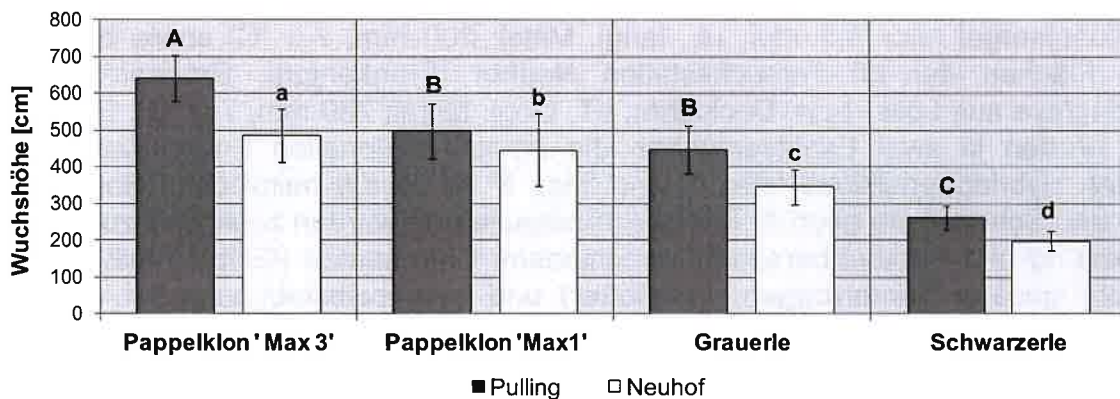
Erste Ergebnisse zeigen, dass die Mulchfolie die Wuchsleistung der Bäume statistisch abgesichert positiv beeinflusste. Dies wird auch bei Spangenberg und Hein (2011) bestätigt. Die getesteten Untersaaten brachten im Vergleich zur Null-Variante (keine Begleitvegetationsregulierung, nur Bodenvorbereitung) an beiden Standorten keinen Wuchsvorteil. Gelbklee als Untersaat war hinsichtlich des Anwuchs- und Austriebserfolgs sowie der Wuchsleistung der Baumarten im Vergleich zu den anderen Varianten eher negativ zu bewerten. Möglicherweise stellt er für die Bäume eine zu starke Konkurrenz um Wasser und/oder Nährstoffe dar. Auch bei Stoll & Dohrenbusch (2009) erhöhten eingesäte Nutzpflanzen wie Buchweizen und verschiedene Kleearten die Überlebensraten und Zuwächse von Pappelklonen im Vergleich zur natürlichen Begleitvegetation nicht.



Verschiedene kleine bzw. große Buchstaben = signifikante Unterschiede bzgl. Pulling bzw. Neuhof (SNK-Test, $p < 0,05$), Fehlerbalken = Standardabweichung.

Abbildung 1: Wuchshöhe der Bäume in 2011 nach Varianten zur Beikrautregulierung

Beim Wuchsleistungsvergleich der Pappelklone 'Max 1' und 'Max 3' mit Schwarz- und Grauerle schnitt 'Max 3' nach drei Vegetationsperioden an beiden Standorten signifikant am besten ab, die Schwarzerle zeigte die geringsten Zuwächse. Zwischen 'Max 1' und der Grauerle ergaben sich in Pulling keine statistischen Unterschiede in Bezug auf die Höhe, in Neuhof wuchs 'Max 1' besser.



Verschiedene kleine bzw. große Buchstaben = signifikante Unterschiede bzgl. Pulling bzw. Neuhof (SNK-Test, $p < 0,05$), Fehlerbalken = Standardabweichung.

Abbildung 2: Wuchshöhe der Bäume in 2011

Sowohl die gute Wuchsleistung der Pappelklone als auch das schwächere Wachstum der Schwarzerle werden in anderen bayerischen Anbauversuchen auf konventionellen Standorten bestätigt (Burger 2010). Die relativ gute Höhenentwicklung der Grauerle in Pulling erklärt sich zum Teil dadurch, dass der kalkreiche Standort in der Münchener Ebene ihren natürlichen Bedürfnissen entspricht. Abschließende Empfehlungen bezüglich Baumartenwahl und Etablierung können erst nach der Holzerte und einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gegeben werden.

Literatur

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (Hrsg.) (2008): Produktion von Pappeln und Weiden auf landwirtschaftlichen Flächen. KTBL-Heft 79, Darmstadt.

Burger F. (2010): Bewirtschaftung und Ökobilanzierung von Kurzumtriebsplantagen. TU München, Lehrstuhl für Holzkunde und Holztechnik, 166 S..

Spangenberg G., Hein S. (2011): Herbizidfreie Begründung von Kurzumtriebsflächen, AFZ-Der Wald 10/2011, S.18-20.

Stoll B., Dohrenbusch A. (2009): Der Einfluss der Flächenvornutzung und Begleitwuchsregulierung auf den Anwuchserfolg von Energieholzplantagen. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung 181, S. 71-76.

Anlage 5

Zertifizierungsprogramm



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

**Agrarholz nachhaltig angebaut
(Kurzumtriebsplantagen)**

nach

DIN EN 16214-3

(Stand: Dezember 2013)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN 45011. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden stellen wir darüber hinaus durch eine Zertifizierung unseres QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 sicher.

Das Projekt zur Entwicklung des Zertifizierungsprogramms wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert. Die Kriterien und Anforderung des Zertifizierungsprogramms wurden gemeinsam mit dem dafür einberufenen Beirat, dem Internationalen Institut für Wald und Holz NRW (IIWH) und der DIN CERTCO, erarbeitet.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Flächenbewirtschafter, ihre Flächen mit dem Qualitätszeichen „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ auszuweisen. Sie dokumentieren damit, dass sie bei der Anlage und Bewirtschaftung ihrer Agrarholzflächen Teile der Anforderungen der DIN EN 16214-3 erfüllen und darüber hinaus die Anforderung des Kriterien- und Indikatorenkatalogs des IIWH einhalten.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Überwachungsprüfung stellt zudem sicher, dass die Anforderungen auch fortwährend eingehalten werden. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Agrarholzflächen erhalten das „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Änderungen

Keine

Frühere Ausgaben

Keine

INHALT

1	Anwendungsbereich.....	4
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen	4
3	Definitionen und Abkürzung	4
4	Produktanforderungen	5
4.1	Anlage der Flächen.....	5
4.2	Bewirtschaftung der Flächen	8
4.3	Verwertung der Dendromasse	10
4.4	Lohnzahlung und Sozialleistungen.....	10
5	Nachweise/Dokumentation.....	11
6	Prüfung.....	12
6.1	Allgemeines	12
6.2	Prüfungsarten	13
6.2.1	Erstprüfung	13
6.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung).....	13
6.2.3	Ergänzungsprüfung	13
6.2.4	Sonderprüfung.....	13
6.2.5	Unterlagen-/Dokumentenprüfung.....	14
7	Zertifizierung	14
7.1	Antrag auf Zertifizierung	14
7.2	Konformitätsbewertung	14
7.3	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht	14
7.4	Veröffentlichungen	15
7.5	Gültigkeit des Zertifikats	15
7.6	Verlängerung des Zertifikats.....	15
7.7	Erlöschen des Zertifikats	15
7.8	Änderungen/Ergänzungen.....	16
7.8.1	Änderungen/Ergänzungen bei der Anlage und/oder Bewirtschaftung der Flächen.....	16
7.8.2	Änderung an der Prüfgrundlage	16
8	Eigenüberwachung durch den Hersteller.....	16
9	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	17
9.1	Allgemeines.....	17
9.2	Audit	17

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für nachhaltig angelegte und bewirtschaftete Agrarholzflächen im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Qualitätszeichens „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN 16214-1 Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer

DIN EN 16214-3 Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken

- Kriterien- und Indikatorenkatalog, erarbeitet im Rahmen des von der Deutsche Bundesstiftung Umwelt geförderten Projekts „Entwicklung eines Nachhaltigkeitserifikats für Agrarholzanbau
- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Definitionen und Abkürzung

Im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms gelten folgende Definitionen:

Agrarholz	Kurzumtriebsholz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Dauergrünland	Mindestens 5 Jahre Grünland
Dendromasse	Dendromasse ist holzartige Biomasse, die als Rohstoff energetisch und stofflich genutzt werden kann. Auf Grund der Qualität des Dendroholzes ist aber keine wirklich hochwertige Nutzung (Möbel, Hausbau) vorgesehen.
DüMV	Düngemittelverordnung
Fläche für Naturschutzzwecke	Durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für die langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen Ökosystem-(dienst)leistungen und Biodiversitätswerten ausgewiesene Fläche.
Indikator	Quantitativer oder qualitativer Parameter zur Bewertung eines Kriteriums.

Konformitätsbewertung	Satz von Verfahren oder Tätigkeiten zur Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind.
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	Gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess.
Kriterium	Zustand oder Eigenschaft anhand derer beurteilt wird, ob ein Grundsatz erfüllt wurde oder nicht.
Landnutzungsänderung	Wechsel in Bezug auf die Bodenbedeckung zwischen den sechs vom IPCC verwendeten Flächenkategorien (bewaldete Flächen, Grünland, Kulturflächen, Feuchtgebiete, Ansiedlungen und sonstige Flächen) und einer siebten Kategorie, die aus Dauerkulturen (mehrjährigen Kulturpflanzen) einschließlich (Baum-)Kulturpflanzungen besteht.
Lieferung	Menge an unfertigen Erzeugnissen oder Fertigerzeugnissen, die aus einer oder mehreren Chargen mit denselben Nachhaltigkeitseigenschaften besteht und zur gleichen Zeit von einem Wirtschaftsteilnehmer an einen anderen transferiert wird.
Nachhaltigkeitskriterien	Zustände oder Eigenschaften anhand derer beurteilt wird, ob ein Nachhaltigkeitsgrundsatz erfüllt oder nicht erfüllt wurde.
NwaldZyklBek	Niederwald-Erntezyklen-Bekanntmachung
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

4 Produkthanforderungen

Gemäß den Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen müssen die im Folgenden genannten Anforderungen erfüllt werden. Wie ein Nachweis darüber erbracht werden kann, wird in Kapitel 5 präzisiert.

4.1 Anlage der Flächen

- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Vornutzung der Fläche (5.1).
- Die Bodenbearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus, sodass die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird.

- Bodenverdichtungen durch eingesetztes Gerät werden so weit wie möglich vermieden. Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtung zu erkennen.
- Bodenerosion wird bei der Flächenanlage durch eine standortangepasste Bodenvorbereitung und Pflanzung möglichst vermieden. In Hanglagen sind keine Erosionserscheinung zu erkennen.
- Naturbetonte Strukturelemente (insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackertrassen) bleiben bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten. Die auf der Fläche vor der Begründung vorhandenen Landschaftselemente müssen dokumentieren werden (5.1).
- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert, dass er im Vorfeld der Flächenanlage überprüft hat, ob die betreffende Fläche in einem Gebiet mit einer Schutzkategorie entsprechend der §§ 23 – 31 BNatSchG liegt (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope oder Netz „Natura 2000“).
- Bei Flächenanlage in einem Gebiet mit entsprechender Schutzkategorie wurde durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert, überprüft und festgestellt, dass die Anlage einer Agrarholzfläche nicht der jeweiligen Schutzgebietsverordnung/dem Schutzzweck widerspricht (5.3).
- Der Flächenbewirtschafter hat nachzuweisen, dass er vor der Flächenanlage die aktuell gültige Rechtslage in seinem (Bundes-)Land geprüft hat und erforderlichenfalls über eine entsprechende Genehmigung zur Anlage der Fläche verfügt.
- Es dürfen lediglich Arten angepflanzt werden, die gemäß der jeweils gültigen Auflistung der BLE für die Nutzungsform „Niederwald im Kurzumtrieb“ gemäß NwaldZyklBek zugelassen sind.
- Die Anlage der Agrarholzfläche(n) darf nicht auf solchen Flächen erfolgen, die den Rechtsstatus Wald haben oder nach dem 1. Januar 2008 von Wald in Agrarfläche umgewandelt wurden. Der Rechtsstatus ist nachzuweisen.
- Auf den Agrarholzflächen bei Arten, die unter das FoVG fallen, wird ausschließlich Vermehrungsgut mit Stammzertifikat verwendet (5.5).
- Die für das Bundesland in dem die Anlage sich befindet, geltenden Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, die sich nicht im Eigentum des Flächenbewirtschafters befinden, sind einzuhalten (5.7).
- Bei der Anlage der Flächen sind die wasserschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen zu überprüfen, dies schriftlich zu dokumentieren und zu beachten.
- Um großflächige Monokulturen aus genetisch identischen Pflanzen zu vermeiden werden bevorzugt Mischkulturen, bestehend aus mindestens zwei Arten/Sorten/Klonen, angelegt (5.8), (5.22):
 - Bei einer Flächengröße von unter 3 Hektar werden mindestens 2 Arten/Sorten/Klone verwendet.
 - Ab einer Flächengröße ab 3 Hektar werden mindestens 3 Arten/Sorten/Klone verwendet.

- Die Mischung kann entweder durch Mischung innerhalb der Flächen oder durch flächige Mischungen erfolgen, wobei der Anteil der dominanten Art/Sorte bzw. des dominanten Klons einen Anteil von 70 % nicht überschreitet.
- Eine Ausnahme hiervon kann bei der Robinie gemacht werden, wenn die beiden folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - andere für KUP geeignete Arten lassen auf den betroffenen keine Wirtschaftlichkeit erwarten (insbesondere grundwasserferne Sandstandorte und Kippen)
 - Es wird generativ erzeugtes Pflanzgut verwendet, da dies eine ausreichend hohe genetische Variabilität aufweist.
- Bei Verwendung der Robinie ist ein Mindestabstand zu geschützten Biotopen von 200 Metern einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur nach Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Bei Verwendung der Robinie ist ein Konzept vorzulegen, wie der unkontrollierten Ausbreitung dieser Art entgegengewirkt wird.
- Es werden geschlossene Bestandsblöcke mit einheitlicher Bewirtschaftung von nicht mehr als 10 Hektar Größe gepflanzt. Werden an einem Standort 10 Hektar Agrarholzfläche überschritten, ist dies wie folgt zu unterteilen (5.9):
 - Die Abgrenzung einzelner Bestandsblöcke erfolgt durch einen von der Nutzungsform „Agrarholzanbau“ eindeutig unterscheidbaren Bewuchs oder eine abweichende extensive Nutzungsform.
 - Bei drei- bis fünfjähriger Rotation ist ein Mindestabstand von 6 Metern, bei längeren Rotationen von 10 Metern zwischen den Blöcken einzuhalten.
- Lassen es die standörtlichen Verhältnisse zu, werden Schlagformen mit möglichst großer Kantenlänge gewählt (5.10).
- Grundsätzlich sind der chemischen Begleitwuchsregulierung alternative Verfahren vorzuziehen. Mögliche Maßnahmen sind z.B. Mähen, Mulchen oder Hacken zwischen den Pflanzenreihen oder die Einsatz einer Nutzpflanzdecke.
- Artenreiches Extensivgrünland, Grünlandbrachen sowie Grünland auf Moorstandorten dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden (5.11).
- Bei der Flächenvorbereitung müssen ober- und unterirdische Pflanzenrückstände auf der Fläche verbleiben.
- Ein vollflächiger mechanischer Umbruch von Intensiv-Grünland o. ä. Vornutzungen für die Anlage von KUP-Flächen, sollte vermieden werden. Erfolgt dies doch, ist die Notwendigkeit vom Flächenbewirtschafter zu dokumentieren. Die landesspezifischen Vorgaben zur Umsetzung der EU-Vorgaben zur Grünlanderhaltung müssen in jeden Fall beachtet werden. (z. B. erwartetes hohes Schadpotenzial durch Mäuse oder durchbrechen von Verdichtungsschichten wie z. B. Ortstein, die wachstumshemmend sind).
- Es wird kein natürliches Grünland (Grünland, welches ohne Bewirtschaftung entstanden ist) umgebrochen. Grünland, welches Bestandteil der landwirtschaftlichen Fruchtfolge und somit kein Dauergrünland, kann für die Anlage von Agrarholzflächen genutzt werden.

- Der Flächenbetreiber hat durch eine angepasste Flächenvorbereitung und die sparsame Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von ggf. erforderlichen Düngegaben unnötige Treibhausgas-Emissionen zu vermeiden.
- Stehen mehrere gleichwertige Standorte für die Anlage einer Agrarholzfläche zur Verfügung, sollten mögliche positive Zusatzeffekte beim Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Diese können u.a. sein:
 - Reduktion von Lärmimmissionen an Straßen
 - Erosionsminderung an Hängen
 - Dämpfung von Temperaturextremen und lokale Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in großräumigen, strukturarmen AgrarlandschaftenIst dies gegeben, wird die Fläche möglichst so angelegt, dass diese zusätzliche(n) Funktion(en) erfüllt wird/werden (5.12).
- Besteht auf der Basis von Schutzgebietsverordnungen ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Anlage einer Agrarholzfläche durch die zuständige Behörde, ist dieser vorzulegen.
- Grundsätzlich erfolgt die Flächenanlage unter Vermeidung negativer Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung.
- Bei Bewirtschaftungsarbeiten (Flächenvorbereitung, Pflanzenschutz, Ernte) werden benachbarte, fremdbewirtschaftete Flächen nur in dem Maße beeinflusst, wie es bei anderen landwirtschaftlichen Kulturen der Fall wäre. Das geltende Nachbarrecht ist zu beachten (5.13).
- Die Bewässerung der Kultur erfolgt ausschließlich und nachweislich bedarfsorientiert. Für die Bewässerung soll möglichst gesammeltes Regenwasser oder Betriebswasser nach DIN 19650 verwendet werden. Stehen dem Flächenbewirtschafter vorstehend aufgeführte Wasserarten nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, kann der Fehlbedarf durch die Verwendung von Oberflächen- und Grundwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben von §§ 25 und 46 WHG sowie der jeweiligen länderspezifischen Regelung abgedeckt werden (5.14).

4.2 Bewirtschaftung der Flächen

- Der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird entsprechend landwirtschaftlichen Fachrechts dokumentiert.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur im dokumentierten Bedarfsfall, nicht prophylaktisch. Der Einsatz des verwendeten Mittels erfolgt entsprechend der maximalen Mengenangabe des Herstellers, Anwendungshöchstmengen sowie die Vorgaben und Einschränkungen für die Anwendung (z.B. Abstände von Nachbarkulturen, wasserschutzrechtliche Aspekte) sind einzuhalten (5.4), (5.15).
- Eine Düngung von Agrarholzflächen ist in der Regel nicht erforderlich und unterbleibt. Eine Düngung kann aber erfolgen, wenn die Pflanzen auf der Fläche Mangelerscheinungen zeigen, aber nur in dem Umfang, wie es zum Beheben der Mangelsituation erforderlich ist (5.16).
- Es werden nur zugelassene Wirtschaftsdünger oder pelletierte Holzasche entsprechend DüMV verwendet (5.17).

- Auf eine Anwendung von Klärschlämmen oder Klärschlamm basierten Düngemitteln wird verzichtet.
- Es werden nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt, für die in Deutschland eine Zulassung in der jeweiligen Kurzumtriebskultur besteht (5.18).
- Andere Pflanzenschutzmittel als die in der Datenbank des BVL für den Anwendungsbe-
reich zugelassenen Mittel dürfen nur angewendet werden, wenn für sie eine Genehmi-
gung entsprechend §22(2) PflSchG vorliegt (5.19).
- Bei der Bewirtschaftung der Flächen sind die wasserschutzrechtlichen Bestimmungen
des Bundes und der Länder insbesondere zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstrei-
fen zu beachten.
- Sollen Unterteilungs- und Randbereiche als krautige Säume bewirtschaftet werden, er-
folgt die Mahd im Zeitraum zwischen dem 1. August und 31. März
- Der Flächenbewirtschafter verpflichtet sich, die Flächen nur im unbelaubten und bei ge-
eignetem Bodenzustand zu beernten. Dies ist im Regelfall vom 01. Oktober bis
28. Februar der Fall. Bei der Wahl des Erntezeitpunkts finden die Ansprüche von Boden-
brütern, Wild und Samenreife von Ackerwildkräutern Berücksichtigung (5.23).
- Werden im Betrieb Sondernutzungen durchgeführt wie beispielsweise die Gewinnung
von Weidenruten zur Flechtmöbelproduktion oder Inhaltsstoffgewinnung innerhalb der
Vegetationszeit, haben diese so zu erfolgen, dass weder die Pflanzen nachhaltig ge-
schädigt werden, noch Brutstätten von Vögeln innerhalb der Flächen beeinträchtigt wer-
den (5.24).
- Bodenverdichtungen durch eingesetztes Gerät werden bei der Ernte so weit wie möglich
vermieden. Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtun-
gen zu erkennen.
- Grundsätzlich sind der chemischen Begleitwuchsregulierung alternative Verfahren vorzu-
ziehen. Mögliche Maßnahmen sind z.B. Mähen, Mulchen oder Hacken zwischen den
Pflanzenreihen oder die Einsaat einer Nutzpflanzdecke.
- Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Prüfung der
Zulässigkeit eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie des gewählten Mittels schriftlich
zu dokumentieren.
- Der Düngbedarf ist gemäß der Verfahren der zuständigen Landwirtschaftskammer zu
ermitteln.
- Grundsätzlich zulässig ist die Verwendung von Bodenhilfsstoffen (z.B. Mykorrhiza,
Huminsäuren oder Wasserspeichernde Granulate), sofern diese als umweltverträglich
einzustufen sind (5.20).
- Die Bewässerung der Kultur erfolgt ausschließlich und nachweislich bedarfsorientiert. Für
die Bewässerung soll möglichst gesammeltes Regenwasser oder Betriebswasser nach
DIN 19650 verwendet werden. Stehen dem Flächenbewirtschafter vorstehend aufgeführte
Wasserarten nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, kann der Fehlbedarf durch
die Verwendung von Oberflächen- und Grundwasser unter Berücksichtigung der Vorga-
ben von §§ 25 und 46 WHG sowie der jeweiligen länderspezifischen Regelung abge-
deckt werden (5.21).

- Entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG verpflichtet sich der Flächenbewirtschafter auf Pflanzenschutz und Düngemitteln zu verzichten. Alternative mechanische Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren.
- Die Befahrung der Flächen erfolgt mit angepasster Bereifung.
- Werden Kennwerte für eine ausreichende Nährstoffversorgung von Kurzumtriebsgehölzen unterschritten, kann eine Düngung mit zugelassenen Wirtschaftsdüngern erfolgen. Eine Ausbringung von Gülle ist nur bis zur Deckung des Fehlbedarfs zulässig.
- Der Maschineneinsatz wird durch den Flächenbewirtschafter auf das erforderliche Maß begrenzt.

4.3 Verwertung der Dendromasse

- Die Transportwege sind möglichst kurz zu halten. Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine ausreichende eigene Verwertungsmöglichkeit, dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und nach Möglichkeit auch in diesem Umkreis vermarkten wird.
- Der Flächenbewirtschafter weist für die Lieferkette und eventuelle Trocknung eine möglichst energieeffiziente und klimaschonende Durchführung nach und dokumentiert diese unter Energieeffizienz Gesichtspunkten.
- Hierbei sind nachvollziehbar die folgenden Punkte zu dokumentieren:
 - kurze Transportwege
 - eine optimierte Kapazitätsauslastung sowie die Vermeidung von Leerfahrten
 - Einsatz moderner, kraftstoffeffizienter Fahrzeuge
 - Vermeidung einer technischen Trocknung
 - Bei technischer Trocknung ein möglichst geringer Energieverbrauch, eine mögliche Abwärme-Rückgewinnung
 - Vorhalten ausreichender Trocknungskapazitäten in Nähe zur Anbaufläche (Transportoptimierung).
- Eine Verwertung der Dendromasse durch Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung wird angestrebt. Der Flächenbewirtschafter dokumentiert in geeigneter Form, dass er sich über Anlagen auf Basis von Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung als Abnehmer in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und diese nach Möglichkeit auch beliefert.

4.4 Lohnzahlung und Sozialleistungen

- Beschäftigt der Bewirtschafter Arbeitskräfte auf seinem Betrieb, weist er in geeigneter Form schriftlich nach, dass seine Mitarbeiter sofern entsprechende Regelungen bestehen den gesetzlich vorgeschrieben oder tariflich vereinbarten Mindestlohn erhalten, ordnungsgemäß versichert und bei der Berufsgenossenschaft gemeldet sind.
- Bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Dritte (Dienstleister/Lohnunternehmer) stellt der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form (z. B. durch schriftliche Aufführung im Auftrag) sicher, dass dies ausschließlich durch fachkundige Personen mit geeigneten Gerätschaften erfolgt und Vorsorgemaßnahmen für eventuelle Unfälle bestehen.

5 Nachweise/Dokumentation

Das Vorgehen bei der Anlage und Bewirtschaftung der zu zertifizierenden Flächen muss in jeden Schritt nachvollziehbar sein. Die im Folgenden gemachten Vorschläge stellen Empfehlungen dar und können ggf. in anderer vertrauenswürdiger Weise abgebildet werden:

- 5.1 Die Dokumentation erfolgt durch geeignete Unterlagen wie z.B. Anträge auf Flächenprämie aus den Vorjahren.
- 5.2 Eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln erfolgt nach den Maßgaben des §7 DüV.
- 5.3 Einer solchen Prüfung kommt eine positive Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gleich.
- 5.4 Eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen. Der Nachweis über die sach- und ordnungsgemäße Mittelanwendung erfolgt durch das Zulassungskennblatt und eine Eigenerklärung.
- 5.5 Der Nachweis erfolgt über den Lieferschein des Pflanzgutlieferanten.
- 5.6 Der Grund für den Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels ist so zu dokumentieren, dass der bereits entstandene Schaden sowie das Schadpotenzial für die Kurzumtriebskultur durch Dritte nachvollzogen werden kann. Hierzu sind durch den Flächenbewirtschafter entsprechende Dokumentationsunterlagen zu erstellen. Hierbei ist auch zu dokumentieren, gegen welchen Schadorganismus das Mittel eingesetzt wird und dass es sich hierbei um das am selektivsten wirkende Mittel handelt (Begründung der Mittelauswahl).
- 5.7 Die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Flächen sowie die landesspezifische Regelung sind zu dokumentieren. Für den Fall, dass durch Absprache mit den benachbarten Eigentümern geringere Grenzabstände vereinbart werden, ist die Vereinbarung schriftlich nachzuweisen.
- 5.8 Der Nachweis der Verwendung und Mischung mehrerer Arten/Sorten/Klone erfolgt durch Lieferscheine der Pflanzgutlieferanten sowie bei flächiger Mischung zusätzlich durch einen Flächenplan, auf dem die Einzelflächen der verwendeten Arten/Sorten/Klone kenntlich gemacht sind. Werden entsprechende Maßnahmen durch Dienstleister durchgeführt, sind diese in geeigneter Form zur Einhaltung der hier aufgeführten Punkte und zur Führung entsprechender Nachweise zu verpflichten.
- 5.9 Der Nachweis erfolgt durch ein entsprechendes Flächenverzeichnis und Bewirtschaftungskonzept.
- 5.10 Die Überprüfung möglicher Flächenausformungen vor der Flächenanlage ist vom Bewirtschafter schriftlich zu dokumentieren.
- 5.11 Der Flächenbewirtschafter dokumentiert hierzu, dass die Vornutzung der Fläche keine dieser Grünlandformen war (z. B. durch Anträge auf Flächenprämie der Vorjahre und Standortinformationen im Katasterauszug oder landwirtschaftlichen Analyseprotokollen).
- 5.12 Dieser Prozess ist durch den Flächenbewirtschafter schriftlich zu dokumentieren.

- 5.13 Ein Nachweis hierüber kann durch einvernehmliche, schriftliche Erklärung mit dem/den Flächennachbarn erfolgen.
- 5.14 In diesem Fall ist die landesspezifische Zulässigkeit nachzuweisen bzw. ggf. eine entsprechende Genehmigung vorzulegen.
- 5.15 Herstellerempfehlungen, Aufwandmenge und Behandlungsfläche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zu Lagerung (Lager und Kennzeichnung) und Ausbringung (ggf. Personaleignung, Geräte mit gültigem Prüfzeichen, Erste-Hilfe-Ausstattung) wird durch Eigenerklärung bestätigt.
- 5.16 Die zur Ermittlung des Düngebedarfs verwendeten Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren [z. B. Untersuchungen durch die landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUVA) der Landwirtschaftskammern.
- 5.17 Der Flächenbewirtschafter weist eine Dokumentation nach, aus der hervorgeht, in welcher Menge zu welchem Zeitpunkt binnen der letzten drei Jahre Wirtschaftsdünger auf der Fläche ausgebracht wurden. Die Zulässigkeit sowie Art und Menge des eingesetzten Mittels sind zu dokumentieren.
- 5.18 Ein Nachweis kann über die Listung des Mittels für den Anwendungsbereich in der Online-Datenbank des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgen.
- 5.19 Die Genehmigung ist nachzuweisen.
- 5.20 Ein Nachweis erfolgt über das entsprechende Sicherheitskennblatt.
- 5.21 In diesem Fall ist die landesspezifische Zulässigkeit nachzuweisen bzw. ggf. eine entsprechende Genehmigung vorzulegen.
- 5.22 Erfüllen bestehende Flächen diese Anforderungen nicht, kann das Zertifikat nur erteilt werden, wenn sich der Betrieb per Eigenerklärung verpflichtet, bei eventuellen Nachbesserungen bzw. Flächenerweiterungen die geforderten Vorgaben zur Verwendung mehrerer Arten/Sorten/Klone zu erfüllen.
- 5.23 Erfolgt die Beerntung vor oder nach diesem Zeitraum, sind der unbelaubte Zustand und die Befahrbarkeit der Fläche zu dokumentieren (insbesondere durch Bilder).
- 5.24 Sondernutzungen sind anzugeben und zu dokumentieren.

6 Prüfung

6.1 Allgemeines

Für die Durchführung des für die Konformitätsbewertung erforderlichen Audits und der Dokumentenprüfungen, bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Experten.

6.2 Prüfungsarten

6.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist eine Prüfung, die der Feststellung dient, ob bei der Anlage und Bewirtschaftung der zu zertifizierenden Flächen die Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms eingehalten werden bzw. worden. Die Erstprüfung besteht aus der Unterlagenprüfung (siehe dazu Abschnitt 5) und ab einer Anlagenfläche von 16 ha eines Audits.

Das Ergebnis des Audits wird in einem Bericht festgehalten. Alle Bestandteile der Erstprüfung müssen positiv bewertet werden.

6.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird entsprechend Abschnitt 9.1 in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob die fortwährende Bewirtschaftung und ggf. Neuanlage während der Überwachungsphase den Anforderung nach Abschnitt 4 weiterhin entspricht.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch Vorlage der geforderten Nachweise und ggf. eines positiven Auditberichts nachgewiesen werden.

Die Überwachungsprüfung besteht aus der Überprüfung der von dem Flächenbetreiber zu führenden Dokumentation sowie ab einer Anlagenfläche von 16 ha eines Audits.

6.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Änderungen (siehe Abschnitt 7.8) zum Umfang der zertifizierten Flächen oder in der Art der Bewirtschaftung vorgenommen werden.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit den beauftragten Experten festgelegt.

6.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit den beauftragten Experten festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

6.2.5 Unterlagen-/Dokumentenprüfung

Die Unterlagenprüfung durch DIN CERTCO oder einen von DIN CERTCO beauftragten Experten dient der Feststellung, ob bei der Anlage und der Bewirtschaftung der Flächen die Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms eingehalten werden.

7 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung der Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen durch DIN CERTCO auf Grundlage von Auditberichten und der Bewertung der von den Flächenbetreibern bereitzustellenden Dokumentationen. Hierbei wird die Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht. Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

Die Zertifizierung besteht aus den Komponenten Antragstellung, Prüfung, Bewertung der Prüfergebnisse und Ausstellen des Zertifikats.

7.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können Flächenbetreiber sein.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Bericht über ein durchgeführtes Audit (wenn erforderlich), sofern das Audit nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- ggf. Überwachungsvertrag zwischen der Inspektionsstelle/dem Inspektor und Flächenbetreiber
- Nachweise gemäß Abschnitt 5 dieses Zertifizierungsprogramms

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

7.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Berichtes über das Audit bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

7.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **P2K000**

Agrarholzflächen für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen und der zugehörigen Registernummer auszuweisen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für die Flächen verwendet werden, für die das Zertifikat erteilt worden ist.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

7.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter Zertifikatinhaber unter Angabe der Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) des Zertifikatinhabers abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

7.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

7.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Im Falle dessen, dass im Jahr der Verlängerung ein Audit und/oder eine Konformitätsbewertung erforderlich sind, müssen alle für die Konformitätsbewertung erforderliche Dokumente und ggf. ein aktueller positiver Bericht über ein Audit vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

7.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die Anforderungen nach Abschnitt 7.6 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erfüllt wurden, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6.2.2 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Qualitätszeichen „DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

7.8 Änderungen/Ergänzungen

7.8.1 Änderungen/Ergänzungen bei der Anlage und/oder Bewirtschaftung der Flächen

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen beim Ablauf der Flächenanlage und/oder Bewirtschaftung der zertifizierten Flächen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung, mit den ggf. beauftragten Experten gemäß Abschnitt 6.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer.

Der Zertifikatinhaber kann für eine Erweiterung seiner Agrarholzflächen eine Änderung seines Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird.

7.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation und ggf. (im Jahr der Überwachung) eines positiven Auditberichts (siehe Abschnitt 9.2) vorzulegen.

8 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Flächenbetreiber, hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Anforderungen fortwährend eingehalten bleiben.

9 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

9.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung der Bewirtschaftung der zertifizierten Flächen, sowie ggf. der Neu-Anlage von Flächen während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung nach erfolgreich abgeschlossener Erstprüfung wird beginnend mit dem zweiten Jahr nach der Erstbesichtigung, im Abstand von 2 Jahren durchgeführt.

9.2 Audit

Im Rahmen eines Audits überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter den augenscheinlichen Zustand der zu zertifizierenden Flächen und prüft die Dokumentation um die Übereinstimmung mit den unter Abschnitt 4 gemachten Anforderungen festzustellen.

Das Audit dient auch der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität, bei Neu-Anlage und der Bewirtschaftung, mit den Anforderungen nach Abschnitt 4 gegeben sind.

Über das Audit wird ein gesonderter Auditbericht ausgestellt.

Sind die Ergebnisse des Audits nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.

Anlage 6

Beispiel Audit-Bericht Praxistest

Bericht Anlagen Begutachtung

Erstbesichtigung <input checked="" type="checkbox"/>	Sonderprüfung <input type="checkbox"/>
Überwachung <input type="checkbox"/>	

Verfahrensnummer:	Praxis Test 3
Berichtsnummer:	Praxis Test 3
Zertifizierung:	Nachhaltigkeitszertifizierung KUP
Produkt Art:	KUP

1	Allgemeine Angaben (Kunde)
	Name und Anschrift des Zertifikatinhabers:
	Viessmann Werke GmbH & Co. KG
	Viessmannstraße 1
	35108 Allendorf (Eder)
	KUP Anlage(n) (Anzahl, Größe, Flurstücke):
	Insgesamt 170 ha; 76 Flurstücke
	Personen die während der Besichtigung befragt wurden:
	Hans-Moritz von Harling - Projektleiter Biomasse

2	Allgemeine Information (Inspektionsstelle)	
	Firmenname	
	Wald-Zentrum Internationales Institut für Wald und Holz NRW e. V.	
	DIN CERTCO	
	Name des Inspektors	
	Heiko Hagemann, Manuel Goerke, Marcus Blachnik	
	Datum der Inspektion	
	04.09.2013	
	Bereiche die begutachtet wurden	
	KUP Anlage <input checked="" type="checkbox"/>	Lohnunternehmer <input type="checkbox"/>
	Andere Bereiche <input type="checkbox"/>	Geräteraum <input type="checkbox"/>
	Beschreibung:	

3	Flächenanlage	Ja	Nein	N/Z
	Nutzung der Fläche vor Begründung der KUP			
	Grünland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ackerland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Moorland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Liegt ein Nachweis der Vornutzung vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Antrag auf Agrarförderung			
	Musste eine Grünlandfläche mechanisch umgebrochen werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wurden dabei die landesspezifischen Vorgaben zur Grünlanderhaltung beachtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Begründung:			
	Sind 6 m (3-5 jährige Rotation) oder 10 m Abstände zwischen den Bepflanzungsblöcken eingehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Welche Rotationsdauer ist angedacht? 3 Jahre			
	Sollen Unterteilungs- und Randbereiche als krautige Säume bewirtschaftet werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ist die Mahd für den Zeitraum zwischen 1. August und 31. März eines Jahres terminiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3	Flächenanlage	Ja	Nein	N/Z
	Wurde vom Flächenbewirtschafter geprüft, dass eine Agrarholzfläche dem Schutzzweck nicht widerspricht bzw. kein Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausstellungsdatum der Nachweise: Antrag auf Agrarförderung			
	Wurden mögliche Zusatzeffekte der Anlage bei der Auswahl des Standortes berücksichtigt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Begründung für den Standort: Nähe zum Werk (Heizungsanlage), nicht bewirtschaftete Flächen			
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Inspektion			
	Wurde Vermehrungsgut das unter das FoVG fällt verwendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Liegen Lieferscheine vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wurde Vermehrungsgut das nicht unter das FoVG fällt verwendet?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art des Vermehrungsgutes:			
	Grenzen die Flächen der Anlage an Gewässer?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wurden die damit verbunden Auflagen geprüft und eventuell zu beachtende zusätzliche Maßnahmen der Flächenbewirtschaftung berücksichtigt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anmerkung:			
	Wurden Grenzabstände zu Nachbargrundstücken gemäß BGB und eventuell geltenden bundesländlichen Regelungen beachtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises:			
	Gibt es anderweitige Absprachen mit Nachbar-Eigentümern?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Festlegung: Bereitschaft, Grenzflächen ggf. nachzumessen und anzupassen			
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Inspektion			
	Wurden bei der Anlage die Vorgaben für Mischkulturen gemäß Zertifizierungsprogramm berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Werden nur in der NwaldZyklBek genannte Arten eingesetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Inspektion			
	Ist bei Verwendung von Robinien der Mindestabstand von 200 m zu geschützten Biotopen eingehalten worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gibt es ein Konzept zur Vermeidung der Ausbreitung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Maßnahmen:			

3	Flächenanlage	Ja	Nein	N/Z
	Haben die Bepflanzungsblöcke eine maximale Größe von 10 ha?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Maximalgröße der Bepflanzungsblöcke: 13 ha			
	Sind mehrere Bestandsblöcke vorhanden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Werden diese durch eine vom "Agrarholzanbau" eindeutig zu unterscheidbaren Bewuchs oder einer abweichenden extensiven Nutzungsform voneinander abgegrenzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gibt es ein Flächenverzeichnis?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gibt es einen Bewirtschaftungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wurden mögliche Flächenausformung vor der Flächenanlage geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art des Nachweises:			
	Wurde eine Schlagform mit großer Kantenlänge gewählt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Begründung: Schlagform durch Vornutzung gegeben.			

4	Flächenbewirtschaftung	Ja	Nein	N/Z
	Ist Bodenerosion auf der Anlage zu erwarten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sind Maßnahmen zur Vermeidung vorgenommen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Maßnahme(n): Untersaat			
	Sind naturbetonte Strukturelemente vor Begründung der Anlage vorhanden gewesen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Liegt ein Nachweis darüber vor?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises:			
	Erfolgt die Bodenbearbeitung standortangepasst und geht nicht über das erforderlich Maß hinaus?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wurden die Maßnahmen zur Bodenbearbeitung dokumentiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ist das Maß der auf der Anlage zu erkennenden Bodenverdichtung akzeptabel?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sind Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln dokumentiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entspricht die Dokumentation dem landwirtschaftlichen Fachrecht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Ackerschlagkartei			
	Erfolgt die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nur im Bedarfsfall?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Ackerschlagkartei, Bodenanalyse-Werte			

4	Flächenbewirtschaftung	Ja	Nein	N/Z
	Wird der Düngebedarf gemäß der Verfahren der zuständigen Landwirtschaftskammer ermittelt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art der Ermittlung: Bodenanalyse nach Ernte			
	Werden ausschließlich Wirtschaftsdünger oder pelletierte Holzasche entsprechend der DÜMV verwendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Werden die Vorgaben des Herstellers beachtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art des Nachweises: Inspektion, Beauftragung von Fachbetrieben			
	Wurden für Wasserschutzgebiete bestehende Besonderheiten bei der Auswahl des Mittels beachtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises:			
	Werden alternative Maßnahmen durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Maßnahmen:			
	Werden Blühstreifen von Gehölzwuchs freigehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises:			
	Ist der Flächenbewirtschafter verpflichtet die Beerntung im unbelaubten Zustand, nach Möglichkeit während Frost-Perioden durchzuführen und ausschließlich zwischen 01.10. und 28.02. eines Jahres?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Erfolgt die Befahrung der Flächen mit angepasster Bereifung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Inspektion, Ackerschlagkartei			
	Erfolgt die Bewässerung ausschließlich bedarfsorientiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Wird für die Bewässerung Regenwasser oder Betriebswasser nach DIN 19650 verwendet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Begründung und Nachweis bei Verwendung alternativer Wasserquellen: keine Bewässerung			
	Sind Kompensationsdüngungen in der Vergangenheit durchgeführt bzw. für die Zukunft geplant?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5	Vertrieb und Verwertung	Ja	Nein	N/Z
	Wird die Dendromasse in einer des Anlagenbetreiber zugehörigen Anlage verwendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Beträgt die Entfernung zwischen KUP-Anlage und Verwertungs-Anlage nicht mehr als 50 km?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wurde im ausreichenden Umfang geprüft ob eine Verwertungsmöglichkeit im Umkreis von 50 km möglich ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wird die Dendromasse in KWK oder durch Kaskadennutzung verwertet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entspricht die eventuelle Trocknung und Lieferkette dem Ansatz einer energieeffizienten und klimaschonenden Durchführung gemäß dem Zertifizierungsprogramm?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Maßnahmen und Begründungen: Dendromasse wird zu 100 % im eigenen Heizkraftwerk verwendet, keine zusätzliche Trocknung			

6	Lohnunternehmer/Dienstleister	Ja	Nein	N/Z
	Wurden Dienstleister zur Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beauftragt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hat der Flächenbewirtschafter sichergestellt das dabei ausschließlich fachkundiges Personal eingesetzt wurde?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hat der Flächenbewirtschafter sichergestellt das dabei ausschließlich geeignete Gerätschaften verwendet wurden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hat der Flächenbewirtschafter sichergestellt das die rechtlichen Regelungen zum Lager und Kennzeichnung eingehalten werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art und Ausstellungsdatum des Nachweises: Beauftragung nach Vorgaben des hessischen Maschinenringes			
	Bestehen Vorsorgemaßnahmen für eventuelle Unfälle?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bestehen gesetzliche oder tarifliche Vereinbarungen für einen Mindestlohn?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Werden diese eingehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sind die Arbeitskräfte versichert und bei der Berufsgenossenschaft gemeldet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7	Anmerkungen zur Begehung
	<p>Die Begehung fand im Beisein des Projektleiters Biomasse Herrn von Harling statt. Gegenstand der Begehung waren die Besichtigung mehrerer Flächen, sowie der Heizkraftanlage. Alle Anlagen waren in einem augenscheinlich guten Zustand der auf eine fachgerechte Bewirtschaftung schließen lässt.</p>
	<p>Eine Bewässerung erfolgt nicht. Größe der Bepflanzungsblöcke wird auf Grund der Wirtschaftlichkeit nicht immer eingehalten.</p>
	<p>Die Beerntung der Flächen, erfolgt wechselweise um eine kontinuierliche Stoffversorgung sicherzustellen. Dadurch können bis zu 75 % der für das Heizkraftwerk benötigten Biomasse aus den eigenen Flächen gewonnen werden.</p>

8	Zusammenfassung
	<p>Abweichungen:</p> <p>Maximale Größe der Schläge entspricht nicht den Vorgaben des ZP</p>
	<p>Nachzureichende Dokumente:</p> <p>wird geprüft (im Rahmen der nächsten Sitzung des Beirats)</p>

9	Beurteilung		
	Maß der Beanstandung	Empfehlung	
	Keine Beanstandung	Zertifikat erteilen/ aufrecht erhalten.	<input type="checkbox"/>
	Begrenzte Anzahl geringfügiger Beanstandungen	Korrigierende Maßnahmen sind nachzuweisen. Zertifizierungsverfahren weiterführen/Zertifikat aufrecht erhalten	<input checked="" type="checkbox"/>
	Eine größere Anzahl von geringfügigen und/oder bedeutenden Beanstandungen, aber nicht in dem Ausmaß, dass die Übereinstimmung der Anlage mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms durch korrigierende Maßnahmen nicht erreicht werden können.	Der Anlagenbetreiber soll die Korrekturmaßnahmen mitteilen und nachweisen. Das Zertifizierungsverfahren/ Zertifikat wird ausgesetzt, bis, sofern nötig, durch einen weiteren Besuch die Behebung der Beanstandungen überprüft wurde.	<input type="checkbox"/>
	Schwerwiegende Beanstandung(en), so dass die Übereinstimmung mit der Prüfnorm gefährdet ist.	Zertifizierung verweigert/Zertifikat ausgesetzt. Wiederholung der Inspektion nach Mitteilung und Bestätigung der Durchführung der korrigierenden Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber.	<input type="checkbox"/>

10	Liste der eingesehenen Dokumente		
	Nr.	Dokumentenbezeichnung	Datum der Erstellung
	A	Ackerschlagkartei	
	B	Luftfotos der Schläge	
	C		
	D		
	E		
	F		
	G		
	H		
	I		
	J		
	K		
	L		
	M		
	N		
	O		
	P		
	Q		
	R		
	S		
	T		
	U		

Anlage 7

THG Berechnungstool

Berechnung der THG-Bilanz für die zertifizierten KUP-Flächen

Tragen Sie die erforderlichen Werte in die weiß hinterlegten Zellen ein. Alle übrigen Wert werden anschließend automatisch berechnet. Sämtliche Angaben müssen durch entsprechende Dokumentationen (Lieferscheine, Herstellerangaben etc.) belegt werden können.

1. Berechnung des CO2-Emissionsfaktors für den Düngemittleinsatz

Geben Sie hier die summierte Menge an Düngemitteln an, die in der Zertifizierungsperiode (5 Jahre) insgesamt auf den zertifizierten Flächen ausgebracht wurde.

Düngemittel	Menge (kg)
N	
P2O5	
K2O	
CaO	

Resultierende THG-Emissionen (kg CO2eq) für die gesamte zertifizierte Fläche in der Zertifizierungsperiode

Düngemittel	Emissionsfaktor (Bereitstellung)
N	0
P2O5	0
K2O	0
CaO	0
Emissionen für eine Zertifizierungsperiode	0

2. Berechnung des CO2-Emissionsfaktors für den Stromverbrauch (z.B. Betrieb von Trocknungsanlagen)

Geben Sie hier den Stromverbrauch an, der durch die Bewirtschaftung der zertifizierten Flächen in der Zertifizierungsperiode (5 Jahre) entstanden ist. Tragen Sie anschließend die Werte für Ihren regionalen Strommix in die Tabelle ein (zu erfragen bei Ihrem Stromanbieter).

Stromverbrauch gesamt (kWh)	
------------------------------------	--

Resultierende THG-Emissionen (kg CO2eq) für die gesamte zertifizierte Fläche in der Zertifizierungsperiode

Energiequelle	Anteil (%)	* Emissionsfaktor (EF)	Anteiliger EF
Erneuerbare Energien	0,00%		0,00000
EE-Anteile unbekannt, sonstige EE-Arten		0	0,00000
Photovoltaik		0	0,00000
Windkraft		0	0,00000
Wasserkraft		0	0,00000
Biomasse		0	0,00000
Geothermie		0	0,00000
Kernkraft		0	0,00000
Kohle	0,00%		0,00000
Anteile unbekannt		0	0,00000
Braunkohle		0	0,00000
Steinkohle		0	0,00000
Erdgas		0	0,00000
Errechneter Emissionsfaktor für den regionalen Strommix	0,00%		0,00000
Emissionen für eine Zertifizierungsperiode		0,00	

3. Berechnung des CO2-Emissionsfaktors für den Dieserverbrauch (z.B. durch den Betrieb von Pflanzmaschine, Schlepper oder Maishäcksler)

Geben Sie hier den Kraftstoffverbrauch an, der durch die Bewirtschaftung der zertifizierten Flächen in der Zertifizierungsperiode (5 Jahre) entstanden ist.

Diesekraftstoffverbrauch gesamt (l)	
--	--

Resultierende THG-Emissionen (kg CO2eq) für die zertifizierte Fläche in der Zertifizierungsperiode

Emissionen für eine Zertifizierungsperiode	0,00
---	-------------

4. Berechnung der Gesamt-THG-Emissionen

Tragen Sie abschließend die Gesamtfläche der zertifizierten Fläche sowie den durchschnittlichen jährlichen Ernteertrag in die entsprechenden Zelle ein.

Zertifizierte Fläche (ha)	
Ernteertrag (kg/ha/Jahr)	
THG-Emissionen Output (kg CO2eq) pro ha und Jahr	#DIV/0!

THG-Bilanz (kg CO2eq) pro ha und Jahr	#DIV/0!
---------------------------------------	---------

Quellen für die THG-Emissionsfaktoren:

Düngemittel (Bereitstellung), Dieselverbrauch Ackerarbeiten Anbau: http://www.ifeu.de/oekobilanzen/pdf/THG_Bilanzen_Bio_Erdgas.pdf

Strom: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/climate_change_15_2013_emissionsbilanz_erneuerbarer_energetraeger.pdf

Strom (Atomenergie): <http://www.co2-emissionen-vergleichen.de/Stromerzeugung/CO2-Vergleich-Stromerzeugung.html> (Atomstrom)

Anlage 8

Pressemeldungen und Presseinvitations

Pressemeldung, 12. November 2013

Nachhaltig und klimafreundlich Holz produzieren: Zertifikat für Energieholz vom Acker

Das Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat zusammen mit der DIN CERTCO und Agrarholz-Experten aus ganz Deutschland ein Nachhaltigkeitszertifikat für den Anbau von Energieholz auf landwirtschaftlichen Flächen erarbeitet. Ab 2014 steht das Zertifikat „Agrarholz nachhaltig angebaut“ interessierten Landwirten und Unternehmern zur Verfügung, die Holz in sogenannten Kurzumtriebsplantagen produzieren wollen oder bereits angebaut haben. Gefördert wurde das Vorhaben durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus Sicht des Wald-Zentrums sprechen verschiedene Gründe dafür, dass der Anbau von Agrarholz zukünftig an Bedeutung gewinnen wird. Zum einen wird von verschiedenen Forschern und Institutionen für 2020 eine Holzversorgungslücke sowohl für Europa (430 Mio. m³) wie auch für Deutschland (35 Mio. m³) vorhergesagt, die sich nicht allein durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung schließen lässt. Die Bundesregierung hat Anfang 2013 den Rahmen dafür geschaffen, dass ab 2014 alle Bundesländer die Anlage von Kurzumtriebsflächen über die Agrarinvestitionsförderung bezuschussen können. Zudem hat die EU im Zuge der GAP-Reform dafür gesorgt, dass diese Nutzungsform durch die Mitgliedsländer als ökologische Vorrangfläche beim so genannten „Greening“ anerkannt werden kann.

Um bei dieser zu erwartenden Ausweitung der Anbaufläche deren Nachhaltigkeit dokumentieren zu können wie auch einer wachsenden Nachfrage nach zertifiziertem Holz für verschiedene Verwendungszwecke nachzukommen, wurde vom Wald-Zentrum zusammen mit der DIN CERTCO, der international renommierten Zertifizierungsgesellschaft der TÜV Rheinland Gruppe und des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., eine Zertifizierung für Agrarholzflächen erarbeitet.

Die Kriterien des Zertifikats orientieren sich an nationalen und europäischen Regelungen – stellen dennoch Anforderungen, die über geltende Standards hinausgehen. Der zusammen mit den Experten im Projektbeirat erarbeitete und abgestimmte Kriterien- und Indikatoren-Katalog wurde im Rahmen von fünf Praxistests bei Betreibern von Agrarholzflächen in Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern erprobt.

Seite 2 | Pressemeldung Nachhaltig und klimafreundlich Holz produzieren | 12. November 2013

Vorgestellt wurde das Zertifikat jetzt erstmalig am 12. November 2013 in Hannover auf der Agritechnica. Mit dem Zertifikat will das Wald-Zentrum bei dem zu erwartenden Anstieg der Anbaufläche in Deutschland bzw. der EU für die Betreiber von Agrarholzflächen die Möglichkeit schaffen, ihre nachhaltige Produktionsweise nach außen zu dokumentieren. So kann die Akzeptanz des Agrarholzanbaus erhöht, die Außendarstellung verbessert und die wachsende Nachfrage nach zertifiziertem Holz am Markt bedient werden.

Wer sich für das Zertifikat interessiert, kann sich an die DIN CERTCO in Berlin oder das Wald-Zentrum in Münster wenden. Im Regelfall erfolgt zunächst eine Inspektion des Betriebs durch einen anerkannten Experten. Mit dem dabei erstellten Prüfbericht kann der Flächenbewirtschafter dann einen Antrag bei der DIN CERTCO stellen. Hier wird dann die Konformität mit dem Zertifizierungsprogramm überprüft und das Zertifikat ausgestellt.

Gültig ist das Zertifikat für fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt mindestens eine Kontrolle der zertifizierten Betriebe. Nach Ablauf des Zertifikats kann dieses nach einer Prüfung wieder um fünf Jahre verlängert werden. Die jährlichen Kosten für den Betrieb liegen hierbei je nach Betriebsgröße zwischen 850 bis etwa 2.000 Euro.

Gefördert wurde das Vorhaben durch die DBU und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Projektbeirat konnte das Wald-Zentrum Agrarholz-Experten aus ganz Deutschland gewinnen: Prof. Dr. Drs. h.c. Albrecht Bemann (**TU Dresden**), Dr. Frank Burger (**Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft**), Imke Hennemann-Kreikenbohm (**NABU-Bundesgeschäftsstelle**), Dr. Christian Schmidt (**Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**), Prof. Dr. Dieter Murach (**Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**), Dr. Denny Ohnesorge (**Deutscher Holzwirtschaftsrat**) sowie Thomas Siegmund (**Bundesverband Bioenergie**).

Pressekontakt

Mareike Erlenkötter, Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Telefon: 0251/674 324-14 | mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Bildmaterial



Das Nachhaltigkeitszertifikat soll künftig Agrarholzflächen kennzeichnen, die nach besonderen umwelt- und naturschutzfachlichen Kriterien bewirtschaftet werden.



Vom Acker in den Ofen: Holz als nachwachsender Rohstoff kann auch auf nicht für die Nahrungsmittelproduktion geeigneten, landwirtschaftlichen Flächen produziert werden. Schnellwachsende Baumarten, wie hier die Pappel, können in einem Rhythmus von drei bis vier Jahren geerntet werden. Foto: [www.wald-zentrum.de/Peter Leßmann](http://www.wald-zentrum.de/Peter%20Leßmann)



Agrarholzflächen mit Pappeln können bereits im ersten Jahr der Pflanzung eine Höhe von vier Metern und mehr erreichen. In den Folgejahren nimmt die Biomasse dann am Stamm zu. Foto: [www.wald-zentrum.de/Peter Leßmann](http://www.wald-zentrum.de/Peter%20Leßmann)

Das Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Zu den Aufgaben des Wald-Zentrums gehören die anwendungsnahe, regional und international ausgerichtete Forschung und Lehre sowie die Beratung von Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Grundbesitzern. Bestandteil sind das Internationale Institut für Wald und Holz NRW e.V., der Lehrstuhl für Waldökologie, Forst- und Holzwirtschaft im Institut für Landschaftsökologie, die Wald-Consult Ltd. sowie die Wald-Agentur Münster GmbH.

Presseeinladung, 4. November 2013

Vorstellung des Zertifikats „Agrarholz nachhaltig angebaut“



Wir möchten Sie herzlich zur Vorstellung des neuen Zertifikats „Agrarholz nachhaltig angebaut“ am **Dienstag, den 12. November 2013**, auf der Agritechnica in Hannover einladen. Agrarholz-Akteure aus ganz Deutschland haben unter der Leitung des Wald-Zentrums der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Kriterien eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Anbau von Hölzern im Kurzumtrieb erarbeitet. Das Zertifikat samt Zertifizierungssystem wird im Rahmen der Messe Agritechnica erstmalig der Öffentlichkeit präsentiert.

Gefördert wird das Vorhaben durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU). Das Zertifizierungsverfahren wurde unter Anleitung des Wald-Zentrums von der DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung (Berlin) entwickelt.

Presseeinladung

Datum: **Dienstag, den 12. November 2013**

Ort: **Deutsche Messe, Messegelände, 30521 Hannover**

Uhrzeit: **14:00 Uhr (Vortrag)**

15:00 Uhr (Get-together)

Forum Halle 26, Stand H08

Convention Center, Saal 104

Im Anschluss an den Vortrag besteht beim Get-together im Convention Center die Möglichkeit mit Vertretern des Wald-Zentrums und der DIN CERTCO zu sprechen. Vom Projektbereit werden u. a. anwesend sein: Prof. Dr. Drs. h.c. Albrecht Bemann (**TU Dresden**), Dr. Frank Burger (**Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft**), Imke Hennemann-Kreikenbohm (**NABU-Bundesgeschäftsstelle**), Dr. Christian Schmidt (**Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**), Prof. Dr. Dieter Murach (**Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**), Dr. Denny Ohnesorge (**Deutscher Holzwirtschaftsrat**), Thomas Siegmund (**Bundesverband Bioenergie**).

Bitte geben Sie uns Bescheid, ob wir mit Ihrer Teilnahme rechnen können. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Pressekontakt

Mareike Erlenkötter, Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Telefon: 0251 / 674 324-14 | mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Wald-Zentrum

Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V.
Hafenweg 24a • 48155 Münster

Tel.: +49 251/674 324-0 • Fax: +49 251/674 324-21

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de

Antwort zur Presseeinladung Vorstellung des Zertifikats „Agrarholz nachhaltig angebaut“

Per Fax: **0251/674324-21**

oder E-Mail: **mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de**

Abschlussveranstaltung „Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau in Deutschland“

Datum: **Dienstag, den 12. November 2013**

Ort: **Deutsche Messe, Messegelände, 30521 Hannover**

Uhrzeit: **14:00 Uhr (Vortrag)**

Forum Halle 26, Stand H08

15:00 Uhr (Get-together)

Convention Center, Saal 104

Ich nehme am Vortrag (14:00 Uhr) teil.

Ich nehme am Get-together (15:00 Uhr) teil.

Ich wünsche Einzelgespräche mit

Ich kann leider nicht teilnehmen, bitte schicken Sie mir die Presseinformationen zu.

Verlag, Medium: _____

Name, Vorname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Fax: _____

Presseinformation
Allendorf/Münster, 02. September 2013

Universität Münster prüft Zertifikat für den Holz-Anbau in Allendorf (Eder)

Auf firmeneigenen Agrarholzflächen der Viessmann Werke GmbH & Co. KG in der Nähe von Marburg prüft das Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Kriterien für die Einführung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Energieholz-Anbau. Durch das Zertifikat soll eine natur- und umweltgerechte Anlage und Bewirtschaftung von sogenannten Agrarholzflächen messbar bewertet und dokumentiert werden können.

Agrarholzflächen sind landwirtschaftliche Flächen, auf denen schnellwachsende Baumarten gepflanzt werden. Diese werden nach einer für Bäume kurzen Wachstumszeit von ca. drei bis vier Jahren geerntet und zu Hackschnitzeln verarbeitet.

Das Zertifikat richtet sich an die Betreiber von Agrarholzflächen wie Viessmann und Abnehmer des produzierten Holzes, die Wert auf eine natur- und umweltverträgliche Rohstoffproduktion legen. Die Kriterien des Zertifikats orientieren sich an nationalen Regelungen und Anforderungen. Es dokumentiert unabhängig die Natur- und Umweltverträglichkeit der Flächenbewirtschaftung. Dies führt zum einen zu einer positiven Außendarstellung der Betriebe, zum anderen aber auch zu Marktvorteilen, wenn – wovon ausgegangen werden kann – zukünftig im Energieholzbereich verstärkt zertifiziertes Holz nachgefragt wird.

Entwickelt wird das Zertifikat vom Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kooperation mit der DIN CERTCO, einer Tochtergesellschaft des TÜV Rheinland. Gefördert wird das Vorhaben durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Presseinladung: Wir laden Sie herzlich ein, bei der Flächenprüfung am 04. September dabei zu sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Mareike Erlenkötter an.

Pressekontakt

Mareike Erlenkötter
Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Telefon: 0251 / 674 324 14 | mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Presseinformation
Soltau/Münster, 13. August 2013

Universität Münster prüft Zertifikat für den Holz-Anbau in Soltau

Auf Flächen der Hüttmann GmbH im Heidekreis prüft das Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Kriterien für die Einführung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Energieholz-Anbau. Durch das Zertifikat soll eine natur- und umweltgerechte Anlage und Bewirtschaftung von sogenannten Agrarholzflächen messbar bewertet und dokumentiert werden können.

Agrarholzflächen sind landwirtschaftliche Flächen, auf denen schnellwachsende Baumarten gepflanzt werden. Diese werden nach einer für Bäume kurzen Wachstumszeit von ca. drei bis vier Jahren geerntet und zu Hackschnitzeln verarbeitet.

Das Zertifikat richtet sich an die Betreiber von Agrarholzflächen wie die Hüttmann GmbH und Abnehmer des produzierten Holzes, die Wert auf eine natur- und umweltverträgliche Rohstoffproduktion legen. Die Kriterien des Zertifikats orientieren sich an nationalen Regelungen und Anforderungen. Es dokumentiert unabhängig die Natur- und Umweltverträglichkeit der Flächenbewirtschaftung. Dies führt zum einen zu einer positiven Außendarstellung der Betriebe, zum anderen aber auch zu Marktvorteilen, wenn – wovon ausgegangen werden kann – zukünftig im Energieholzbereich verstärkt zertifiziertes Holz nachgefragt wird.

Entwickelt wird das Zertifikat vom Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kooperation mit der DIN CERTCO, einer Tochtergesellschaft des TÜV Rheinland. Gefördert wird das Vorhaben durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Presseinladung: Wir laden Sie herzlich ein, bei der Flächenprüfung am 15. August dabei zu sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Mareike Erlenkötter an.

Pressekontakt

Mareike Erlenkötter

Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Telefon: 0251 / 674 324 14 | mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Wald-Zentrum

Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V.
Hafenweg 24a • 48155 Münster

Tel.: +49 251/674 324 0 • Fax: +49 251/674 324 24

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de

Presseinformation

Grunow-Dammendorf/Münster, 12. August 2013

Universität Münster prüft Zertifikat für den Holz-Anbau in Grunow-Dammendorf

Auf Flächen der LFE-Schlaubetal GmbH & Co. KG in der Nähe von Eisenhüttenstadt prüft das Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Kriterien für die Einführung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Energieholz-Anbau. Durch das Zertifikat soll eine natur- und umweltgerechte Anlage und Bewirtschaftung von sogenannten Agrarholzflächen messbar bewertet und dokumentiert werden können.

Agrarholzflächen sind landwirtschaftliche Flächen, auf denen schnellwachsende Baumarten gepflanzt werden. Diese werden nach einer für Bäume kurzen Wachstumszeit von ca. drei bis vier Jahren geerntet und zu Hackschnitzeln verarbeitet.

Das Zertifikat richtet sich an die Betreiber von Agrarholzflächen wie die LFE-Schlaubetal GmbH & Co. KG und Abnehmer des produzierten Holzes, die Wert auf eine natur- und umweltverträgliche Rohstoffproduktion legen. Die Kriterien des Zertifikats orientieren sich an nationalen Regelungen und Anforderungen. Es dokumentiert unabhängig die Natur- und Umweltverträglichkeit der Flächenbewirtschaftung. Dies führt zum einen zu einer positiven Außendarstellung der Betriebe, zum anderen aber auch zu Marktvorteilen, wenn – wovon ausgegangen werden kann – zukünftig im Energieholzbereich verstärkt zertifiziertes Holz nachgefragt wird.

Entwickelt wird das Zertifikat vom Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kooperation mit der DIN CERTCO, einer Tochtergesellschaft des TÜV Rheinland. Gefördert wird das Vorhaben durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Presseinladung: Wir laden Sie herzlich ein, bei der Flächenprüfung am 14. August dabei zu sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Mareike Erlenkötter an.

Pressekontakt

Mareike Erlenkötter

Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Telefon: 0251 / 674 324 14 | mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Wald-Zentrum

Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V.
Hafenweg 24a • 48155 Münster

Tel.: +49 251/674 324 0 • Fax: +49 251/674 324 24

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de

Presseinformation

Hannover/Münster, 15. Mai 2013

Agrarholz-Akteure entwickeln Zertifikat für den Holz-Anbau – Beiratstreffen auf der LIGNA 2013

Auf der LIGNA in Hannover haben sich Agrarholz-Akteure aus ganz Deutschland getroffen, um die Kriterien eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Anbau von Hölzern im Kurzumtrieb zu erarbeiten. Durch das Zertifikat soll eine natur- und umweltgerechte, sozial verantwortliche und ökonomisch sinnvolle Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen messbar bewertet und dokumentiert werden können. Maßnahmen bei der Bewirtschaftung, die über die Mindestkriterien der guten fachlichen Praxis einer nachhaltigen Landwirtschaft hinausgehen, werden damit kenntlich gemacht. Somit soll das Zertifikat – ähnlich wie die Kennzeichnung von „Bio“-Produkten – Abnehmern und Öffentlichkeit als Entscheidungshilfe dienen.

Das Zertifikat richtet sich an die Betreiber von Agrarholzflächen und Abnehmer der produzierten Dendromasse, die Wert auf eine natur- und umweltverträgliche Rohstoffproduktion legen. Die Kriterien des Zertifikats orientieren sich an nationalen Regelungen, Anforderungen und Ansprüchen. Ähnlich wie bei der Zertifizierung von Forst- oder Landwirtschaftsbetrieben können die Betreiber von Agrarholzflächen durch das Zertifikat die Natur- und Umweltverträglichkeit ihrer Flächenbewirtschaftung dokumentieren und unabhängig überprüfen lassen. Dies führt zum einen zu einer positiven Außendarstellung der Betriebe, zum anderen aber auch zu Marktvorteilen, wenn – wovon ausgegangen werden kann – zukünftig im Energieholzbereich verstärkt zertifizierte Dendromasse nachgefragt wird.

Im Rahmen der Zertifizierung werden an die Flächenbewirtschaftung Anforderungen gestellt, die über die Regelungen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft hinausgehen. So wird es unzulässig sein, Kunstdünger einzusetzen, die Größe der Bewirtschaftungseinheiten wird beschränkt und eine Mischung verschiedener Sorten vorgegeben. Weiterhin werden bei der Erarbeitung der Kriterien die aktuellen Entwicklungen im Bereich des sogenannten „Greenings“ (Kopplung der Direktzahlung an Ökologierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft) im Zuge der GAP-Reform verfolgt und berücksichtigt.

Wald-Zentrum

Internationales Institut für Wald und Holz NRW e.V.
Hafenweg 24a • 48155 Münster

Tel.: +49 251/674 324 0 • Fax: +49 251/674 324 24

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de

Entwickelt wird das Zertifikat vom Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Gefördert wird das Vorhaben durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).



Agrarholz-Akteure entwickeln Zertifikat für den Holz-Anbau (v. l. n. r.): Dr. Peter Hawighorst (Meo Carbon Solutions GmbH), Dr. Christian Schmidt (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt), Imke Hennemann-Kreikenbohm (NABU), Dr. Thomas Forstreuter (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband), Dr. Denny Ohnesorge (Deutscher Holzwirtschaftsrat), Dr. Heiko Hagemann (Wald-Zentrum der WWU Münster), Prof. Dr. Drs. h. c. Albrecht Bemann (TU Dresden), Prof. Dr. Dieter Murach (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde), Miriam Sahl (DIN CERTCO), Prof. Dr. Andreas Schulte, Manuel Goerke und Susanne Bergmann (alle Wald-Zentrum).

Foto: Wald-Zentrum, Mareike Erlenkötter

Pressekontakt

Mareike Erlenkötter
Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Telefon: 0251 / 674 324 14 | mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Einladung zum Presse-/Fototermin

Agrarholz-Akteure entwickeln Zertifikat für den Holz-Anbau – Beiratstreffen auf der LIGNA 2013 in Hannover

Wir möchten Sie herzlich zum Presse-/Fototermin am **Dienstag, den 7. Mai 2013**, auf der LIGNA einladen. Zum zweiten Mal treffen sich die Agrarholz-Akteure aus ganz Deutschland, um die Kriterien eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Anbau von Hölzern im Kurzumtrieb zu erarbeiten. Das Zertifikat wird entwickelt vom Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Gefördert wird das Vorhaben durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Presse-/Fototermin

Datum: **Dienstag, den 7. Mai 2013**
Uhrzeit: **13:30 Uhr**
Ort: **Deutsche Messe, Messegelände, 30521 Hannover
Information Center (IC)
Eingang Süd (in Höhe und gegenüber der Halle 17)**

Vertreten werden u. a. sein: Prof. Dr. Drs. h.c. Albrecht Bemann (**TU Dresden**), Dr. Frank Burger (**Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft**), Imke Hennemann-Kreikenbohm (**NABU-Bundesgeschäftsstelle**), Dr. Christian Schmidt (**Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**), Prof. Dr. Dieter Murach (**Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**), Dr. Denny Ohnesorge (**Deutscher Holzwirtschaftsrat**), Thomas Siegmund (**Bundesverband Bioenergie**), Peter Hawighorst (**ISCC**), Dr. Reinhard Stock (**Deutsche Bundesstiftung Umwelt**) und Prof. Dr. Andreas Schulte (**Wald-Zentrum der WWU Münster**).

Bitte geben Sie uns Bescheid, ob wir mit Ihrem Kommen rechnen können.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Pressekontakt

Mareike Erlenkötter
Wald-Zentrum an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Telefon: 0251 / 674 324 14 | mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de

Antwort zur Presseeinladung

Per Fax: **0251/674324-24**

oder E-Mail: **mareike.erlenkoetter@wald-zentrum.de**

Agrarholz-Akteure entwickeln Zertifikat für den Holz-Anbau – Beiratstreffen auf der LIGNA 2013 in Hannover

Presse-/Fototermin

Datum: **Dienstag, den 7. Mai 2013**

Uhrzeit: **13:30 Uhr**

Ort: **Deutsche Messe, Messegelände, 30521 Hannover**

Information Center (IC)

Eingang Süd (in Höhe und gegenüber der Halle 17)

- Ich nehme am Presse-/Fototermin teil.
- Ich wünsche ein Einzelinterview mit _____
- Ich kann leider nicht teilnehmen, bitte schicken Sie mir die Presseinformationen zu.

Verlag, Medium: _____

Name, Vorname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Fax: _____

28. August 2012, Nr. 49/2012, AZ 29927

Mit gutem Zeugnis schnell und nachhaltig in die Zukunft wachsen

Institut für Wald und Holz NRW entwickelt Zertifikat für Agrarholzbau – DBU gibt 102.000 Euro

Münster. Ob als Hackschnitzel, Pellets oder Briketts – die Nachfrage nach Holz als Bio-Energielieferant steigt. Um dem Biomassebedarf nachzukommen, werden Pappeln und andere schnell wüchsige Baumarten auf sogenannten Agrarholzflächen angepflanzt. Damit das Anlegen, Bewirtschaften und Ernten dieser Flächen auch immer nachhaltig, umwelt- und klimafreundlich abläuft, will das Internationale Institut für Wald und Holz NRW (Münster) nun ein Nachhaltigkeitszertifikat entwickeln. Das Zertifikat soll für diese Landschaftsnutzungsform Ökostandards in Deutschland gewährleisten. „Im Gegensatz zu den immer teurer werdenden fossilen Energieträgern Kohle, Gas und Öl hat der umweltfreundliche und klimaneutrale Agrarholzbau Zukunft“, sagt Prof. Dr. Andreas Schulte, Vorsitzender des Instituts. „Das Zertifikat soll Agrarholzflächen als ökologische Alternative etablieren und aufzeigen, dass besonders nachhaltig gewirtschaftet wird“, betont Dr.-Ing. E. h. Fritz Brickwedde, Generalsekretär der DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt).

Ansprechpartner
Franz-Georg Elpers
- Pressesprecher –
Sina Hindersmann
Anneliese Grabara

Kontakt DBU:
An der Bornau 2
49090 Osnabrück
Telefon: 0541|9633521
Telefax: 0541|9633198
presse@dbu.de
www.dbu.de

Agrarholzflächen seien mit einer konventionellen Landwirtschaft, nicht mit einer naturgemäßen Waldwirtschaft gleichzusetzen, so Schulte. Auf bislang nur rund 10.000 Hektar – rund ein Drittel der Fläche der Stadt Münster – stünden Agrarholzflächen in Deutschland. Im Vergleich zu anderen Energiepflanzen wie Raps und Mais, die auf über zwei Millionen Hektar wüchsen, sei die Fläche noch eher klein. Aber es gebe viele Gründe für größere Anbauflächen insbesondere von Pappeln: „Der Anbau von Holz als Bioenergieträger ist insgesamt kostengünstiger als der anderer Energiepflanzen. Da der Boden nur alle 30 Jahre bearbeitet werden muss – bei Mais und Raps dagegen jedes Jahr – ist die lange Bodenruhe ein großer ökologischer Vorteil. Auch wird erheblich weniger Dünger benötigt.“ Das wertvolle Naturprodukt Holz könne nicht nur zum Erzeugen von Strom und Wärme verwendet werden, es habe auch einen stofflichen und chemischen Nutzen. So würden zum Beispiel Kunststoffe oder Biokraftstoffe der 2. Generation auf Holzbasis gewonnen, Papier, Holzwerkstoffe oder Verbundmaterialien (Wood-Plastic-Composites) aus ihm hergestellt oder thermisch behandeltes Pappelholz zur Fassadenverkleidung ver-

wendet. Zudem stiegen durch die wachsende Holznachfrage die Preise für Holzhack- schnitzel kontinuierlich an.

Die Herausforderungen dieses Booms lägen aber auf der Hand: „Aufgrund der steigen- den Nachfrage nach Holz werden Agrarholzflächen in den nächsten Jahren eine immer wichtigere Rolle spielen. Damit das Anlegen, Bewirtschaften und Ernten nachhaltig und umweltschonend durchgeführt wird, ist es sinnvoll, ein entsprechendes Zertifikat zu ent- wickeln und einzuführen“, betont Schulte.

Um positive Effekte auf den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt und das Landschafts- bild umzusetzen, seien bei der Anlage und Bewirtschaftung bestimmte Anforderungen des Naturschutzes zu berücksichtigen. Die Standortwahl sei entscheidend dafür, ob von einer Agrarholzfläche positive Wirkungen bezüglich der genannten Faktoren ausgingen. Daher seien bei der Flächenauswahl insbesondere die Art der Vornutzung, der eventuelle Schutzstatus des Wasserhaushaltes, die Bodeneigenschaften sowie der typische Cha- rakter des jeweiligen Landschaftsraumes zu beachten. So solle beispielsweise der Ein- satz von Holzarten mit hohem Wasserbedarf in Gebieten ausgeschlossen werden, die ei- nen sensiblen Grundwasserhaushalt aufweisen. Auch sollten Möglichkeit unterschiedli- che Sorten und Arten auf einer Fläche angebaut werden, um so die Lebensraumvielfalt zu erhöhen und das Risiko für Schädlinge und Krankheitsbefall zu senken.

Naturschutzfachlich gesehen müssten die Agrarholzflächen in unterschiedlich große Blö- cke eingeteilt werden. Hecken oder Sukzessionsflächen zum Beispiel sorgten mit ihren unterschiedlichen Anbausystemen und Standzeiten zwischen den Ernten für eine größe- re Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Ebenso wichtig seien landschaftspflegerische und landschaftsästhetische Kriterien.

Um das Nachhaltigkeitszertifikat zu entwickeln, wollen die wissenschaftlichen Mitarbeiter des an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ansässigen Instituts zunächst in Kooperation mit anderen Institutionen und Verbänden einen Kriterienkatalog erarbeiten und diesen an ausgewählten, bereits vorhandenen Agrarholzflächen testen. Das an- schließende Zertifizierungsverfahren soll gemeinsam mit der DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung (Berlin) als unabhängige und akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft der Rheinlandgruppe des Technischen Überwachungsvereins und des Deut- schen Instituts für Normung durchgeführt werden.

**Ansprechpartner für
Fragen zum Projekt:**
Prof. Dr. Andreas Schulte
Internationales Institut für
Wald und Holz NRW e. V.
Hafenweg 24a
48155 Münster
Telefon: 0251/674324-14
E-Mail: andreas.schulte@
wald-zentrum.de

Lead **1025** Zeichen mit Leerzeichen

Resttext **3.600** Zeichen mit Leerzeichen

Fotos nach IPTC-Standard zur kostenfreien Veröffentlichung unter www.dbu.de

Anlage 9

**Vorträge auf den Messen
Renexpo und Agritechnica**

Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats für den Agrarholzanbau in Deutschland

gefördert durch: Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Agritechnica, 12. November 2013
Fachprogramm „Forsttechnik & holzartige Biomasse“
Mareike Erlenkötter, Manuel Goerke,
Dr. Heiko Hagemann, Prof. Dr. Andreas Schulte
(Wald-Zentrum)

Warum Zertifizierung?

- ... wenn dieser in Deutschland noch am Anfang steht und es noch keinen etablierten Markt für die produzierte Dendromasse gibt?
- ... wenn dies mit Zusatzkosten und Mehraufwand verbunden ist?



Fehlende Holzmenge
in Europa

430 Mio. m³/Jahr

Fehlende Holzmenge
in Deutschland

35 Mio. m³/Jahr

Quellen: Hetsch et al. 2008, FAO 2010

3

„Greening“



4

Warum Zertifizierung?

→ Akzeptanz



5

Warum Zertifizierung?

→ Außendarstellung



SieMatic



6

Warum Zertifizierung?

→ Marktentwicklung



7

Warum Zertifizierung?

EU plant Nachhaltigkeits-Nachweis für Energieholz

Europas Staatsforstbetriebe und private Waldbesitzer wehren sich gegen bislang unveröffentlichte Pläne der Kommission

jk. Es ist durchgesickert, dass die EU-Kommission plant, Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse einzuführen, die der Energiegewinnung dient. Betroffen davon wäre vor allem die Energiegewinnung aus Holz, wenn diese staatlich gefördert wird. Gegen diese bislang unveröffentlichten Pläne haben sich die Vereinigung der europäischen Waldbesitzerverbände (CEPF) und die Vereinigung der europäischen Staatsforstbetriebe (Eustafor) am 19. November gewendet.

Die Verbände erwarten, dass die geplanten, speziellen Nachhaltigkeits-Kriterien für feste Biomasse bürokratische und kostenintensive Nachweis- und Kontrollsysteme mit sich bringen werden. Diese würden die Wettbewerbsfähigkeit von Holz als Energierohstoff stark beeinträchtigen und seine Verwendung einschränken – so wird erwar-

tet – und das vor dem Hintergrund, dass die Forstwirtschaft in Europa seit vielen Jahren ihre Nachhaltigkeit gezeigt habe. Außerdem sei ein großer Teil der Forstwirtschaft in Europa nach den Kriterien anerkannter Organisationen als nachhaltig zertifiziert. Die Verbände finden es darüber hinaus unnötig, dass sich die EU der nachhaltigen Forstwirtschaft annimmt, weil die EU-Mitgliedsstaaten Gesetze und andere Regelungen dazu haben, deren Einhaltung sie auch wirksam durchsetzen.

Die beiden Verbände weisen weiter darauf hin, dass eine solche Behinderung der Holznutzung den Zielen der EU, die Holznutzung zu steigern und Holzreserven zu mobilisieren zuwiderlaufen würde. CEPF und Eustafor fordern die EU im Gegenzug dazu auf, die nachhaltige Produktion von Holz und die Mobilisierung von Holz aus bislang zu wenig gepflegten Wäldern zu för-

dern, denn das könnte dazu beitragen, dass die EU ihr selbst gestecktes Ziel erreicht, bis 2020 den Anteil regenerativer Energiequellen auf 20 % zu steigern.

„Wir brauchen keine ‚Neuerfindung‘ der Nachhaltigkeit durch die Einführung komplizierter und völlig praxisuntauglicher Kriterien zur Produktion von Holzbiomasse“, erklärte Franz Titschenbacher, der Vorsitzende des Ausschusses für Forst- und Holzwirtschaft der Landwirtschaftskammer Österreichs, zu den Vorstellungen der EU-Kommission, in einer Erklärung seines Verbandes zu den EU-Plänen.

Der Österreicher weiter: „Wo ist die Bewertung von fossilen Energieträgern, wenn im Golf von Mexiko Ölplattformen explodieren und Millionen Liter Öl ins Meer fließen oder großflächig Ökosysteme für den Abbau von Teersanden zerstört werden? Statt die Nachhaltigkeit bei der bereits nachhal-

tigen Holzproduktion in der EU völlig unnötig neu zu erfinden, sollte die Generaldirektion Energie endlich wirksame Kriterien zur Verringerung der Umweltschädlichkeit für die Ölproduktion vorlegen. Die Regulierungsfreudigkeit mancher EU-Energie-Experten hätte ja ein breites Betätigungsfeld in jenen Bereichen der fossilen Energiewirtschaft, in denen es nachweislich an Umweltverträglichkeit fehlt“, so Titschenbacher.

Der Vorsitzende fürchtet weiter, dass durch die geplanten Kontrollen und Nachweise nicht nur Holz für Energiezwecke teurer würde, sondern auch das Holz für stoffliche Anwendungen.

Die EU-Pläne werden im Zusammenhang mit Bestrebungen der EU gesehen, nicht indirekt die Rodung von Tropenwäldern dadurch zu fördern, dass die Energiegewinnung aus Palmöl gefördert wird – ohne Nachhaltigkeitsnachweis.

8

EU plant Nachhaltigkeits-Nachweis für Energieholz

Europas Staatsforstbetriebe und private Waldbesitzer wehren sich gegen bislang unveröffentlichte Pläne der Kommission

Es ist durchgesieckert, dass die EU... und das vor dem Hintergrund, dass... dem, denn das könnte dazu beitragen... tigen Holzproduktion in der EU... völlig... die Ge... wirksa... er Um... ktion... digkeit... ätte ja... en Be... schaft... mwelt... nenba... r, dass... n und... ergie... ch das... mmen... sehen,...

BBE-Newsletter 65/2013 vom 20. August 2013:
„Die EU-Kommission hat Medienberichten zu Folge (<http://www.endseurope.com/>) letzte Woche die interne Abstimmung zwischen den verschiedenen Ressorts zur Ausweitung der Nachhaltigkeitstandards auf feste und gasförmige Bioenergieträger begonnen.“

Diese würden die Wettbewerbsfähigkeit von Holz als Energierohstoff stark beeinträchtigen und seine Verwendung einschränken – so wird erwartet. Die EU im Gegenzug dazu auf, die nachhaltige Produktion von Holz und die Mobilisierung von Holz aus bislang zu wenig gepflegten Wäldern zu fördern. Es ist nicht Meisen oder Groschnäcger, die die Ökosysteme für den Abbau von Teersanden zerstört werden? Statt die Nachhaltigkeit bei der bereits nachhaltig... nicht indirekt die Rodung von Tropenwäldern dadurch zu fördern, dass die Energiegewinnung aus Palmöl gefördert wird – ohne Nachhaltigkeitsnachweis.

BUND-Positionspapier 55 (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken

Zitat 1:

„Im Vergleich zur Biogas- und Biodieselerzeugung aus Mais und Raps und zur Verbrennung von Stroh und Getreide wird bei der Hackschnitzelverbrennung **mehr CO₂ je Hektar Anbaufläche vermieden (10-20 t CO₂ äq/ha) und die CO₂-Vermeidungskosten sind niedriger.**“

BUND-Positionspapier 55 (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken

Zitat 2:

*„Die rasante Entwicklung der Flächenanteile von Energiemais und die bekannten Konflikte mit Naturschutzziele machen deutlich, dass **Standards für eine umweltgerechte Anlage von Kurzumtriebsplantagen notwendig werden.**“*

BUND-Positionspapier 55 (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken

Zitat 3:

*„Um über die Mindestkriterien der guten fachlichen Praxis hinaus gehende Maßnahmen für einen besonders naturschonenden Anbau von Kurzumtriebsholz umsetzen zu können, könnte dieser **mit einem Siegel kenntlich gemacht werden, vergleichbar mit der biologischen Landwirtschaft.**“*

„Entwicklung eines TÜV-/DIN- geprüften Nachhaltigkeitszertifikats zur Anlage, Bewirtschaftung und Beerntung von Kurzumtriebsplantagen mit schnellwachsenden Baumarten in Deutschland.“



13

Warum Zertifizierung?

Zertifizierung ist freiwillig!

„Zertifizierung ist das Verfahren, nach dem eine (unparteiische) dritte Stelle schriftlich bestätigt, dass ein Erzeugnis, ein Verfahren oder eine Dienstleistung festgelegte Anforderungen erfüllt (Quelle: DIN EN 45020)“

- Hierfür soll eine Grundlage erarbeitet werden!

14



15

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt



TÜVRheinland[®]

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

- **Dr. Frank Burger** (Bayrische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)
- **Prof. Dr. Drs. h. c. Albrecht Bemann, Dr. David Butler Manning** (TU Dresden)
- **Dr. Martin Hofmann, Dr. Christian Schmidt** (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)
- **Imke Hennemann-Kreikenbohm** (NABU)
- **Dr. Thomas Forstreuter** (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband)
- **Dr. Denny Ohnesorge** (Deutscher Holzwirtschaftsrat)
- **Prof. Dr. Dieter Murach** (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde)
- **Thomas Siegmund** (Bundesverband Bioenergie)

Zielstellung

„Entwicklung eines TÜV-/DIN- geprüften Nachhaltigkeitszertifikats zur Anlage, Bewirtschaftung und Beerntung von Kurzumtriebsplantagen mit schnellwachsenden Baumarten in Deutschland.“



Leitlinie 1:

Durch das Zertifikat soll eine natur- und umweltgerechte, sozial verantwortliche und ökonomisch sinnvolle Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen messbar bewertet und dokumentiert werden können.

Leitlinie 2:

Die Kriterien für das Zertifikat sollen transdisziplinär entwickelt werden und in ein einfaches, praxisorientiertes und transparentes Zertifizierungsverfahren münden.

- Recherche und Analyse von **Forschungsergebnissen und Gesetzen**
- Einbeziehung eines **Projektbeirats** mit Experten aus den Bereichen angewandte Forschung, Landwirtschaft, stoffliche und energetische Holznutzung sowie Natur- und Umweltschutz
- Einbeziehung von **Praxispartnern**, die bereits Kurzumtriebsflächen angelegt haben

Arbeitsschritt 1

Erfassung und Standardisierung der Kriterien für eine natur- und umweltschutzfachliche Bewertung von KUP

Kriterien:

- (1) nationale und internationale Gesetzgebung
- (2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt
- (3) Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz
- (4) Flächennutzungskonkurrenz
- (5) Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte von KUP
- (6) Zusatzkriterium: Integration in ISCC

(1) Nationale und internationale Gesetzgebung

Beispiel:

„Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetz werden beachtet!“

- Es werden nur zugelassene Wirtschaftsdünger entsprechend DüMV verwendet.
- Auf Klärschlämme oder auf Klärschlamm basierende Düngemittel wird verzichtet.

(2) Auswirkung auf Natur und Umwelt

Beispiel:

„Großflächige Monokulturen aus genetisch identischen Pflanzen werden vermieden!“

- unter 3 Hektar werden mindestens 2 Arten/Sorten/Klone verwendet
- ab 3 Hektar werden mindestens 3 Arten/Sorten/Klone verwendet
- die dominierende Art/Sorte bzw. der dominierende Klon darf einen Anteil von 70 % nicht überschreiten

(3) Auswirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Beispiel:

„Effiziente Lieferkette vom Produzenten zum Abnehmer der Dendromasse“

- Ohne Eigenverwertung möglichst in einer Fahrtentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort vermarkten.

(4) Flächennutzungskonkurrenz

Beispiel:

„Keine Anlage von KUP auf schützenswerten, seltenen oder geschützten Biotopstandorten!“

- Besteht ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Anlage einer Agrarholzfläche durch die zuständige Behörde, ist dieser vorzulegen.

(5) Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte von KUP

Beispiel:

„Negative Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden möglichst vermieden!“

→ Flächenanlage erfolgt unter Vermeidung negativer Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung.

27

Projektbeirat

- Sicherung der transdisziplinären Erarbeitung der Kriterien und Indikatoren
- Beteiligte Institutionen:
 - Technische Universität Dresden
 - Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
 - Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde
 - Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
 - Naturschutzbund Deutschland – Bundesgeschäftsstelle
 - Bundesverband Bioenergie
 - Deutscher Holzwirtschaftsrat
 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband im Deutschen Bauernverband

28

Im Rahmen von drei Beiratstreffen wurden sämtliche Kriterien und Indikatoren diskutiert, überarbeitet und verabschiedet



29

Arbeitsschritt 2

Überprüfung der Anwendbarkeit der erarbeiteten Nachhaltigkeitskriterien für den Agrarholzanbau in der Praxis

- Test anhand von Flächen bei „Praxispartnern“
- Im Rahmen des Praxistests **Überprüfung** der aufgestellten Kriterien auf Vollständigkeit **und** **Praxistauglichkeit**
- **Gegebenenfalls Änderungen** an den erarbeiteten **Kriterien**

30

Praxispartner 1

LFE Schlaubetal GmbH und Co. KG

- Agrarbetrieb Brandenburg
- KUP seit 2009
- 160 ha mit Pappel und Robinie
- Produktvermarktung stofflich und energetisch



31

Praxispartner 2

Hüttmann GmbH

- Agrarbetrieb und Lohnunternehmen Niedersachsen
- KUP seit 2005
- 55 ha mit Weide und Pappel
- Pflanzung, Ernte und Vermarktung als Dienstleistung
- Materialabsatz an Wärmeproduzenten



32

Praxispartner 3

Viessmann Werke GmbH und Co KG

- Hersteller von Heiztechnik-Systemen, Hessen
- KUP seit 2007
- 170 ha, Pappel, Weide und Robinie
- Energieholzproduktion für den Eigenbedarf



33

Praxispartner 4

Bioland-Hof Braun

- Landwirtschaftlicher Betrieb, Bayern
- KUP seit 2008
- 4 ha Streifen-/Hecken-KUP; 2,8 ha Versuchsfläche der LWF/LfL
- Pappel, Weide, Erle, Ulme etc.
- Energieholzproduktion für den Eigenbedarf (Holzvergaser)



34

Eickermann-Nitsche GbR

- Landwirtschaftlicher Betrieb, Niedersachsen/NRW
- KUP seit 2013
- 3 ha, Pappel (4 Klone)
- Energieholzproduktion, Verwendung noch offen



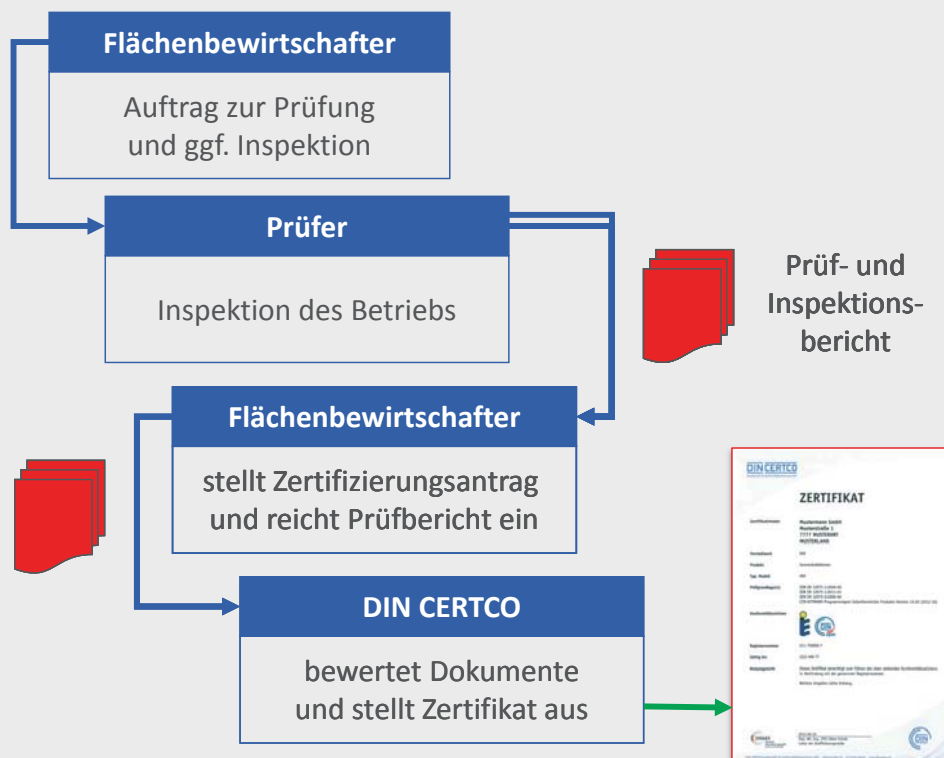
35

Ergebnisse

- **Abgestimmter Kriterien- und Indikatorenkatalog** als Basis für Zertifizierung liegt vor.
- **Kriterienkatalog ist in der Praxis erfüllbar.**
- Kriterienkatalog wurde **mit ISCC vorabgestimmt.**
- **KUP-Betreiber** stehen Zertifizierung **kritisch** gegenüber, **sehen aber Bereiche**, in denen diese **sinnvoll** ist.
- **Zertifizierungsprogramm** ist vorhanden

36

Ablauf der Zertifizierung



37

Erstprüfung

- Betriebsbegehung mit Prüfbericht
- Bei kleinen KUP-Flächen Dokumentenprüfung
- Konformitätsbewertung
- Laufzeit des Zertifikats: 5 Jahre

38

- Konformitätsbewertung (Dokumentenprüfung)
- Bei größeren KUP-Flächen Begehung
- In der Regel innerhalb der Zertifikatslaufzeit einmal
- ggf. Preisstaffelung (was ist passiert auf den Flächen)

- Betriebsbegehung mit Prüfbericht
- Bei kleinen KUP-Flächen Dokumentenprüfung
- Konformitätsbewertung

Agrarholzfläche im Betrieb	bis 15 ha	über 15 ha
Erstzertifizierung	~ 1.150 Euro	~ 2.970 Euro
Erstzertifizierung und Kontrollprüfung	~ 2.690 Euro	~ 6.300. Euro
Erstzertifizierung, Kontroll- und Verlängerungsprüfung	~ 4.190 Euro	~ 9.640 Euro
Durchschnittliche Kosten	~ 840 Euro/Jahr	~ 1.930 Euro/Jahr



- **Projektabschluss** Ende Dezember 2013
- **Begehunterlagen** erstellen
- Herstellung der **Kompatibilität** zum Zertifizierungssystem von **ISCC** nach Projektabschluss
- Zertifikat **steht ab** dem Jahr **2014** für Interessenten zur **Verfügung**
- Weiterführung und Infos über das Internet **Projekt-Website**



[Home](#) [Über DIN plus](#) [Agrarholz anbauen](#) [Zertifizierung](#) [Downloads](#)

Für Abnehmer

Bei diesen Produzenten können Sie zertifiziertes Agrarholz kaufen

[→ mehr Infos](#)

Für Betreiber

Bei diese Auditoren können Sie Ihren Betrieb zertifizieren lassen

[→ mehr Infos](#)

DIN plus ist das neue Qualitätsiegel für den Agrarholzanbau

Die drohende Holzlücke in 2020 lässt sich nicht allein mit Reserven aus dem Wald lösen. Eine weitere Quelle, Holz nachhaltig und schnell zu produzieren ist der Agrarholzanbau auf landwirtschaftlichen Flächen. Mit dem neuen Siegel „Agrarholz nachhaltig angebaut“ gibt es nun erstmalig eine Entscheidungshilfe für Abnehmer der Dendromasse.



Zertifizierungsverfahren

Sie interessieren sich für eine Zertifizierung? Wir zeigen Ihnen den Ablauf samt Zeitplanung auf. Und natürlich auch, welche Kosten dabei entstehen.

[→ mehr Infos](#)



Zertifizierungsantrag

Sie sind bereits ausreichend informiert und benötigen nur noch das richtige Formular? Hier finden Sie alle notwendigen Unterlagen für Ihren Antrag.

[→ mehr Infos](#)



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Heiko Hagemann

Wald-Zentrum

Internationales Institut für Wald und Holz NRW e. V.

Hafenweg 24a

48155 Münster

E-Mail: heiko.hagemann@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

**DBU-Forschungsvorhaben
„Entwicklung eines Nachhaltigkeitszertifikats
für den Agrarholzanbau in Deutschland“**

13. BBE-Fachkongress für Holzenergie in Augsburg
Freitag 27.09.2013 – Block VI: Parallelforen 3B
*„Agrarholz als neues Geschäftsfeld für Land-,
Forst- und Energiewirtschaft“*

Dr. Heiko Hagemann / Wald-Zentrum

Warum Entwicklung eines Zertifikats für den Agrarholzanbau,

- ... wenn dies mit Zusatzkosten und Mehraufwand verbunden ist?
- ... wenn dieser in Deutschland noch am Anfang steht?
- ...wenn es noch keinen etablierten Markt für die produzierte Dendromasse gibt?

Zertifizierung ist freiwillig!

„Als Zertifizierung [...] bezeichnet man ein **Verfahren, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen nachgewiesen wird.**“ (Quelle: Wikipedia)

- Hierfür soll eine Grundlage erarbeitet werden!
- Und es gibt Gründe, die für ein Zertifikat sprechen:

Warum Zertifizierung?



EU plant Nachhaltigkeits-Nachweis für Energieholz

Europas Staatsforstbetriebe und private Waldbesitzer wehren sich gegen bislang unveröffentlichte Pläne der Kommission

jk. Es ist durchgesickert, dass die EU-Kommission plant, Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse einzuführen, die der Energiegewinnung dient. Betroffen davon wäre vor allem die Energiegewinnung aus Holz, wenn diese staatlich gefördert wird. Gegen diese bislang unveröffentlichten Pläne haben sich die Vereinigung der europäischen Waldbesitzerverbände (CEPF) und die Vereinigung der europäischen Staatsforstbetriebe (Eustafor) am 19. November gewendet.

Die Verbände erwarten, dass die geplanten, speziellen Nachhaltigkeits-Kriterien für feste Biomasse bürokratische und kostenträchtige Nachweis- und Kontrollsysteme mit sich bringen werden. Diese würden die Wettbewerbsfähigkeit von Holz als Energierohstoff stark beeinträchtigen und seine Verwendung einschränken – so wird erwar-

tet – und das vor dem Hintergrund, dass die Forstwirtschaft in Europa seit vielen Jahren ihre Nachhaltigkeit gezeigt habe. Außerdem sei ein großer Teil der Forstwirtschaft in Europa nach den Kriterien anerkannter Organisationen als nachhaltig zertifiziert. Die Verbände finden es darüber hinaus unnötig, dass sich die EU der nachhaltigen Forstwirtschaft annimmt, weil die EU-Mitgliedsstaaten Gesetze und andere Regelungen dazu haben, deren Einhaltung sie auch wirksam durchsetzen.

Die beiden Verbände weisen weiter darauf hin, dass eine solche Behinderung der Holznutzung den Zielen der EU, die Holznutzung zu steigern und Holzreserven zu mobilisieren zuwiderlaufen würde. CEPF und Eustafor fordern die EU im Gegenzug dazu auf, die nachhaltige Produktion von Holz und die Mobilisierung von Holz aus bislang zu wenig gepflegten Wäldern zu för-

dem, denn das könnte dazu beitragen, dass die EU ihr selbst gestecktes Ziel erreicht, bis 2020 den Anteil regenerativer Energiequellen auf 20 % zu steigern.

„Wir brauchen keine ‚Neuerfindung‘ der Nachhaltigkeit durch die Einführung komplizierter und völlig praxisuntauglicher Kriterien zur Produktion von Holzbiomasse“, erklärte Franz Titschenbacher, der Vorsitzende des Ausschusses für Forst- und Holzwirtschaft der Landwirtschaftskammer Österreichs, zu den Vorstellungen der EU-Kommission, in einer Erklärung seines Verbandes zu den EU-Plänen.

Der Österreicher weiter: „Wo ist die Bewertung von fossilen Energieträgern, wenn im Golf von Mexiko Ölplattformen explodieren und Millionen Liter Öl ins Meer fließen oder großflächig Ökosysteme für den Abbau von Teersanden zerstört werden? Statt die Nachhaltigkeit bei der bereits nachhal-

tigen Holzproduktion in der EU völlig unnötig neu zu erfinden, sollte die Generaldirektion Energie endlich wirksame Kriterien zur Verringerung der Umweltschädlichkeit für die Ölproduktion vorlegen. Die Regulierungsfreudigkeit mancher EU-Energie-Experten hätte ja ein breites Betätigungsfeld in jenen Bereichen der fossilen Energiewirtschaft, in denen es nachweislich an Umweltverträglichkeit fehlt“, so Titschenbacher.

Der Vorsitzende fürchtet weiter, dass durch die geplanten Kontrollen und Nachweise nicht nur Holz für Energiezwecke teurer würde, sondern auch das Holz für stoffliche Anwendungen.

Die EU-Pläne werden im Zusammenhang mit Bestrebungen der EU gesehen, nicht indirekt die Rodung von Tropenwäldern dadurch zu fördern, dass die Energiegewinnung aus Palmöl gefördert wird – ohne Nachhaltigkeitsnachweis.

Warum Zertifizierung?



EU plant Nachhaltigkeits-Nachweis für Energieholz

Europas Staatsforstbetriebe und private Waldbesitzer wehren sich gegen bislang unveröffentlichte Pläne der Kommission

jk. Es ist durchgesickert, dass die EU-Kommission plant, Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse einzuführen, die der Energiegewinnung dient. Betroffen davon wäre vor allem die Energiegewinnung aus Holz, wenn diese staatlich gefördert wird. Gegen diese bislang unveröffentlichten Pläne haben sich die Vereinigung der europäischen Waldbesitzerverbände (CEPF) und die Vereinigung der europäischen Staatsforstbetriebe (Eustafor) am 19. November gewendet.

Die Verbände erwarten, dass die geplanten, speziellen Nachhaltigkeits-Kriterien für feste Biomasse bürokratische und kostenträchtige Nachweis- und Kontrollsysteme mit sich bringen werden. Diese würden die Wettbewerbsfähigkeit von Holz als Energierohstoff stark beeinträchtigen und seine Verwendung einschränken – so wird erwar-

tet – und das vor dem Hintergrund, dass die Forstwirtschaft in Europa seit vielen Jahren ihre Nachhaltigkeit gezeigt habe. Außerdem sei ein großer Teil der Forstwirtschaft in Europa nach den Kriterien anerkannter Organisationen als nachhaltig zertifiziert. Die Verbände finden es darüber hinaus unnötig, dass sich die EU der nachhaltigen Forstwirtschaft annimmt, weil die EU-Mitgliedsstaaten Gesetze und andere Regelungen dazu haben, deren Einhaltung sie auch wirksam durchsetzen.

Die beiden Verbände weisen weiter darauf hin, dass eine solche Behinderung der Holznutzung den Zielen der EU, die Holznutzung zu steigern und Holzreserven zu mobilisieren zuwiderlaufen würde. CEPF und Eustafor fordern die EU im Gegenzug dazu auf, die nachhaltige Produktion von Holz und die Mobilisierung von Holz aus bislang zu wenig gepflegten Wäldern zu för-

dem, denn das könnte dazu beitragen, dass die EU ihr selbst gestecktes Ziel erreicht, bis 2020 den Anteil regenerativer Energiequellen auf 20 % zu steigern.

„Wir brauchen keine ‚Neuerfindung‘ der Nachhaltigkeit durch die Einführung komplizierter und völlig praxisuntauglicher Kriterien zur Produktion von Holzbiomasse“, erklärte Franz Titschenbacher, der Vorsitzende des Ausschusses für Forst- und Holzwirtschaft der Landwirtschaftskammer Österreichs, zu den Vorstellungen der EU-Kommission, in einer Erklärung seines Verbandes zu den EU-Plänen.

Der Österreicher weiter: „Wo ist die Bewertung von fossilen Energieträgern, wenn im Golf von Mexiko Ölplattformen explodieren und Millionen Liter Öl ins Meer fließen oder großflächig Ökosysteme für den Abbau von Teersanden zerstört werden? Statt die Nachhaltigkeit bei der bereits nachhal-

tigen Holzproduktion in der EU völlig unnötig neu zu erfinden, sollte die Generaldirektion Energie endlich wirksame Kriterien zur Verringerung der Umweltschädlichkeit für die Ölproduktion vorlegen. Die Regulierungsfreudigkeit mancher EU-Energie-Experten hätte ja ein breites Betätigungsfeld in jenen Bereichen der fossilen Energiewirtschaft, in denen es nachweislich an Umweltverträglichkeit fehlt“, so Titschenbacher.

Der Vorsitzende fürchtet weiter, dass durch die geplanten Kontrollen und Nachweise nicht nur Holz für Energiezwecke teurer würde, sondern auch das Holz für stoffliche Anwendungen.

Die EU-Pläne werden im Zusammenhang mit Bestrebungen der EU gesehen, nicht indirekt die Rodung von Tropenwäldern dadurch zu fördern, dass die Energiegewinnung aus Palmöl gefördert wird – ohne Nachhaltigkeitsnachweis.

BBE-Newsletter 65/2013 vom 20. August 2013:

„Die EU-Kommission hat Medienberichten zu Folge (<http://www.endseurope.com/>) letzte Woche die interne Abstimmung zwischen den verschiedenen Ressorts zur Ausweitung der Nachhaltigkeitstandards auf feste und gasförmige Bioenergieträger begonnen.“

BUND-Positionspapier 55 (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken

BUND-Positionspapier 55 (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken

Zitat 1:

*„Im Vergleich zur Biogas- und Biodieselerzeugung aus Mais und Raps und zur Verbrennung von Stroh und Getreide wird bei der Hackschnitzelverbrennung **mehr CO₂ je Hektar Anbaufläche vermieden (10-20 t CO₂ äq/ha)** und die **CO₂-Vermeidungskosten sind niedriger.**“*

BUND-Positionspapier 55 (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken

Zitat 2:

*„Die rasante Entwicklung der Flächenanteile von Energiemais und die bekannten Konflikte mit Naturschutzziele machen deutlich, dass **Standards für eine umweltgerechte Anlage von Kurzumtriebsplantagen notwendig werden.**“*

BUND-Positionspapier 55 (2010): Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung – Chancen und Risiken

Zitat 3:

*„Um über die Mindestkriterien der guten fachlichen Praxis hinaus gehende Maßnahmen für einen besonders naturschonenden Anbau von Kurzumtriebsholz umsetzen zu können, könnte dieser **mit einem Siegel kenntlich gemacht werden, vergleichbar mit der biologischen Landwirtschaft.**“*

Zielstellung

„Ziel des Vorhabens ist daher die Entwicklung eines TÜV-/DIN-geprüften Nachhaltigkeitszertifikats zur Anlage, Bewirtschaftung und Beerntung von Kurzumtriebsplantagen mit schnellwachsenden Baumarten in Deutschland.“



Zielstellung

„Nachhaltigkeitszertifikat für den Agrarholzanbau – Standards einer umweltgerechten und naturverträglichen Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen“

„Als Zertifizierung [...] bezeichnet man ein **Verfahren, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen nachgewiesen wird.**“

Zielstellung



„Nachhaltigkeitszertifikat für den Agrarholzanbau – Standards einer umweltgerechten und naturverträglichen Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen“

Leitlinie 1:

Durch das Zertifikat soll eine natur- und umweltgerechte, sozial verantwortliche und ökonomisch sinnvolle Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen messbar bewertet und dokumentiert werden können.

Zielstellung



„Nachhaltigkeitszertifikat für den Agrarholzanbau – Standards einer umweltgerechten und naturverträglichen Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen“

Leitlinie 2:

Die Kriterien für das Zertifikat sollen transdisziplinär entwickelt werden und in ein einfaches, praxisorientiertes und transparentes Zertifizierungsverfahren münden.

- Umfassenden Recherche und Analyse anerkannter **Forschungsergebnisse**
- **Befragung von Experten** auf dem Gebiet Agrarholz (Beirat und Praxispartner)
- Einbeziehung eines **Projektbeirats** mit Experten aus den Bereichen angewandte Forschung, Landwirtschaft, stoffliche und energetische Holznutzung sowie Natur- und Umweltschutz
- Einbeziehung von **Praxispartnern**, die bereits Kurzumtriebsflächen angelegt haben

Arbeitsschritt 1: Erfassung und Standardisierung der Kriterien für eine natur-und umweltschutzfachliche Bewertung von KUP

Kriterien:

- (1) nationale und internationale Gesetzgebung
- (2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt
- (3) Wirkungen auf das Klima, Klimaschutz
- (4) Flächennutzungskonkurrenz
- (5) Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte von KUP

(1) Nationale und internationale Gesetzgebung

- Gute fachliche Praxis (§ 5 BNatSchG, § 17 BBodSchG)
- Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, Landesgesetze)
- Forstgesetzgebung (BWaldG, Landeswaldgesetze)
- Pflanzenschutzgesetz
- Forstvermehrungsgutgesetz
- Nachbarschaftsrecht
- ...



(2) Auswirkung auf Natur und Umwelt

- **Einhaltung Biodiversitätskriterien, Wirkungen auf biologische Vielfalt**
- **Wirkungen auf Wasserhaushalt und Bodenfunktionen**
- **Wirkungen auf benachbarte Ökosysteme und Landschaften**
- **Regelungen des Einsatzes von Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln**



(3) Auswirkungen auf das Klima, Klimaschutz

Energieeffizienz/Vermeidung von CO₂-Emissionen bei Anlage und Bewirtschaftung von KUP

- Zeitpunkt und Intensität der Bodenbearbeitung
- Zeitpunkt und Intensität der Düngung/Schädlingsbekämpfung
- Zeitpunkt der Ernte und Wahl des Erntesystems
- Ausrichtung und Anordnung der Flächen
- ...



(4) Flächennutzungskonkurrenz

- Nutzung von Grenzertragsstandorten (Naturschutzaspekte)
- Keine Anlage von KUP auf schützenswerten, seltenen Biotopstandorten
- ...



(5) Wirtschaftlichkeit und sozioökonomische Effekte von KUP

- Wirtschaftlichkeit darf nicht gefährdet werden
- Regionale Wertschöpfung bevorzugen
- Arbeitskräfte- und Unternehmereinsatz
- Landschaftsbild/Erholungsnutzung
- Effekte auf Nachbarflächen
- ...



Projektbeirat

- Sicherung der transdisziplinären Erarbeitung der Kriterien und Indikatoren
- Beteiligte Institutionen:
 - Technische Universität Dresden
 - Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
 - Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde
 - Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
 - Naturschutzbund Deutschland – Bundesgeschäftsstelle
 - Bundesverband Bioenergie
 - Deutscher Holzwirtschaftsrat
 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband im Deutschen Bauernverband

Projektbeirat

Im Rahmen von drei Beiratstreffen wurden sämtliche Kriterien und Indikatoren diskutiert, überarbeitet und verabschiedet



Methoden

Arbeitsschritt 2: Überprüfung der Anwendbarkeit der erarbeiteten Nachhaltigkeitskriterien für den Agrarholzanbau in der Praxis

- Nutzung von **bestehenden und/oder in der Anlage befindlichen Agrarholzflächen**
- Test anhand von Flächen bei „**Praxispartnern**“
- Im Rahmen des Praxistests **Überprüfung** der aufgestellten Kriterien auf Vollständigkeit **und Praxistauglichkeit**
- **Gegebenenfalls Änderungen** an den erarbeiteten **Kriterien**

Praxispartner 1: LFE Schlaubetal GmbH und Co. KG

- Agrarbetrieb im Land **Brandenburg**
- Anbau von KUP seit 2009
- KUP Fläche rund 160 ha mit **Pappel und Robinie**
- Ausschließliche **Produktion für die Vermarktung**
- Materialabsatz an **Spanplatten-industrie**



Praxispartner 2: Hüttmann GmbH

- Agrarbetrieb und Lohnunternehmen im Land **Niedersachsen**
- Anbau von KUP seit 2005
- KUP Fläche rund 55 ha mit **Weide und Pappel**
- **Pflanzung, Ernte und Vermarktung als Dienstleistung**
- Materialabsatz an **Wärme-produzenten**



Praxispartner 3: Viessmann Werke GmbH und Co KG

- Hersteller von Heiztechnik-Systemen, **Hessen**
- Anbau von KUP seit 2007
- KUP Fläche rund 170 ha, Hauptbaumart **Pappel**, z. T. auch **Weide und Robinie**
- **Energieholzproduktion** ausschließlich für den **Eigenbedarf** (betriebsinterne Energieproduktion)



Ergebnisse

- Ein **abgestimmter Kriterien- und Indikatorenkatalog** als Basis für die Zertifizierung liegt vor.
- **Praxistest** wurden bereits **durchgeführt**.
- **Kriterienkatalog** ist durch die Betriebe **in der Praxis weitestgehend erfüllbar**, einige Indikatoren sollten aber noch angepasst werden.
- **KUP-Betreiber** stehen einer Zertifizierung durchaus **kritisch** gegenüber, **sehen aber** dennoch **Bereiche**, in denen diese **sinnvoll** ist.

- Erstellung des **Zertifizierungsprogramms**
- Herstellung der **Kompatibilität** zum Zertifizierungssystem von **ISCC**
- **Vorstellung** des Zertifikats auf der **Agritechnica 2013** in Hannover
- **Projektabschluss** Ende Dezember 2013
- Zertifikat **steht ab** dem Jahr **2014** für Interessenten zur **Verfügung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Heiko Hagemann

Wald-Zentrum

Internationales Institut für Wald und Holz NRW e. V.

Hafenweg 24a

48155 Münster

E-Mail: heiko.hagemann@wald-zentrum.de

Internet: www.wald-zentrum.de